



ZWISCHENBERICHT

ZUM PROJEKT: POLITISCHE PARTIZIPATION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN DEN KOMMUNEN STÄRKEN!

Ein Projekt im Auftrag des
Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im
Rahmen der Landesinitiative „NRW inklusiv“.

Mai 2014

Projektgruppe ‚Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken! ‘

Das Projekt wird von der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V. mit Unterstützung des Zentrums für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen durchgeführt.

Miriam Düber (ZPE)

Daniela Eschkotte (LAG SELBSTHILFE NRW)

Albrecht Rohrmann (ZPE)

Annette Schlatholt (LAG SELBSTHILFE NRW)

Willibert Strunz (LAG SELBSTHILFE NRW)

Marcus Windisch (ZPE)

Informationen im Internet

<http://www.lag-selbsthilfe-nrw.de>

Zitation des Berichtes:

LAG SELBSTHILFE NRW (Hrsg.): Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken! Zwischenbericht zum Projekt, Münster, 2014

Fotos

Willibert Strunz

Kontakt

Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V., Neubrückenstraße 12 – 14, 48143 Münster, Telefon: 0251 43400, Telefax: (0251) 519051, E-Mail: daniela.eschkotte@lag-selbsthilfe-nrw.de

Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen, Adolf-Reichwein-Str. 2, 57068 Siegen, Telefon 0271 740-2228, E-Mail: sekretariat@zpe.uni-siegen.de

Vorwort

Ausgehend vom Einstein-Zitat „Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat ist für den Menschen da“, hat sich die LAG SELBSTHILFE NRW frühzeitig mit Überlegungen getragen, wie denn die Stärkung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu erreichen sei. Im Vorstand der LAG SELBSTHILFE NRW, aber auch in den Mitgliedsvereinen und -verbänden verstärkte sich der Eindruck, dass die Beteiligungsmöglichkeiten und -formen der parlamentarischen Demokratie allein nicht ausreichen, um den immer wieder geforderten paradigmatischen Wechsel von der Fürsorge zur Selbstbestimmung in allen gesellschaftlichen Bereichen durchzusetzen. Menschen mit Behinderungen haben jahrzehntelang erleben müssen, dass für sie gedacht, geplant und gehandelt wurde, ohne dass der ‚Fürsorgeapparat‘ auf die Idee kam, betroffene Menschen bzw. deren Organisationen selbst zu fragen. Das führte u.a. dazu, dass die gesetzliche Forderung „ambulant vor stationär“ (also weniger Heime, dafür mehr Angebote im Bereich der ambulanten Hilfen) lange Zeit nicht umgesetzt werden konnte. Auch Fragen der Verteilungsgerechtigkeit gesellschaftlicher Güter wurden ohne die Gruppe der Menschen mit Behinderungen diskutiert.

Erst die Gleichstellungsinitiativen der Behindertenbewegung und die danach folgende Gleichstellungsgesetzgebung in Bund und Ländern sowie schließlich die UN-Behindertenrechtskonvention haben dazu geführt, dass verkrustete Denkmuster allmählich aufbrachen. Auf der Bundes- und Landesebene begannen danach dynamische Entwicklungen, die dazu führten, dass neue und weitere Beteiligungsmöglichkeiten entstanden.

Die örtliche Ebene, wo sich die Situation aufgrund der Vielzahl und der Heterogenität der Städte und Gemeinden ganz anders darstellte, kam erst langsam in Bewegung. Erste äußere Impulse gab 1995 die ‚Erklärung von Barcelona‘, der einige Städte in Nordrhein-Westfalen beitraten, und in deren Folge die Verantwortlichen in den Kommunen über neue Beteiligungsmöglichkeiten und über Barrierefreiheit nachdachten.

Parallel zu diesen Entwicklungen erarbeitete die LAG SELBSTHILFE NRW ein Konzept zur Stärkung der örtlichen Interessenvertretungen behinderter Menschen. Vielerorts entstanden in der Folge neue örtliche Zusammenschlüsse. Diese und bereits bestehende örtliche Arbeitsgemeinschaften bzw. Beiräte organisierten sich in der LAG SELBSTHILFE NRW (heute 24) und gaben sich so eine Plattform zum Austausch und zur Meinungsbildung.

Im März 2009 ist das im Range eines Bundesgesetzes stehende „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Die Bestimmungen des Übereinkommens gelten seitdem ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile des Bundesstaates Deutschland, also auf Bundes- und Landes- sowie auf kommunaler Ebene (Art, 4 Abs. 5). Damit sind auch auf kommunaler Ebene so zentrale Grundsätze der Konvention wie die Inklusion - also die gleichberechtigte Teilhabe von Anfang an - und die politische Partizipation der Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung politischer Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens mit Leben zu füllen, u. a. Artikel 3, 4, 29 und 33 UN-BRK.

Gerade der zentrale Gedanke der UN-BRK, die Inklusion, erfordert ggf. auch auf kommunaler Ebene andere Herangehensweisen. Wurde bisher unter dem Aspekt der „Integration“ von Menschen *ohne* Behinderung überlegt, ob Themen auch die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, erfordert die „Inklusion“ ein anderes Vorgehen: Inklusion bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen bei allen Themen von Anfang an mit zu denken sind. Gleichzeitig gehören sie grundsätzlich immer von Anfang an mit dazu und es bedarf besonderer ausdrücklicher Begründungen, wenn sie von Themen doch ausnahmsweise einmal ausgeschlossen werden sollen. Im Fokus der UN-BRK stehen bei der Beurteilung dieser Fragen die Menschen mit Behinderungen selbst. Nur sie können zufriedenstellende Wege aufzeigen, wie die Inklusion von Anfang an gelingen kann. Inklusion kann also ohne die Kombination mit der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch auf der kommunalen Ebene nicht gedacht und nicht adäquat realisiert werden.

2010 schließlich wendete sich die LAG SELBSTHILFE NRW zum ersten Mal mit einer Tagung an eine breitere Öffentlichkeit, um die Thematik der Beteiligung und Interessenvertretung behinderter Menschen vor Ort voranzutreiben. Gefordert wurde u.a. eine Veränderung der Gemeindeordnung NRW, mit dem Ziel, die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. „Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können ...“, so steht es in Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention. Wie und mit welchen Maßnahmen kann man dieser Aufforderung gerecht werden? Wie ist eine tatsächlich gleichberechtigte Teilhabe sicherzustellen? Ohne Zweifel hat die politische Teilhabe, die Beteiligung, die Mitbestimmung durch die Selbsthilfe eine lange Tradition, ihre rechtliche Ausgestaltung und die tatsächliche und wirksame Teilhabe jedoch ist sicherlich zu verbessern.

Die LAG SELBSTHILFE NRW entwickelte 2012 deshalb das Projekt ‚Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen in NRW stärken!‘ und konnte als Projektpartner das Zentrum für Planung und Evaluation der Universität Siegen gewinnen, das die wissenschaftliche Begleitung übernimmt. Gemeinsam wollen die beiden Projektpartner untersuchen, wie effektiv die einzelnen Teilhabe-Formen in NRW wirklich sind und ob sie den gesetzten Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention überhaupt gerecht werden.

Folgende Projektziele sind formuliert:

- Es sind landesweit vergleichbare und effektive Partizipationsstrukturen zu entwickeln,
- wirksame und geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung sind aufzuzeigen,
- die Eigenkompetenz der Selbsthilfe zur Wahrnehmung von Teilhaberechten vor Ort ist zu fördern und
- es ist zu prüfen, wie die Beteiligungsmöglichkeiten zuverlässig und nachhaltig gestaltet werden können.

Folgende Vorgehensweise ist vereinbart:

- Zum Begriff der „Partizipation“ werden die theoretischen Grundlagen erarbeitet.
- Die Ausgangssituation und die vorhandenen Vertretungsstrukturen in den Kommunen in NRW werden erfasst und analysiert.

- Die vorhandenen Partizipationsmöglichkeiten werden vertiefend untersucht, dabei sind die Vor- und Nachteile festzuhalten.
- Es sollen die Eckpunkte für geeignete Partizipationsmodelle entwickelt werden.
- Es werden begleitende bzw. unterstützende Maßnahmen im Sinne der Bewusstseinsbildung entsprechend Artikel 8 UN-BRK durchgeführt.
- Es werden Handlungsempfehlungen für die Landesregierung NRW erarbeitet.

Dieser Zwischenbericht zum Projekt dokumentiert folgende bisher durchgeführte Arbeitsschritte:

- Durch Internetrecherchen und Dokumentenanalysen von Satzungen und Geschäftsordnungen von Mitgliedsorganisationen der LAG SELBSTHILFE NRW e. V. wurde die bisher bestehende Teilhabemöglichkeit untersucht. (vgl. Kap. 1)
- Satzungen von Beiräten zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen auf der kommunalen Ebene wurden ebenfalls analysiert. (vgl. Kap. 2)
- Durchgeführt wurden Veranstaltungen zur Vorstellung des Projektes. Diese Veranstaltungen waren gleichzeitig ein Beitrag zur Bewusstseinsbildung. (vgl. Kap. 3)
- Durch folgende Maßnahmen wurden die bestehenden Strukturen der Interessenvertretung in NRW untersucht: Erfassung durch Recherche (vgl. Kap. 4.3) und Interviews mit allen kreisfreien Städten und Kreisen sowie innerhalb der Kreise mit der kleinsten und der größten kreisangehörigen Kommune. (vgl. Kap. 4.4)

In weiteren zukünftigen Projektabschnitten werden Fokusgruppen mit Betroffenen im Hinblick auf die Partizipationsstrukturen in der eigenen Kommune geplant und weitere Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung entwickelt. Am Ende des Projektes werden Empfehlungen zur Umsetzung der politischen Partizipation durch Menschen mit Behinderungen stehen.

Mit dem Projekt wird ein Schwerpunkt des Aktionsplanes „**NRW inklusiv**“ der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bearbeitet.

Die LAG SELBSTHILFE NRW verknüpft damit die Hoffnung, dass die Diskussion um die Verbesserung der Beteiligungsstrukturen der Organisationen behinderter Menschen in NRW in Bewegung gerät und es gelingt, bestimmte Empfehlungen für die Interessenvertretung und Beteiligung zu formulieren, die den Ansprüchen der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht werden.

*Geesken Wörmann, Vorsitzende der LAG SELBSTHILFE NRW
Willibert Strunz, Geschäftsführer der LAG SELBSTHILFE NRW*

Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick

Auswertung von Satzungen der Behindertenbeiräte:

1. Es konnten insgesamt 61 Satzungen aus 3 von 31 Kreisen, 14 von 23 kreisfreien Städten, 41 von 245 kreisangehörigen Städten und 3 von 128 kreisangehörigen Gemeinden ausgewertet werden.
2. Positiv kann herausgestellt werden, dass immer mehr Kommunen Beiräte von Menschen mit Behinderungen bilden (23 Satzungen sind ab 2010 in Kraft getreten). Dennoch sind Beiräte bislang längst nicht in allen Kommunen in NRW eine Selbstverständlichkeit. Insbesondere auf der Ebene der Kreise und in kleineren Städten und Gemeinden finden sich eher selten Behindertenbeiräte.
3. Es kann nicht von einer einheitlichen oder vergleichbaren Vertretungsstruktur gesprochen werden. Die Beiräte verfügen insgesamt über sehr unterschiedliche Rechte und in keinem Fall über tatsächliche Mitbestimmungs- oder Vetorechte. Hinsichtlich der Aufgaben der Beiräte bleiben die Satzungen äußerst vage. Mit dem Ansatz der Gleichstellung und der Inklusion berühren alle Vorgänge in einer Kommune die Belange von Menschen mit Behinderungen. Demgegenüber besteht in den Satzungen die Tendenz, die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf bestimmte Bereiche (z.B. bauliche Barrierefreiheit) zu begrenzen.
4. Die Zusammensetzungen der Gremien (zwischen sieben und 30 Mitglieder) weisen sehr große Unterschiede und vor allem keine durchgängig dem Ansatz der Selbstvertretung folgende Struktur auf. Eine strukturelle Mehrheit von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen ist zumeist nicht gesichert ist (mindestens 56 % der Satzungen). Die Ressourcen, die den Beiräten für ihre Arbeit zur Verfügung stehen (Geschäftsführung, Aufwandsentschädigung), lassen es in vielen Fällen fraglich erscheinen, ob eine wirksame Interessenvertretung geleistet werden kann.
5. In den überwiegenden Fällen sind die untersuchten Satzungen so gefasst, dass die Aufgaben der Interessenvertretung im Vordergrund stehen. Häufig müssen dabei aber Abstriche gemacht werden. Einige Beiräte sind eher Abstimmungsgremien für die Akteure im Feld der Behindertenpolitik und -hilfe. Fünf der untersuchten Satzungen können aufgrund ihre nicht eindeutigen Regelungen, die begrenzten Aufgaben, Rechte und Ressourcen als Grundlage eines ‚Alibi-Beirates‘ bezeichnet werden.
6. Perspektivisch ist vor diesem Hintergrund eine Stärkung der Rechte, eine Profilierung der Aufgabenstellung und hinsichtlich der Zusammensetzung eine Orientierung an dem Ansatz der Selbstvertretung notwendig.

Ergebnisse der Befragung zu den Strukturen der Interessenvertretung in NRW:

1. Der **Impuls zur Entwicklung** von kommunalen Interessenvertretungen in NRW reicht bis in die 1970er Jahre zurück. Wichtige Impulse erhielt die Entwicklung durch die Gesetzgebung zum Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung in Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) ab 2004. Die konkreten Formen der Interessenvertretung sind vielfältig und werden auf der Grundlage ähnlicher Herausforderungen in Kommunen zumeist mit örtlichen Spezifika entwickelt. Der Impuls kommt dabei von unterschiedlichen Akteuren (Selbsthilfe, Behindertenhilfe, Verwaltung, Politik), für eine erfolgreiche Entwicklung ist die Aufnahme dieses Impulses und die Unterstützung der Entwicklung durch die Politik ein sehr wichtiger Faktor.

2. **Der in Nordrhein-Westfalen im Behindertengleichstellungsgesetz formulierte Verpflichtung zur Erarbeitung einer Satzung, die den Belangen von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene Rechnung trägt, sind bislang 20% der Kommunen nachgekommen.¹**

3. **Beiräte** zur Vertretung von Menschen mit Behinderungen finden sich vor allem in größeren Städten in NRW, seltener hingegen in den Kreisen und Gemeinden. In einigen Gebietskörperschaften treten an die Stelle eines Beirats **Zusammenschlüsse von Selbsthilfeorganisationen** oder andere Arbeitskreise, die mit unterschiedlicher Verbindlichkeit die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten. Die häufigste Form der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist die Berufung von ehrenamtlichen oder hauptamtlichen **Behindertenbeauftragten**, deren Tätigkeit durch den Balanceakt zwischen Einbindung in die Verwaltung und Interessenvertretung geprägt ist.

4. Die meisten Interessenvertretungen schätzen **ihre Entwicklung** als positiv ein. Sie ist häufig durch einen Zuwachs an Einflussmöglichkeiten und teilweise auch durch eine formale Verbesserung der Vertretungsmöglichkeiten geprägt. Erfolge verbinden sich vor allem mit der Durchsetzung von konkreten Projekten zur Verbesserung der Barrierefreiheit und der Etablierung der Interessenvertretungen. Rückschläge beziehen sich auf interne Probleme der Interessenvertretung sowie mangelnde Ressourcen und Anerkennung.

5. Ein großes Problem stellt für viele Interessenvertretung die Gewinnung von engagiertem **Nachwuchs** für die Vertretungsarbeit dar.

6. Die Interessenvertretungen sind meistens recht aktiv. Sie nehmen sich selbst überwiegend als Ansprechpartner für Einzelne und als eigenständig initiativ werdende Vertretung

¹ Der Wortlaut des §13 im BGG NRW lautet: „Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Näheres bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.“

wahr. Die Behindertenbeauftragten verstehen sich hingegen stärker als Teil der Verwaltung. Unabhängig von der Vertretungsform können eher **politisch aktive und eher politisch reaktive Interessenvertretungen** unterschieden werden, was hauptsächlich von der Selbstwahrnehmung der eigenen Rolle und der Beteiligungskultur in der Kommune abhängig ist.

7. In der **Vertretungsarbeit** dominieren Menschen mit Körperbehinderung und Menschen, die blind sind, während andere Gruppen deutlich seltener in den Gremien und Ämtern vertreten sind. Die Finanzierung eines Assistenzbedarfes ist nicht selbstverständlich, aber in den meisten Kommunen möglich. Die Arbeit in den Gremien ist meist von einem großen Konsens geprägt, Mehrheitsentscheidungen sind eher die Ausnahme.

8. Trotz der sehr vielfältigen Themen, die in den Interessenvertretungen bearbeitet werden, fällt insbesondere bei den Beiräten ein deutlicher **Fokus auf das Thema Barrierefreiheit** auf. Fragen der Entwicklung von Angeboten zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen sind deutlich seltener Thema.

9. Die Arbeit der Interessenvertretungen wird häufig in den **Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention** gestellt, die Konvention wird demnach oft in den Gremien thematisiert. Dabei stehen bislang weniger konkrete Umsetzungsplanungen, sondern eher die Information über und die Auseinandersetzung mit der Konvention im Vordergrund.

10. Die mögliche **Einflussnahme** ist eher **durch Beratung, Vernetzung, Koordination und die Pflege informeller Kontakte** gekennzeichnet, als durch formale Beteiligung. In den Satzungen der Beiräte sind die **Beteiligungsrechte nur schwach ausgeprägt**. Allerdings wird von einer Mehrheit der Befragten angegeben, dass Empfehlungen der Interessenvertretung eine hohe Verbindlichkeit haben und in der Regel umgesetzt werden. Dies wird nach Einschätzung der Befragten auch dadurch begünstigt, dass sie die Verwaltung – vor allem im Bereich der baulichen Barrierefreiheit – als sensibilisiert erleben und daher häufig eine Einbeziehung stattfindet. Allerdings sind es zumeist **andere Stellen, die entscheiden**, ob eine Information und Einbeziehung erfolgt.

11. Die **finanzielle Unterstützung durch die Kommune** für die Arbeit der Interessenvertretungen ist unterschiedlich ausgeprägt. Mehr als die Hälfte der Beiräte erhalten Sitzungsgeld. Andere erhalten ein festes jährliches Budget, personelle Unterstützung durch die Verwaltung, Kostenzuschüsse für unterschiedliche Zwecke oder ihnen werden z.B. Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Wenige der ehrenamtlichen Vertreter bekommen eine Aufwandsentschädigung. Rund 20% der befragten Interessenvertretungen bekommen gar keine Unterstützung von der Kommune.

12. Es wird deutlich, dass eine gut organisierte und engagierte Interessenvertretung ebenso wie eine ausgeprägte Beteiligungskultur vor Ort **wichtige Faktoren für eine erfolgreiche Interessenvertretung** sind.

Inhaltsverzeichnis

1	Internetrecherchen und Dokumentenanalyse	12
2	Beiräte zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene	14
2.1	Ziel und Anlage der Analyse	14
2.2	Art der Regelung und Bezeichnung des Gremiums	14
2.3	Ziele und Bezugnahmen	15
2.4	Inkrafttreten	16
2.5	Rechte	17
2.6	Aufgaben	18
2.7	Zusammensetzung	19
2.8	Wahlverfahren	20
2.9	Regelungen zur Arbeitsweise	21
2.10	Perspektiven	22
3	Das Projekt als Thema verschiedener Veranstaltungen	23
3.1	Projektbezogene Fachtagung „Nur mit uns! Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken!“	23
3.2	Weitere Veranstaltungen mit Bezug zum Projekt	25
4	Befragung zu den Strukturen der Interessenvertretungen in den Kommunen	27
4.1	Anlage der Befragung	27
4.2	Durchführung der Befragung	27
4.3	Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen	30
4.3.1	Satzungen nach § 13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW	30
4.3.2	Beiräte zur Vertretung von Menschen mit Behinderungen	31
4.3.3	Weitere Formen der Interessensvertretung durch Zusammenschlüsse und Gremien	32
4.3.4	Beauftragte und Koordinatoren	32
4.3.5	Konstellationen der Interessenvertretungen in den Kommunen Nordrhein-Westfalens	33
4.4	Entwicklung der Vertretungsstruktur	35
4.4.1	Gründungsimpuls	35
4.4.2	Entscheidende Veränderungen	37
4.4.3	Erfolge	37

4.4.4	Rückschläge	38
4.5	Struktur der Interessenvertretungen	39
4.5.1	Sitzungsturnus von Gremien	39
4.5.2	Selbstwahrnehmung	39
4.5.3	Konstituierung	42
4.5.4	Zusammensetzung der Vertretungsgremien	45
4.5.5	Organisation und Finanzierung von Assistenzbedarf	47
4.5.6	Dominierende Gruppen	49
4.5.7	Entscheidungsfindung	49
4.5.8	Handeln in Bezug auf die eigene Satzung	50
4.5.9	Zusammenarbeit der Interessenvertretungen mit der Verwaltung	51
4.5.10	Zusammenarbeit mit der Politik	52
4.5.11	Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretungen	54
4.5.12	Zusammenarbeit der Interessenvertretungen mit der Basis	56
4.5.13	Öffentlichkeitsarbeit	56
4.5.14	Unterstützung durch die Kommune	58
4.6	Themen der Interessenvertretungen	58
4.6.1	Themen auf der Tagesordnung	59
4.6.2	Interessenkonflikte über die Themenbearbeitung	61
4.6.3	Bearbeitung der UN-Behindertenrechtskonvention	62
4.6.4	Bearbeitung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW	62
4.6.5	Veranstaltungen seit 2012	63
4.7	Aufgaben, Zuständigkeiten und Rechte der Interessenvertretungen	64
4.7.1	Mitwirkung bei Planungen	64
4.7.2	Aufgaben	66
4.7.3	Rechte	70
4.7.4	Tätigkeitsberichte	74
4.8	Perspektiven	75
4.8.1	Zukünftige Entwicklung der Interessenvertretung	75
4.8.2	Wirksamkeit der Interessenvertretung	76
4.9	Die Ergebnisse der Befragung im Überblick	80
5	Perspektiven für die weitere Untersuchung	83
6	Zusammenfassung in Leichter Sprache	91

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Angaben zu den Befragten (n=100)	28
Tabelle 2:	Satzungen nach § 13 BGG NRW (n=86)	31
Tabelle 3:	Weitere Formen der Interessenvertretung in nordrhein-westfälischen Kommunen	32
Tabelle 4:	Behindertenbeauftragte und -koordinator/inn/en in nordrhein-westfälischen Kommunen	33
Tabelle 5:	Konstellationen der Interessenvertretungen	34
Tabelle 6:	Entscheidende Veränderungen in der Entwicklung der Vertretungsstruktur (n=100)	37
Tabelle 7:	Erfolge der Interessenvertretung (n=100)	38
Tabelle 8:	Rückschläge für die Interessenvertretung (n=100)	38
Tabelle 9:	Sitzungshäufigkeit der Gremien	39
Tabelle 10:	Zusammensetzung der Gremien nach Organisationszugehörigkeit (n=77)	45
Tabelle 11:	Zusammensetzung der Gremien nach Betroffenen und Angehörigen (n=77)	46
Tabelle 12:	Beteiligung von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen (n=77)	47
Tabelle 13:	Themen der Interessenvertretung im Jahr 2012 (n=100)	58
Tabelle 14:	Interessenkonflikte über die Themenbearbeitung (n=100)	61
Tabelle 15:	Bearbeitung der UN-Behindertenrechtskonvention (n=100)	62
Tabelle 16:	Art der Veranstaltungen seit 2012	63
Tabelle 17:	Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen seit 2012 (n=60)	64
Tabelle 18:	Tätigkeitsberichte der Interessenvertretungen	74
Tabelle 19:	Themen für die Zukunft der Interessenvertretung	75

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Inkrafttreten der ausgewerteten Satzungen (n=59)	16
Abbildung 2:	Stufen der Partizipation in Anlehnung an Arnstein (1969)	17
Abbildung 3:	Satzungsmäßige Rechte der Behindertenbeiräte (n=61)	18
Abbildung 4:	Aufgaben der Beiräte (n=31)	19
Abbildung 5:	Formen der Interessenvertretung (n=100)	30
Abbildung 6:	Impuls für die Entwicklung der Vertretungsstruktur (n=100)	36
Abbildung 7:	Selbstwahrnehmung der Interessenvertretungen (n=100)	40
Abbildung 8:	Konstituierungsformen von Interessenvertretungen (n=100)	43
Abbildung 9:	Form, Finanzierung und Organisation einer benötigten Assistenz (n=100)	48
Abbildung 10:	Treffen von Entscheidungen in unterschiedlichen Vertretungsgremien (n=77)	50
Abbildung 11:	Zusammenarbeit der Interessenvertretungen mit der Verwaltung (n=100)	51
Abbildung 12:	Zusammenarbeit der Interessenvertretungen mit der Politik (n=100)	53
Abbildung 13:	Bewertung der Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretungen (n=100)	54
Abbildung 14:	Zusammenarbeit mit anderen Formen der Interessenvertretung (n=100)	55
Abbildung 15:	Öffentlichkeitsarbeit der Interessenvertretungen (n=100)	57
Abbildung 16:	Wer entscheidet über die Themen der Tagesordnung? (n=100)	60
Abbildung 17:	Wie kommen Themen auf die Tagesordnung? (n=100)	60
Abbildung 18:	Bearbeitung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW	63
Abbildung 19:	Mitwirkungsbereiche der Vertretungen (n = 100)	67
Abbildung 20:	Rechte der Vertretungen (n = 100)	70
Abbildung 21:	Intensitätsstufen der politischen Partizipation	86

1 Internetrecherchen und Dokumentenanalyse

Um einen Eindruck über die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in NRW zu bekommen und zur Vorbereitung der Experteninterviews, wurden erste Internetrecherchen durchgeführt und bei der LAG SELBSTHILFE NRW vorliegende Dokumente analysiert. Bei den Dokumenten handelt es sich um Satzungen oder Geschäftsordnungen von folgenden 23 örtlichen Interessenvertretungen, die Mitglied bei der LAG SELBSTHILFE NRW sind²:

1. Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Bergisch Gladbach
2. Arbeitsgemeinschaft Behinderte in Bochum
3. Behindertengemeinschaft Bonn e.V.
4. Arbeitsgemeinschaft Bottroper Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich Bottrop
5. Arbeitskreis für Behinderte in der Stadt Bünde
6. Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Burscheid
7. Kreisarbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Coesfeld der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen (KICS)
8. Interessenvertretung „Menschen mit Behinderungen und Chronischen Erkrankungen in Dülmen“
9. Arbeitsgemeinschaft der Vereine behinderter und chronisch kranker Menschen Düsseldorf
10. Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter in Essen e.V.
11. Arbeitsgemeinschaft der Gelsenkirchener Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen (AGB)
12. Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe im Kreis Herford
13. Behindertenbeirat der Stadt Hilden
14. Behinderten-Interessenvertretung Hochsauerland (BIV HSK) Meschede
15. Kompetenzteam Selbsthilfe Hochsauerland Arnsberg
16. Behindertenbeirat Höxter
17. Arbeitsgemeinschaft der in der Behindertenarbeit tätigen Vereinigungen (AGB), Mülheim
18. Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bad Oeynhausen
19. Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Kreis Olpe
20. Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Rhein-Erft-Kreis, Bergheim
21. Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Rösrath
22. Behinderten-Arbeitsgemeinschaft Kreis Soest (BAKS), Soest
23. Interessengemeinschaft der Selbsthilfegruppen Behinderter in Wuppertal

Die Dokumente wurden unter folgenden Leitfragen analysiert:

- Was regelt die Satzung oder Geschäftsordnung generell?
- Wie ist die Interessenvertretung eingebunden vor Ort?

² Nach Abschluss der Dokumentenanalyse ist die „Arbeitsgemeinschaft für Menschen mit Behinderung in der Stadt Brühl“ neues Mitglied der LAG SELBSTHILFE NRW geworden und somit die mittlerweile 24. örtliche Interessenvertretung. Diese AG konnte für die oben beschriebene Dokumentenanalyse nicht mehr berücksichtigt werden.

- Welche Rechte, Aufgaben und welche Pflichten gibt es?
- Welche Zielgruppe wird mit der Interessenvertretung angesprochen?
- Welche Mitglieder hat die Interessenvertretung?

Durch diese Dokumentenanalyse konnten erste Kategorien gebildet und weitere Fragen erfasst werden, die im Projektverlauf für die Analyse der Beiratssatzungen (s. Kap. 2) und für die Befragung zu den Strukturen der Interessenvertretungen in den Kommunen (s. Kap. 4) relevant wurden.

Außerdem wurde parallel im Internet recherchiert, welche Informationen zu Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen für die Gebietskörperschaften in NRW vorliegen. So wurden die Homepages von allen Kreisen, kreisfreien Städten und zahlreichen kreisangehörigen Städten und Gemeinden analysiert und verfügbare Satzungen oder Geschäftsordnungen, Broschüren, Mitgliederverzeichnisse, Aktionspläne, Zielvereinbarungen etc. von Interessenvertretungen heruntergeladen und gespeichert. Recherchierte Adressen und Ansprechpartner wurden dokumentiert und mit vorhandenen Adresslisten³ abgeglichen.

Wenn möglich, wurden weitere Informationen persönlich erfragt (telefonisch, per Email oder auf Veranstaltungen) und darum gebeten, aktuelle Satzungen, Geschäftsordnungen usw. zuzuschicken.

Alle Informationen (Ansprechpartner von Interessenvertretungen, Adressen, vorhandene Materialien etc.) der recherchierten Gebietskörperschaften wurden in einem Recherchedokument festgehalten. Diese Daten wurden zum großen Teil im weiteren Projektverlauf verwendet, um mögliche Ansprechpartner für die Experteninterviews zu ermitteln und zu erfassen, welche Formen der Interessenvertretung in den Gebietskörperschaften bereits vorhanden sind (s. Kap. 4.3).

³ Es wurde einerseits auf die vorhandene Adressdaten zurückgegriffen, die vom Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen auf der Homepage http://www.lbb.nrw.de/info_betroffene/ansprechpartner_vor_ort/index.php (Stand 9.01.14) zur Verfügung gestellt werden. Andererseits wurden die Adressdaten auf dem Inklusionsportal der Landesinitiative NRW Inklusiv (<http://www.lebenmitbehinderungen.nrw.de>, Stand 9.01.14) genutzt sowie die Adressliste des Arbeitskreises der hauptamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten und -koordinatoren (verfügbar unter: <http://komm.muenster.org/publikationen/index.php?filter=Arbeitskreis+der+Behindertenbeauftragten+und+%96+koordinatorInnen+NRW> (Stand 10.01.14).

2 Beiräte zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene

2.1 Ziel und Anlage der Analyse

Um die Rahmenbedingungen der Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene besser zu verstehen, wurde zu Beginn dieses Projektes damit begonnen, die kommunalen Satzungen und Geschäftsordnungen zu analysieren, die die Angelegenheiten von Beiräten zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen regeln. Zunächst wurde dazu im Rahmen des Teams eine einzelne Satzung analysiert, um relevante Kategorien zu identifizieren. Die Kategorien wurden durch die Auswertungen einer weiteren kleinen Zahl von Satzungen validiert bzw. weiterentwickelt. Das Auswertungsraster konnte so auf 24 Satzungen angewandt werden, die im Zusammenhang einer ersten Recherche im Internet gefunden wurden. Eine Zwischenauswertung wurde im Rahmen des Fachtages am 21. Juli 2013 in Düsseldorf zur Diskussion gestellt. Auf der Grundlage der dortigen Diskussion und der Erarbeitung der Befragung zu den Vertretungsstrukturen in den Kommunen wurde eine weitere Überarbeitung vorgenommen. Im Zuge der Befragung konnten weitere Satzungen recherchiert werden, so dass diese Auswertung sich nun auf 61 Satzungen bezieht. Diese verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Arten der Gebietskörperschaften:

- Satzungen aus 3 von 31 Kreisen
- Satzungen aus 14 von 23 kreisfreien Städte
- Satzungen aus 41 von 248 kreisangehörigen Städten
- Satzungen aus 3 von 125 kreisangehörigen Gemeinden

Satzungen aus insgesamt zehn Gebietskörperschaften, in denen nach eigenen Recherchen Beiräte zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen existieren, (vgl. Kap. 4.3.2) konnten nicht einbezogen werden, da solche nach Auskunft der kontaktierten Ansprechpartner/innen nicht vorlagen oder bis zum Abschluss der Erhebungen nicht zugesandt wurden.

2.2 Art der Regelung und Bezeichnung des Gremiums

Es gibt sehr unterschiedliche Formen, in denen die Angelegenheiten eines Beirats geregelt werden, wobei vier Haupttypen unterschieden werden können:

- Die Angelegenheiten des Beirats werden in einer eigenständigen Satzung geregelt.
- Die Einrichtung eines Beirats ist in der Hauptsatzung verankert und die Ausführung zur Arbeit des Gremiums wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- Es liegt lediglich eine Geschäftsordnung für einen Beirat vor.
- Es gibt eine übergeordnete Satzung zur Wahrung der Belange oder Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, die sich auf das Behindertengleichstellungsgesetz NRW bezieht. In dieser Satzung wird auch die Arbeit des Beirats behandelt oder es wird auf eine ergänzende Geschäftsordnung verwiesen.

In der Bezeichnung der Gremien dominiert die Bezeichnung ‚Behindertenbeirat‘ oder ‚Beirat für Menschen mit Behinderung‘ oder ‚Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung/en‘. Es konnte bislang nur eine Satzung gefunden werden, die sich auf einen

Senioren- und Behindertenbeirat bezieht (in einer der beiden kreisangehörigen Gemeinden). Lediglich in drei kreisangehörigen Städten und in einer kreisangehörigen Gemeinde wurde ein Beirat zur Vertretung der Interessen von Senioren und Menschen mit Behinderungen eingerichtet, was sich auch in der Bezeichnung ausdrückt. In einer kreisangehörigen Stadt werden durch den Beirat die Interessen von Menschen mit Behinderungen, Senioren und Jugendlichen vertreten. Auch diese Satzungen wurden in die Analyse einbezogen.

2.3 Ziele und Bezugnahmen

Im Einleitungsteil der Satzungen werden in sehr unterschiedlicher Weise und in sehr unterschiedlichem Umfang die Ziele des jeweiligen Gremiums benannt. Die Unterschiedlichkeit kommt bereits darin zum Ausdruck, dass es keine Ziele gibt, die in allen oder fast allen Satzungen genannt werden. Keines der genannten Ziele wird in mehr als einem Drittel der Satzungen angegeben.

In drei Satzungen werden überhaupt keine Ziele angegeben, in den meisten jedoch mehrere. Konkret wurden folgende Ziele genannt:

- Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung/en (20 Satzungen);
- Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung/en ggf. mit Bezug auf die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und des Landes (19 Satzungen);
- Beratung von Gremien der Kommune oder der Verwaltung bzw. Vorschläge oder Empfehlungen für diese erarbeiten (16 Satzungen);
- Beteiligung an der Entwicklung einer barrierefreien / behindertengerechten / behindertenfreundlichen Kommune (15 Satzungen);
- Gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft bzw. Integration fördern (16 Satzungen);
- Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an kommunalen Entscheidungsprozessen (9 Satzungen);
- Selbstbestimmte und selbständige Lebensführung ermöglichen / erhalten (8 Satzungen);
- Information der Öffentlichkeit / Bewusstseinsbildung (7 Satzungen);
- Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen (6 Satzungen);
- Verbesserung der Lebensqualität / der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen (5 Satzungen);
- Rehabilitationsmöglichkeiten verbessern / Menschen mit Behinderungen beispielsweise durch Beratung unterstützen (4 Satzungen);
- Weiterentwicklung der Behindertenpolitik (3 Satzungen);
- Unterstützung des Behindertenbeauftragten;
- Austausch zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen.

Alle Satzungen beruhen auf der Gemeindeordnung (§ 7) oder der Kreisordnung (§ 5) für Nordrhein-Westfalen, nach denen Kommunen ihre Angelegenheiten aufgrund einer Satzung regeln können, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. In 26 Satzungen wird explizit darauf Bezug genommen.

Ebenfalls 26 Satzungen nehmen Bezug auf das Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW). Nach § 13 bestimmen die Gemeinden durch Satzung, wie sie der Aufgabe der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel der

Verwirklichung ihrer Gleichstellung gerecht werden wollen. In 19 Satzungen wird sowohl auf die Gemeinde- bzw. Kreisordnung als auch auf das Behindertengleichstellungsgesetz Bezug genommen. Über die explizite Nennung hinaus ist in vielen Satzungen in den Formulierungen ein impliziter Bezug insbesondere auf die Gleichstellungsvorschriften des BGG NRW erkennbar.

In einigen Fällen wird auch ein Bezug hergestellt

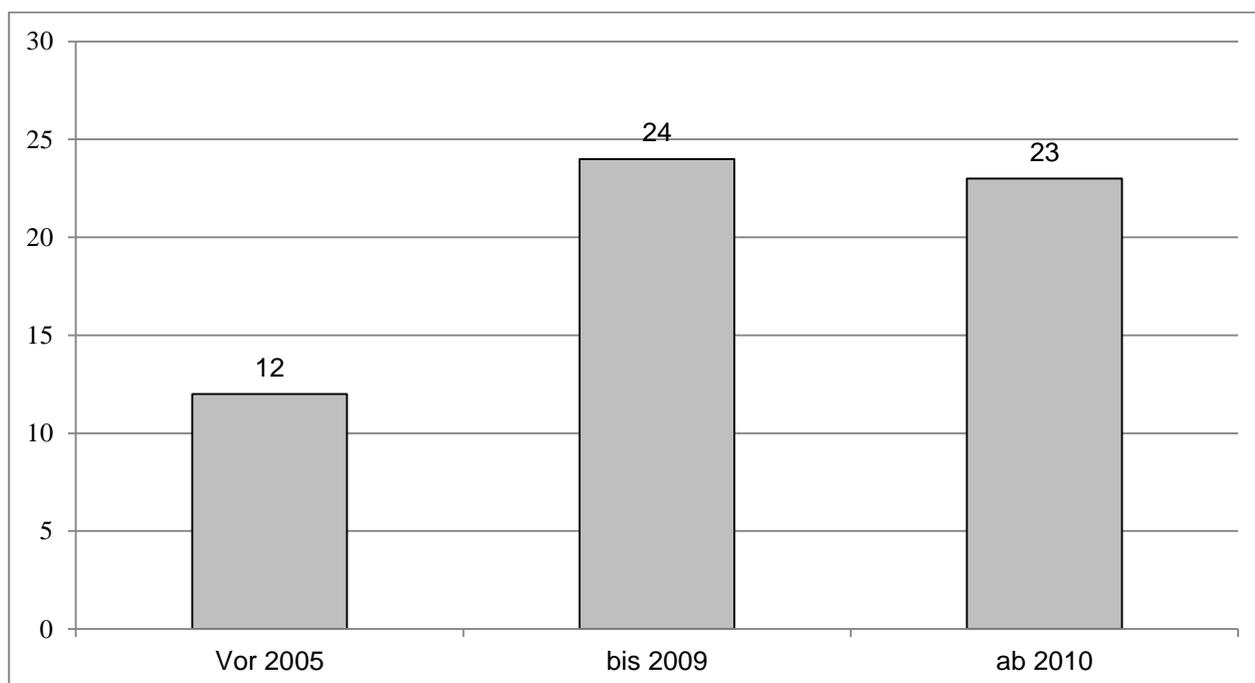
- zum Schutz vor Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen im Grundgesetz,
- zur Erklärung von Barcelona ‚Die Stadt und die Behinderten‘ von 1995, der einige Kommunen in Nordrhein-Westfalen beigetreten sind,
- zu § 5 BGG NRW (Zielvereinbarung),
- zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz NRW,
- zum ÖPNV Gesetz NRW und
- zur UN-Behindertenrechtskonvention.

Auf fachliche Konzepte wird nur in wenigen Satzungen Bezug genommen. In zehn Satzungen taucht der Begriff der ‚Integration‘ auf und in fünf Satzungen der Begriff der ‚Inklusion‘

2.4 Inkrafttreten

Den Satzungen ist teilweise nicht zu entnehmen, wann sie erstmalig in Kraft getreten sind und auch nicht, ob es Vorläufer der Interessenvertretung gegeben hat. Den Recherchen zu Folge haben einige Behindertenbeiräte in größeren Städten eine Tradition, die bis in die 1970er Jahre zurückreicht. Einen Überblick über das Inkrafttreten der ausgewerteten Satzungen gibt das folgende Diagramm:

Abbildung 1: Inkrafttreten der ausgewerteten Satzungen (n=59)

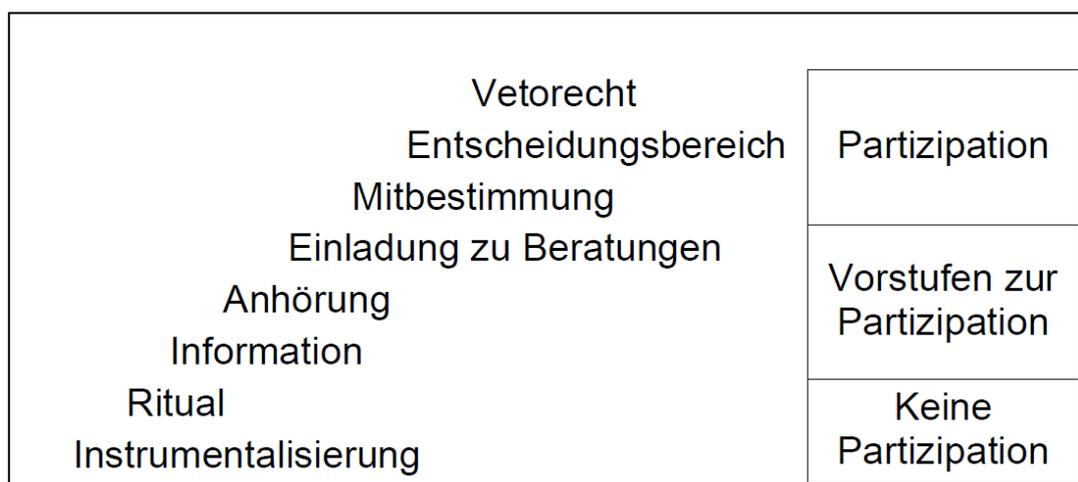


Die erstmalige Inkraftsetzung oder die Anpassung einer Satzung hat also mit dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes 2004 und dann nochmals mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention 2008 deutlich an Dynamik gewonnen. Dieser Trend ist besonders ausgeprägt in den kreisangehörigen Städten, in denen 41% der Satzungen zwischen 2005 - 2009 und 46% der Satzungen ab 2010 verabschiedet wurden.

2.5 Rechte

Alle Satzungen wurden daraufhin untersucht, welche Rechte dem Gremium eingeräumt wurden. In der Praxis der Vertretungsarbeit können sich diese Rechte anders darstellen, für den formalen Rahmen der Vertretung sind die Regelungen in der Satzung allerdings von großer Bedeutung. Die Analyse hat sich an der Stufenleiter der Partizipation orientiert, die erstmals im Jahre 1969 von der Planungstheoretikerin Sherry A. Arnstein vorgelegt⁴ und seitdem für die Untersuchung unterschiedlicher Bereiche der Partizipation adaptiert wurde. Im Zusammenhang mit der Analyse wurde sie an die Arbeit der Beiräte angepasst.

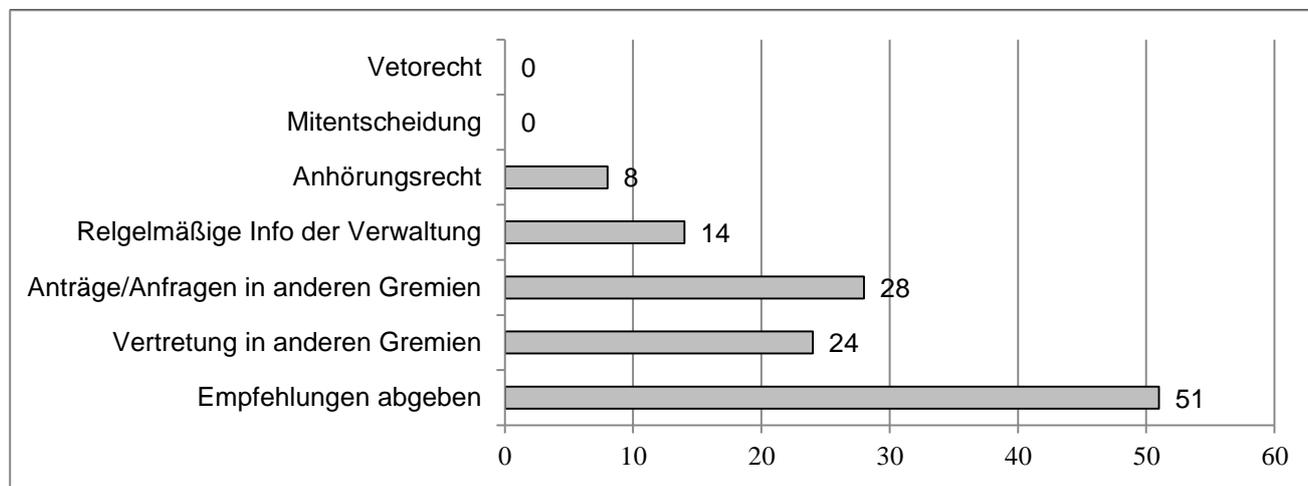
Abbildung 2: Stufen der Partizipation in Anlehnung an Arnstein (1969)



⁴ Arnstein, Sherry A. (1969): A Ladder of Citizen Participation. In: Journal of the American Institute of Planners 35 (4), S. 216–224

Weitere Kategorien wurden im Prozess der Analyse der Satzungen entwickelt. Einen Überblick über die satzungsmäßigen Rechte bietet die folgende Übersicht:

Abbildung 3: *Satzungsmäßige Rechte der Behindertenbeiräte (n=61)*



(Mehrfachnennungen möglich)

Orientiert man sich an der Stufenleiter der Partizipation handelt es sich bei den satzungsmäßigen Rechten durchweg um Vorformen der Partizipation. Eine Partizipation durch Mitentscheidung oder Vetorecht ist in keiner der untersuchten Satzungen verankert. Aufgrund unklarer Formulierungen in den Satzungen konnte häufig nicht eindeutig geklärt werden, ob ein bestimmtes Recht verankert ist oder nicht.

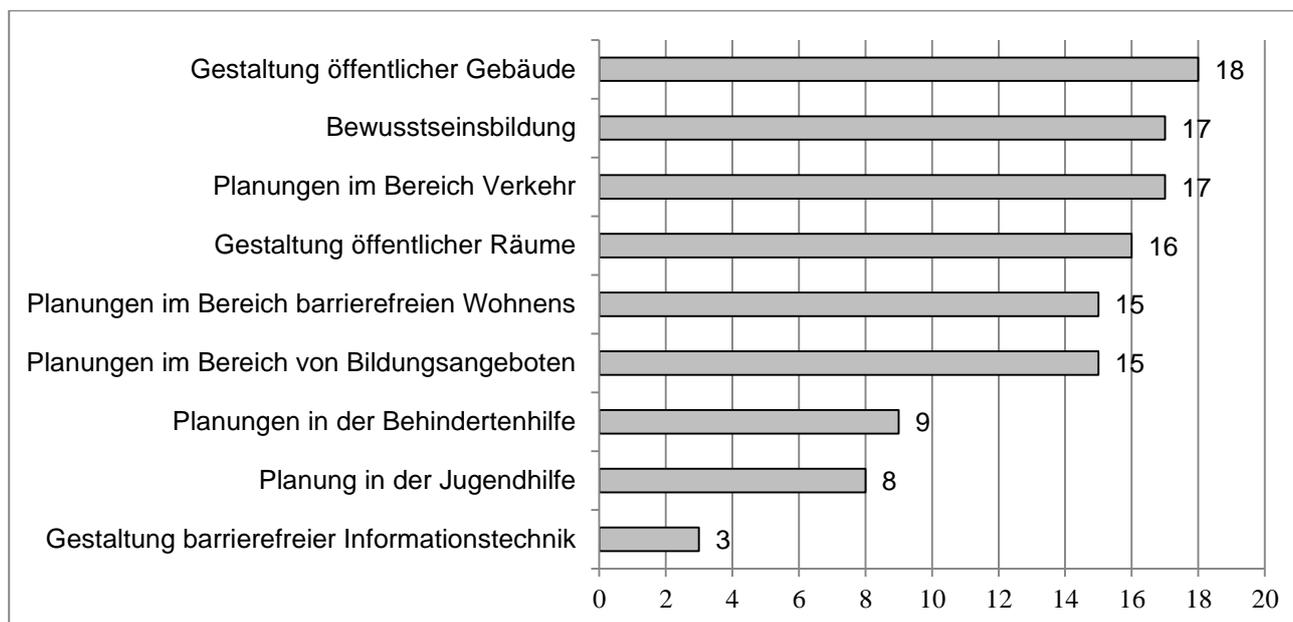
Bis auf drei Ausnahmen ist in den Satzungen festgelegt, dass die Beiräte einbezogen werden, wenn es um die Belange von Menschen mit Behinderungen geht. Es bleibt aber in den allermeisten Fällen in der Satzung unklar (50 Fälle), wer entscheidet, ob die Belange von Menschen berührt werden. In vier Fällen ist geregelt, dass eine andere Stelle entscheidet, ob der Beirat mit einer Angelegenheit befasst wird und ebenso in vier Satzungen ist eindeutig geregelt, dass der Beirat selbst entscheiden kann, mit welchen Themen er sich befasst.

2.6 Aufgaben

Auch hinsichtlich der Nennung von Aufgaben sind die Satzungen sehr unterschiedlich. Häufig werden die Aufgaben nur sehr allgemein beschrieben, ohne auf konkrete Bereiche einzugehen. In anderen Fällen werden beispielhaft Bereiche erwähnt. In einigen Fällen werden umfangreiche, in der Regel aber nicht abgeschlossene Aufgabenkataloge aufgelistet. Aus den Satzungen wurden Kategorien für die Aufgaben entwickelt und es wurde überprüft, ob diese in den Satzungen angesprochen werden. In 32 Fällen werden keine Aufgaben angegeben, die sich den gewählten Kategorien zuordnen lassen.

Dabei wird eine Konzentration auf Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude und Räume sowie Bewusstseinsbildung deutlich, während die Planung von Unterstützungsangeboten häufig nicht zum Aufgabenspektrum der Beiräte gehört. Überraschend ist, dass die Mitwirkung bei der barrierefreien Ausgestaltung der Kommunikationsstrukturen und -methoden der Kommunen nur selten als Aufgabe der Beiräte genannt wird. Die wenigen Nennungen finden sich ausschließlich in Satzungen neueren Datums.

Abbildung 4: Aufgaben der Beiräte (n=31)



(Mehrfachnennungen möglich)

2.7 Zusammensetzung

Die Behindertenbeiräte variieren in ihrer Zusammensetzung sehr. Dies betrifft sowohl die Größe des Gremiums als auch die im Gremium vertretenen Gruppen. Die Auswertung stellt sich als schwierig dar, da viele Satzungen keine eindeutigen Regelungen zur Zusammensetzung enthalten und ein Abgleich mit Mitgliederlisten häufig darauf schließen lässt, dass die tatsächliche Zusammensetzung eine andere ist.

In insgesamt 25 der 61 Satzungen lässt sich die Zusammensetzung aus der Satzung heraus nicht oder nicht eindeutig bestimmen. In einigen Fällen ist die genaue Anzahl der Mitglieder unklar, in anderen Fällen variiert die mögliche Anzahl (und damit möglicherweise mit Auswirkungen auf die Mehrheitsverhältnisse) durch z.B. die unterschiedliche Entsendung beispielsweise der Fraktionen im Rat oder Kreistag oder durch neu hinzukommende Organisationen aus dem Bereich der Selbsthilfe oder Behindertenarbeit.

In den weiteren 36 Fällen variiert die Größe des Beirats zwischen sieben und 30 Mitgliedern. Der Mittelwert und der Median liegen bei 14 Mitgliedern. Das größte Gremium befindet sich in einem Kreis, ansonsten ist die durchschnittliche Anzahl der Mitglieder in den kreisfreien Städten (19) höher als in den kreisangehörigen Städten (13) und Gemeinden (9).

Aus insgesamt 51 Satzungen ist eindeutig zu entnehmen, dass **Vertreter/innen aus dem Bereich der Selbsthilfe** Mitglieder in dem Gremium sind. Allerdings ist in 31 dieser Fälle unklar, durch wie viele Personen die Vertretung erfolgt, da sie entweder als Teil der vor Ort arbeitenden Behindertenorganisationen erwähnt werden oder keine Anzahl festgelegt ist. In den Satzungen, in denen eine Zahl genannt wird, variiert die Anzahl zwischen einer und 19 Personen. In 15 der 61 Satzungen (25%) lässt sich aus den Regeln für die Zusammensetzung schließen, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen in dem Beirat die Mehrheit bilden, in 34 Satzungen (56%) ist dies definitiv nicht der Fall und in zwölf Satzungen lässt sich dies nicht eindeutig erkennen. Ebenfalls in zwölf

Satzungen (20%) wird gefordert, dass unterschiedliche Gruppen mit Behinderungen vertreten sein sollen. Insgesamt 23 Satzungen (28%) enthalten die Vorgabe, Menschen mit Behinderungen als Mitglieder zu benennen bzw. zu berufen. In der Hälfte dieser Fälle bezieht sich die Regelung auf alle Mitglieder des Beirates, in jeweils sechs Fällen ist eine Aufforderung zur Benennung von Menschen mit Behinderungen an alle vorschlagenden oder entsendenden Gruppen oder an bestimmte Gruppen (insbesondere an die Selbsthilfe) enthalten. Regelungen, nach denen verschiedene Gruppen behinderter Menschen berücksichtigt werden sollen, finden sich in zwölf Satzungen (20%).

Als **Vertreter/innen der Politik** sind zumeist Mitglieder der Fraktionen und in einigen Fällen auch Vorsitzende von anderen Gremien, in der Regel Ausschüssen, einbezogen. Es ist insgesamt 26 Satzungen zu entnehmen, dass Vertreter/innen der Politik einbezogen sind. In einigen Satzungen wird eine Beteiligung zumindest als stimmberechtigte Mitglieder definitiv ausgeschlossen.

Vertreter/innen der Wohlfahrtspflege und Anbieter von Unterstützungsdiensten für Menschen mit Behinderungen sind gemäß der Satzungsauswertung in 45 der analysierten 61 Gremien einbezogen. Durch die Bezeichnung, insbesondere durch allgemeine Beschreibungen wie ‚alle in der Gebietskörperschaft tätigen Behindertenorganisationen‘, ist diese Gruppe nicht immer eindeutig von den Vertreter/innen der Selbsthilfe abzugrenzen. Außerdem gibt es Organisationen, die sowohl der Selbsthilfe als auch Anbieterorganisationen zuzurechnen sind (z.B. Lebenshilfe). In den Fällen (17), in denen eine Zuordnung eindeutig möglich ist, variiert die Anzahl der Vertreter/innen zwischen einer und acht Personen.

Insgesamt drei Satzungen beziehen sich auf die Vertretung von Menschen mit Behinderungen und Senior/inn/en. In drei weiteren Satzungen ist festgelegt, dass der **Seniorenbeirat** durch ein Mitglied im Behindertenbeirat vertreten ist.

Mitglieder der Verwaltung arbeiten in fast allen Beiräten als beratende Mitglieder regelmäßig oder themenspezifisch mit. In sechs Satzungen ist erkennbar, dass sie als stimmberechtigte Mitglieder einbezogen sind.

Weitere Mitglieder, die nicht den bisher genannten Bereichen zuzuordnen sind, finden sich vor allem in den Satzungen, die eine übergreifende Interessenvertretung regeln, ansonsten ist die Einbeziehung weiterer Gruppen eher die Ausnahme.

2.8 Wahlverfahren

Das Verfahren, wie die Mitglieder in das Gremium kommen, ist unterschiedlich geregelt. Grundlegend lassen sich Satzungen danach unterscheiden, ob die entsendenden Organisationen die Mitglieder festlegen (so in 22 Satzungen eindeutig geregelt) oder ob ein politisches Gremium der Gebietskörperschaft auf der Grundlage einer Vorschlagsliste die Mitglieder wählt (so in 20 Satzungen eindeutig geregelt). Aus den weiteren Satzungen lässt sich dies nicht eindeutig entnehmen.

Sehr häufig enthalten die Satzungen Klauseln, dass bei Bedarf weitere Personen bzw. Vertreter/innen von Organisationen oder Verwaltungsstellen hinzugezogen werden können. Zumeist nehmen diese dann mit beratender Stimme teil, es gibt in einigen

Satzungen aber auch die Möglichkeit, solche Personen als stimmberechtigtes Mitglied aufzunehmen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen aus den Satzungen einige typische Wahl- bzw. Ernennungsverfahren und Zusammensetzungen vorgestellt werden:

- Am häufigsten findet sich in den Satzungen ein Verfahren, bei dem alle oder einen Teil der Beiratsmitglieder Vorschläge machen können, aus denen dem Rat oder Kreistag ein Wahlvorschlag vorgelegt wird. In einigen Fällen wird die Anzahl der möglichen Vorschläge abhängig von der Mitgliederzahl der Organisation gemacht. Teilweise ist vorgesehen, dass bestimmte Gremien in die Abstimmung des endgültigen Wahlvorschlages einbezogen werden.
- Einige Satzungen sehen vor, dass alle oder ein Teil der Mitglieder von den entsendenden Gruppen bestimmt werden. Die Gruppen sind teilweise genau aufgelistet, in anderen eher allgemein beschrieben (z.B. alle in der Kommune tätigen Behindertenorganisationen).
- In einigen Satzungen ist geregelt, dass ein Wahlvorschlag, der bestimmte Kriterien berücksichtigt, von der Verwaltung erarbeitet und den Entscheidungsgremien vorgelegt wird.
- Auch Interessenten, die nicht durch eine Organisation vertreten sind, können in einigen Beiräten Mitglied werden. In insgesamt 16 Satzungen finden sich dazu Regelungen. Die Wahl erfolgt beispielsweise durch eine Wahlversammlung oder durch einen Zusammenschluss, der sich ausschließlich auf die Einreichung eines Wahlvorschlages bezieht. Es ist auch möglich, dass vorgesehen ist, dass diese Gruppe bei der Wahl berücksichtigt wird.
- Der Beirat selbst kann eine festgelegte oder unbestimmte Anzahl weiterer Mitglieder berufen.
- Ein anderes Gremium, das in der Kommune zur Zusammenarbeit der Selbsthilfe oder der Behindertenarbeit existiert, schlägt alle oder einen Teil der Mitglieder vor.

2.9 Regelungen zur Arbeitsweise

Vorsitz und Geschäftsführung

Fast alle untersuchten Satzungen treffen keine Einschränkungen hinsichtlich der Wahl des/der Vorsitzenden. In 49 Fällen wird die oder der Vorsitzende aus der Mitte des Gremiums gewählt. In vier Fällen wird das Gremium von einer/einem Vertreter/in aus der Politik und in zwei Fällen von einer/einem Vertreter/in der Verwaltung geleitet. In sechs Satzungen finden sich keine Aussagen zum Vorsitz.

Zur Geschäftsführung werden in 23 Satzungen keine Aussagen getroffen. In elf Fällen ist damit die oder der Behindertenbeauftragte der Kommune, in 23 Fällen eine andere Person aus der Verwaltung und in vier Fällen eine Person außerhalb der Verwaltung beauftragt.

Aufwandsentschädigung

In den meisten Satzungen (39) ist eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder nicht geregelt. In 14 Beiräten erhalten die Mitglieder Sitzungsgeld analog zu den kommunalen Ausschüssen und in acht Fällen können Sachaufwendungen abgerechnet werden.

Sitzungsturnus

In etwa der Hälfte der Satzungen (29) ist ein Mindestturnus für die Sitzungen pro Jahr festgelegt. Am häufigsten sind mindestens zwei Sitzungen vorgesehen, die höchste Sitzungsdichte von mindestens vier Sitzungen ist in 10 Satzungen verankert.

Es lässt sich bei etwa der Hälfte der Satzungen feststellen, ob die Sitzungen öffentlich oder nicht-öffentlich tagen. In drei Fällen sind nicht-öffentliche Zusammenkünfte festgelegt, in 28 Fällen öffentliche. Zwischen einem öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil wird in zwei Fällen unterschieden.

2.10 Perspektiven

Es kann als positiv herausgehoben werden, dass immer mehr Kommunen Beiräte von Menschen mit Behinderungen bilden. Ausgangspunkt sind dabei sehr häufig die Umsetzung der Gleichstellungsvorschriften der Behindertengleichstellungsgesetzgebung und das Gebot zur Beteiligung an Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Dennoch sind Beiräte bislang längst nicht in allen Kommunen in NRW eine Selbstverständlichkeit. Insbesondere auf der Ebene der Kreise und in kleineren Städten und Gemeinden finden sich eher selten Behindertenbeiräte.

In den anderen Gebietskörperschaften kann nicht von einer einheitlichen oder vergleichbaren Vertretungsstruktur gesprochen werden. Die Beiräte verfügen insgesamt über sehr unterschiedliche Rechte und in keinem Fall über tatsächliche Mitbestimmungs- oder Vetorechte. Hinsichtlich der Aufgaben der Beiräte bleiben die Satzungen äußerst vage. Mit dem Ansatz der Gleichstellung und der Inklusion berühren alle Vorgänge in einer Kommune die Belange von Menschen mit Behinderungen. Demgegenüber besteht in den Satzungen die Tendenz, die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf bestimmte Bereiche (z.B. bauliche Barrierefreiheit) zu begrenzen.

Auch die Zusammensetzungen der Gremien weisen sehr große Unterschiede und vor allem keine durchgängig dem Ansatz der Selbstvertretung folgende Struktur auf, da eine strukturelle Mehrheit von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen nicht gesichert ist. Die Ressourcen, die den Beiräten für ihre Arbeit zur Verfügung stehen (Geschäftsführung, Aufwandsentschädigung), lassen es ebenfalls fraglich erscheinen, ob eine wirksame Interessenvertretung geleistet werden kann.

In den überwiegenden Fällen sind die untersuchten Satzungen so gefasst, dass die Aufgaben der Interessenvertretung im Vordergrund stehen und wahrgenommen werden können. Häufig müssen dabei aber Abstriche gemacht werden. Einige Beiräte sind eher Abstimmungsgremien für die Akteure im Feld der Behindertenpolitik und -hilfe. Lediglich fünf der untersuchten Satzungen können jedoch durch ihre nicht eindeutigen Regelungen, die begrenzten Aufgaben, Rechte und Ressourcen als Grundlage eines ‚Alibi-Beirates‘ bezeichnet werden.

Perspektivisch ist vor diesem Hintergrund eine Stärkung der Rechte, eine Profilierung der Aufgabenstellung und hinsichtlich der Zusammensetzung eine Orientierung an dem Ansatz der Selbstvertretung notwendig. Die Untersuchung der tatsächlichen Struktur der Interessenvertretung in den Gebietskörperschaften, die auch andere Formen der Interessenvertretung einbezieht, wird dazu weitere Anhaltspunkte bieten.

3 Das Projekt als Thema verschiedener Veranstaltungen

Auf internen Veranstaltungen der LAG SELBSTHILFE NRW und weiteren Veranstaltungen konnte einerseits das Projekt bekannt gemacht werden und andererseits durch persönliche Gespräche weitere Informationen zu Interessenvertretungen in NRW gesammelt werden.

3.1 Projektbezogene Fachtagung „Nur mit uns! Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken!“

Die wichtigste Veranstaltung für das Projekt war die Fachtagung „Nur mit uns! Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken!“. Diese wurde von der LAG SELBSTHILFE NRW organisiert und fand am 21. Juni 2013 von 10 – 13 Uhr im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration NRW (MAIS NRW) in Düsseldorf statt. Die Einladung wurde an alle Kommunen und Mitglieder der LAG SELBSTHILFE NRW verschickt sowie an alle bis dahin recherchierten örtlichen Interessenvertretungen, Behindertenbeiräte, Behindertenbeauftragten und Behindertenkoordinator/innen/en. Zunächst wurde ein Überblick über die Projektschritte und -ziele gegeben sowie Ergebnisse aus einer ersten Analyse von 24 Beiratssatzungen vorgestellt. Der Kern der Veranstaltung war es allerdings, den rund 120 Teilnehmern/innen die sich anschließende Erhebung zu den Vertretungsstrukturen in NRW vorzustellen und in einem interaktiven Workshop den Fragebogen weiterzuentwickeln. Dazu wurden vorab folgende fünf Kategorien festgelegt:

- Entwicklung des Vertretungsgremiums in der Kommune
- Gegenwärtige Arbeit des Vertretungsgremiums in der Kommune
- Themen des Vertretungsgremiums in der Kommune
- Aufgaben und Zuständigkeiten des Vertretungsgremiums in der Kommune
- Perspektiven für die Weiterentwicklung des Vertretungsgremiums in der Kommune

Die Teilnehmer/innen wurden gebeten, an ihren Erfahrungen in ihrer Kommune anzuknüpfen und auf Moderationskarten Fragen zu notieren, die sie für die jeweilige Kategorie relevant finden.

Die folgenden Fotos dokumentieren den Verlauf der Fachtagung:



Empfang der Teilnehmer/innen



Von links: Helmut Draber (MAIS NRW), Daniela Eschkotte (LAG), Marcus Windisch (ZPE) und Dr. Christof Stamm (MAIS NRW)



Geesken Wörmann (Vorsitzende der LAG) und Helmut Draber (MAIS NRW)



Begrüßungsworte des Schirmherren Norbert Killewald (Landesbehindertenbeauftragter NRW)



Dr. Christof Stamm und Roland Borosch vom MAIS NRW



Geesken Wörmann stellt die LAG und das Projekt vor



Daniela Eschkotte (LAG) stellt erste Ergebnisse einer Analyse von Beiratsatzungen vor



Prof. Dr. Albrecht Rohmann (ZPE) erläutert die geplante Befragung der Kommunen



Von links: Miriam Düber, Marcus Windisch und Christine Dauberschmidt vom ZPE sowie Daniela Eschkotte von der LAG führen die geplanten Telefoninterviews durch und stellen sich vor



Marcus Windisch (ZPE) ist Ansprechpartner für Stand 1: „Entwicklung der Vertretungsstruktur“



Prof. Dr. Albrecht Rohrmann (ZPE) ist Ansprechpartner für Stand 2: "Gegenwärtige Struktur des Vertretungsgremiums"



Dr. Willibert Strunz (LAG) ist Ansprechpartner für Stand 3: "Themen des Vertretungsgremiums"



Annette Schlatholt (LAG) ist Ansprechpartnerin für Stand 4: "Aufgaben und Zuständigkeiten des Vertretungsgremiums"



Geesken Wörmann (LAG) ist Ansprechpartnerin für Stand 5: "Perspektiven für die weitere Entwicklung"

Nach der Fachtagung wurden die Fragen der Teilnehmer/innen sortiert und sind zu einem großen Teil in den Fragebogen zur Erhebung der Vertretungsstrukturen in NRW eingeflossen. Weiterhin wurden für die anschließenden Telefoninterviews zunächst Teilnehmer/innen der Fachtagung als mögliche Ansprechpartner/innen für die entsprechende Kommune kontaktiert und erst im zweiten Schritt nach weiteren Kontaktpersonen recherchiert.

3.2 Weitere Veranstaltungen mit Bezug zum Projekt

Am 14.03.2013 fand in Essen eine Fachkonferenz der LAG SELBSTHILFE NRW statt, bei der den anwesenden Mitgliedsverbänden u.a. die neue Projektreferentin Daniela Eschkotte und das Projekt durch Geesken Wörmann (Vorsitzende der LAG) und Prof. Dr. Albrecht Rohrmann (ZPE) vorgestellt wurde. Fachkonferenzen werden regelmäßig ca. zwei Mal im Jahr von der LAG SELBSTHILFE NRW für ihre Mitgliedsverbände organisiert. Sie haben jeweils verschiedene Schwerpunktthemen und dienen dem Austausch der Mitgliedsverbände untereinander, der Meinungsbildung aber auch der Positionierung zu Einzelthemen nach außen.

Das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) hat im Kontext des Projektes am 28.05.2013 einen Fachtag zum Thema „Partizipation im Spannungsverhältnis zwischen Inklusionsversprechen und exkludierender Wirklichkeit“ organisiert. Dabei wurden die Themen Partizipation, Mitgestaltung und Teilhabe aus unterschiedlichen Fachdisziplinen (Soziologie, Erziehungswissenschaften,

Politikwissenschaften, Sozialpädagogik etc.) und aus verschiedenen Praxisbereichen beleuchtet. Dies war für das Projekt wichtig, um ein fundierteres Verständnis von „Partizipation“ zu erlangen und so theoretische Grundlagen für das weitere Vorgehen zu erarbeiten. Der Fachtag wurde vorbereitet mit einem Seminar des Masterstudiengangs ‚Bildung und Soziale Arbeit‘ an der Universität Siegen. Seit dem Wintersemester 2013/14 wird in dem Studiengang auch ein Forschungspraxisseminar zum Thema Partizipation von Menschen mit Behinderungen durchgeführt.

Am 06.09.2013 hat der Landesbehindertenbeauftragte Norbert Killewald kommunale Behindertenbeauftragte in NRW zu einem Treffen in den Düsseldorfer Landtag eingeladen. In diesem Rahmen wurde das Projekt insgesamt und die zu dieser Zeit laufende Befragung vorgestellt. Durch persönliche Gespräche mit den Teilnehmern vor Ort konnten außerdem weitere Ansprechpartner für die Befragung gewonnen werden.

Am 26.10.2013 stellte Dr. Willibert Strunz, Geschäftsführer der LAG SELBSTHILFE NRW, das Projekt beim ständigen Ausschuss der Landesarbeitsgemeinschaften SELSBTHILFE in München vor. Dieser Ausschuss tagt zwei Mal jährlich an wechselnden Orten und ist ein institutionalisierter Austausch aller Landesarbeitsgemeinschaften der Selbsthilfe in Deutschland, bei dem u.a. jede Landesarbeitsgemeinschaft neue Projekte vorstellt.

Im Rahmen des Seminars „Inklusion vor Ort verwirklichen. Die Arbeit des Behindertenbeirates erfolgreich gestalten“, das vom 11. –13.11.2013 im Arbeitnehmer Zentrum Königswinter stattfand, konnte die Projektreferentin Daniela Eschkotte als Seminarteilnehmerin immer wieder Informationen zum Projekt und erste Erkenntnisse streuen. Durch den intensiven Kontakt innerhalb der drei Seminartage mit teilnehmenden kommunalen Interessenvertretern wurden zusätzliche Facetten deutlich, die für das weitere Vorgehen im Projekt interessant sein können.

Weiterhin hat Prof. Dr. Albrecht Rohrmann in zwei Vorträgen auf das Projekt Bezug genommen: Bei dem „Friedrichshainer Kolloquium“ zum Thema „Kommunale Teilhabe“ des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft am 19.11.2013 in Berlin und im Rahmen der Ringvorlesung „Behinderung ohne Behinderte!? Perspektiven der Disability Studies“ des Zentrum für Disability Studies (ZeDiS) an der Universität Hamburg am 19.12.2013 wurden so erste Erkenntnisse aus dem Projekt weitergegeben.

Die Zwischenergebnisse des Projektes sollen in einem Workshop im Rahmen der europäischen Konferenz ‚Inklusive Gemeinwesen Planen‘ am 27. und 28. März 2014 in Siegen zur Diskussion gestellt werden.

Parallel zu den Veranstaltungen wurde und wird durch die Homepage www.lag-selbsthilfe-nrw.de Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Hier wird das Projekt beschrieben sowie die Fotodokumentation und die veröffentlichte Pressemitteilung zu der Fachtagung vom Juni 2013 zur Verfügung gestellt.

4 Befragung zu den Strukturen der Interessenvertretungen in den Kommunen

Das Projekt ‚Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen stärken!‘ zielt insgesamt auf die Untersuchung von Ansatzpunkten zur Verbesserung von Beteiligungsmöglichkeiten dieses Personenkreises auf kommunaler Ebene. Mit der ersten Erhebung im Projekt soll ein Gesamtüberblick über die Entwicklung, den Stand und die Perspektiven der bestehenden Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen Nordrhein-Westfalens gewonnen werden. Zugleich soll die Untersuchung Ansatzpunkte für den zweiten Untersuchungsschritt bieten, in dem die Wahrnehmung und Einschätzung von Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt stehen.

4.1 Anlage der Befragung

Auf der Grundlage von vorhandenen Informationen zu kommunalen Selbstvertretungsgremien wurden Kategorien zur Untersuchung der Vertretungsstruktur gebildet. Es lagen Informationen von den Mitgliedern vor, die in der LAG SELBSTHILFE NRW organisiert sind (vgl. Kap.1). Des Weiteren lag die Datenauswertung aus der Befragung im Projekt ‚Inklusive Gemeinwesen Planen‘ und eine erste Auswertung von Satzungen zur Regelung der Arbeit von Behindertenbeiräten (vgl. Kap. 2) vor.

Die folgenden Kategorien kamen zur Anwendung:

- die historische Entwicklung der Vertretungsstruktur,
- die jetzige Struktur der Vertretung,
- die aktuell bearbeiteten Themen,
- die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vertretung und
- die Perspektiven der Vertretungsstruktur aus Sicht der befragten Person.

Diese Kategorien wurden im Rahmen der Auftaktveranstaltung zum Projekt am 21. Juli 2013 (vgl. Kap. 3) mit der Methode moderierter Stellwände zur Diskussion gestellt und auf dieser Grundlage zu einem teilstandardisierten Fragebogen ausgearbeitet. Jeder Fragenbereich wurde durch eine oder mehrere offenen Fragen eingeleitet und durch standardisierte Fragen weiter differenziert. Die Interviewfragen wurden in einem Team der LAG SELBSTHILFE NRW und des ZPE entwickelt. Nach der Durchführung von jeweils drei Interviews wurde die endgültige Version des Fragebogens festgelegt.

4.2 Durchführung der Befragung

Die Befragung wurde als telefonische Befragung durchgeführt. Die Interviewer/innen identifizierten in einem ersten Schritt in allen kreisfreien Städten und Kreisen eine/n geeignete/n Ansprechpartner/in auf der Grundlage vorliegender Informationen und weiterer Recherchen. Dabei galt die folgende Rangfolge:

- Vorsitzende/r des Behindertenbeirates;
- Sprecher/in eines Vertretungsgremiums aus dem Kontext der Selbsthilfe;
- Behindertenbeauftragte/r;
- Mitarbeiter/in der Sozial- und Gesundheitsverwaltung (z.B. Planer, Koordinatoren);
- Vertreter/in einer Selbsthilfeorganisation.

Die erste Kontaktaufnahme erfolgte per E-Mail, in der über den Hintergrund und die Leitfragen zur Befragung informiert wurde. Der Kontakt führte unmittelbar oder auf der Grundlage weiterer Telefonate zur Verabredung eines Interviewtermins oder zur Vermittlung einer/eines geeigneten Ansprechpartner/in/s. Auf Wunsch wurde den Interviewpartner/inne/n der Fragebogen vorab zur Verfügung gestellt. Am Ende des Interviews mit den Gesprächspartner/inne/n aus den Kreisen wurde erhoben, in welchen kreisangehörigen Städten und Gemeinden Interessenvertretungen bekannt sind. Die Informationen wurden in einer gesonderten Datei festgehalten und durch eigene Recherchen ergänzt.

Auf diese Weise wurden in den Kreisen zusätzlich jeweils zwei kreisangehörige Städte oder Gemeinden mit einer Interessenvertretung für eine weitere Befragung ausgewählt. Dabei galt die oben angegebene Priorität der Interessenvertretung und die Auswahl der größten und kleinsten kreisangehörigen Kommunen. In den so ausgewählten Kommunen wurde wiederum nach einer/einem geeigneten Ansprechpartner/in für ein Interview recherchiert.

Bis auf wenige Ausnahmen war die Bereitschaft zur Mitarbeit sehr groß. Rechnerisch hätten auf der Grundlage des Vorgehens 118 Kommunen in die Untersuchung einbezogen werden können. Da es aber Kreise und kreisangehörige Kommunen gibt, die keine Vertretungsstrukturen aufweisen und in einzelnen Fällen eine Bereitschaft zum Führen eines Interviews nicht vorhanden war, konnten insgesamt 100 Interviews tatsächlich geführt werden.

Einbezogen wurden

- 23 von 31 Kreisen
- 23 von 23 kreisfreien Städte
- 48 von 248 kreisangehörigen Städten
- 4 von 125 kreisangehörigen Gemeinden

Die Angaben zur Person der Befragten ergibt das folgende Bild:

Tabelle 1: Angaben zu den Befragten (n=100)

	Anzahl	Frauen	Männer	Durchschnitts- alter	Wie viele Jahre im Gremium bzw. in Funktion
Vorsitzende/r eines Vertretungsgremiums	48	15	33	62	12,5
Hauptamtliche/r Behindertenbeauftragte/r	8	5	3	56	7,5
Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r	13	1	12	65	5,5
Mitarbeiter/in der Verwaltung	27	10	17	52	7,5
Vertreter/in einer Selbsthilfeorganisation	7	1	6	64	9,5

(Mehrfachnennungen möglich)

Durch die Befragung wurden demnach überdurchschnittlich viele Männer in einem fortgeschrittenen Alter erreicht, die bereits über einen längeren Zeitraum haupt- oder

ehrenamtlich in der Vertretungsarbeit tätig sind. Dies unterstreicht die Herausforderung der Gewinnung von Nachwuchs für die Vertretungsarbeit, die von vielen Befragten am Ende des Fragebogens benannt wird.

Durch das schrittweise Vorgehen und die Erreichbarkeit der Interviewpartner/innen musste der Erhebungszeitraum erheblich ausgeweitet werden. Faktisch wurden die Erhebungen im Zeitraum von Juli bis Oktober 2013 durchgeführt. Die Interviews dauerten in der Regel zwischen einer und zwei Stunden. Sie wurden handschriftlich protokolliert und bei Vorliegen eines entsprechenden Einverständnisses aufgezeichnet. Auf der Grundlage der Aufzeichnung wurde das Protokoll ergänzt und überarbeitet.

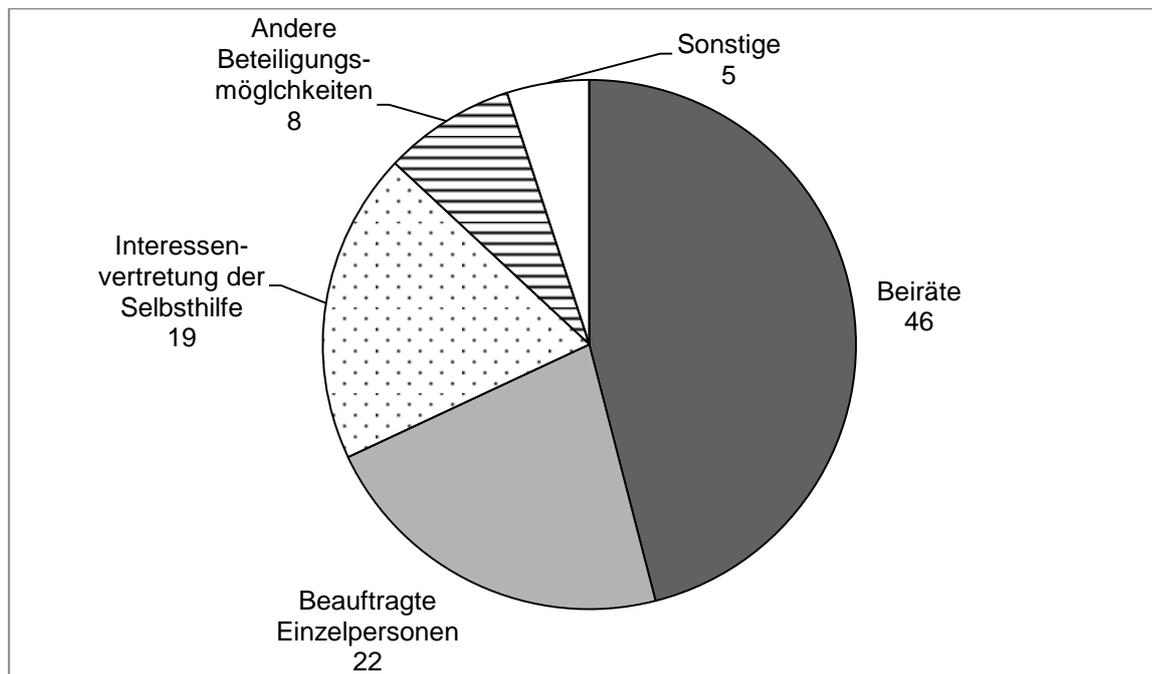
Die Auswertung erfolgte zum einem mit dem Statistik Programm „SPSS. Zu diesem Zweck wurden die offenen Fragen, wenn möglich, nachcodiert. Die offenen Fragen fließen jedoch auch über die statistische Auswertung hinaus in den folgenden Text ein.

Im Prozess der Auswertung wurden im Team auf der Grundlage der tatsächlich in die Untersuchung einbezogenen Interessenvertretungen die folgenden für die Auswertung leitenden Kategorien gebildet, die sich nicht an den teilweise recht unterschiedlichen Bezeichnungen orientieren, sondern diese zu Oberkategorien zusammenfassen.

- **Beiräte:** Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um Behindertenbeiräte auf der Grundlage einer durch die Kommune nach der Gemeindeordnung in Kraft gesetzten Satzung. Es gibt jedoch auch Beiräte, die die Vertretung anderer Interessengruppen umfassen (z.B. Senioren) und auch Kommissionen, die nicht auf der Grundlage einer Satzung arbeiten, jedoch die Aufgaben eines Beirates wahrnehmen.
- **Beauftragte Einzelpersonen:** Hierbei handelt es sich in der Regel um ehren- oder hauptamtliche Behindertenbeauftragte, aber auch um Koordinator/inn/en in der Verwaltung. Sie wurden von der Kommune eingesetzt, um die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.
- **Interessenvertretungen der Selbsthilfe:** Mit dieser Kategorie wurden Gremien zusammengefasst, deren Entwicklung und Zusammensetzung von der Selbsthilfe geprägt ist.
- **Andere Beteiligungsmöglichkeiten:** Hierbei handelt es sich um Zusammenschlüsse oder von Kommunen eingesetzte Gremien wie Arbeitskreise, Unterstützergremien oder Fachbeiräte zum Thema Inklusion, in denen unterschiedliche Akteure mit einer behindertenpolitischen Zielsetzung zusammenarbeiten.
- **Sonstige:** Mit dieser kleinen Kategorie wurden Vertretungsstrukturen zusammengefasst, die sich den anderen Kategorien nicht zuordnen lassen wie ein Ausschuss für Behindertenpolitik, ein Ombudsmann oder Mitarbeiter/innen der Verwaltung, die ausschließlich Koordinationsaufgaben und keine Interessenvertretung wahrnehmen.

Über die Verteilung der unterschiedlichen Formen der Interessenvertretung gibt das folgende Diagramm einen Überblick:

Abbildung 5: Formen der Interessenvertretung (n=100)



In einigen der untersuchten Kommunen bestehen mehrere Formen der Interessenvertretung. In den Interviews wurde aus Gründen der Auswertbarkeit versucht, die Fragen auf möglichst eine bestimmte Interessenvertretung zu beziehen. Da in der Praxis die Formen jedoch oft eng miteinander vernetzt sind und/oder die Interviewpartner mehrere Rollen im Feld der Interessenvertretungen einnehmen (z.B. Vorsitz einer Arbeitsgemeinschaft und gleichzeitig ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r) war dies nicht durchgängig einzuhalten. In einigen der untersuchten Gebietskörperschaften beziehen sich daher die Interviewaussagen auf mehrere verschiedene Strukturen, um der engen Verschränkung der unterschiedlichen Vertretungsstrukturen untereinander (z.B. Beiräte, die eng mit einer Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe vernetzt sind oder Arbeitsgemeinschaften, die stark durch die entsprechende Koordinierungsstelle in der Verwaltung geprägt sind) gerecht zu werden.

4.3 Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen

Auf der Grundlage der Telefoninterviews und zusätzlicher Recherchen im Internet konnten folgenden Informationen zu allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen recherchiert werden.

4.3.1 Satzungen nach § 13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW

Nach § 13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) regeln Kommunen die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene durch Satzung. Die intensiven Recherchen im Rahmen des Projektes ergaben, dass solche Satzungen zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (im Jahr 2004) insgesamt in 86 von 427 Kommunen (=20 %) Satzungen vorliegen. Gezählt wurden dabei nur Satzungen, die explizit Bezug zum BGG NRW herstellen. Es gibt darüber hinaus zumeist ältere Satzungen, die Angelegenheiten von Beiräten oder beauftragten Personen regeln, ohne

einen Bezug zum BGG NRW herzustellen. Wenngleich eine intensive Satzungssexegese vermutlich ergeben würde, dass bestimmte Satzungen eine Orientierungsfunktion haben, unterscheiden sich die Satzungen hinsichtlich der Form und der Regelungsinhalte erheblich. Geregelt wird zumeist die Arbeit von Beiräten und von beauftragten Einzelpersonen, aber auch beispielsweise die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Die Satzungen verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Arten der Gebietskörperschaften:

Tabelle 2: Satzungen nach § 13 BGG NRW (n=86)⁵

	Anzahl	Durchschnittliche Einwohnerzahl [NRW gesamt]	Beirat vorhanden	Beauftragte eingesetzt
Kreisfreie Städte	11 von 23 (48 %)	386.000 [321.000]	9	7
Kreise	9 von 31 (29 %)	352.000 [346.000]	2	8
Kreisangehörige Städte	58 von 248 (23 %)	52.000 [36.000]	28	31
Kreisangehörige Gemeinden	8 von 125 (6 %)	14.000 [13.000]	1	8

(Mehrfachnennungen bei Beiräten und Beauftragten möglich)

4.3.2 Beiräte zur Vertretung von Menschen mit Behinderungen

Beiräte zur Vertretung von Menschen mit Behinderungen konnten in 71 Gebietskörperschaften identifiziert werden. Erfasst wurden Beiräte, die als Behindertenbeiräte bezeichnet werden sowie Beiräte, die auch die Interessen anderer Gruppen vertreten (beispielsweise Beiräte zur Vertretung der Interessen von Senioren und Menschen mit Behinderungen). Hinsichtlich ihrer durch Satzung geregelten Aufgabenstellung und ihrer Arbeit sei an dieser Stelle auf die entsprechenden Kapitel dieser Auswertung verwiesen.

Behindertenbeiräte existieren in

- 15 von 23 kreisfreien Städten (65%)
- 3 von 31 Kreisen (10%)
- 47 von 248 kreisangehörigen Städten (19%)
- 6 von 125 kreisangehörigen Gemeinden (5%)

Noch deutlicher als bei dem Vorhandensein einer Satzung nach dem BGG NRW zeigt sich hier, dass Beiräte insbesondere in größeren Städten durchgesetzt wurden.

⁵ In Spalte zwei wurde in eckiger Klammer die durchschnittliche Größe der entsprechenden Gebietskörperschaften angegeben. Die höhere Anzahl der Beiräte und beauftragten Einzelpersonen (s.u.) erklärt sich dadurch, dass wie oben erwähnt, auch Satzungen bestehen, die (noch) keinen Bezug zum BGG NRW herstellen.

4.3.3 Weitere Formen der Interessensvertretung durch Zusammenschlüsse und Gremien

Eine Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe, die als eingetragener Verein organisiert ist, konnte in acht Gebietskörperschaften recherchiert werden. Eine Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe und weiterer Akteure, verfasst als eingetragener Verein, ist in neun Gebietskörperschaften vorhanden. Arbeitsgemeinschaften, die von der Selbsthilfe getragen werden, aber eher informell organisiert sind, gibt es in elf Gebietskörperschaften. Informelle Zusammenschlüsse verschiedener Akteure konnten in 50 Gebietskörperschaften recherchiert werden.

Diese Formen der Interessenvertretungen verteilen sich wie folgt auf die Gebietskörperschaften:

Tabelle 3: Weitere Formen der Interessenvertretung in nordrhein-westfälischen Kommunen

	AG der Selbsthilfe als e.V.	AG verschiedener Akteure als e.V.	Informelle Zusammenschlüsse der Selbsthilfe	Informelle Zusammenschlüsse verschiedener Akteure
Kreisfreie Städte	2 von 23 (9%)	3 von 23 (13%)	6 von 23 (26%)	7 von 23 (30%)
Kreise	3 von 31 (10%)	2 von 31 (7%)	3 von 31 (10%)	6 von 31 (20%)
Kreisangehörige Städte	3 von 248 (1%)	4 von 248 (2%)	2 von 248 (1%)	31 von 248 (12%)
Kreisangehörige Gemeinden	--	--	--	6 von 125 (5%)

(Mehrfachnennungen bei den verschiedenen Formen der Interessenvertretung möglich)

Die Übersicht zeigt, dass sich formelle Zusammenschlüsse der Selbsthilfe allein oder in Kooperation mit anderen behindertenpolitischen Akteuren nur in wenigen Kommunen herausbilden. Nicht berücksichtigt wurden hier die Kontakt- und Informationsstellen für die Selbsthilfe, die einen wichtigen Beitrag zur Selbsthilfeunterstützung leisten, jedoch keinen politischen Vertretungsauftrag der Selbsthilfe wahrnehmen.

4.3.4 Beauftragte und Koordinatoren

Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen erfolgt am häufigsten durch Behindertenbeauftragte. Diese sind in 105 Gebietskörperschaften tätig, in je 41 Fällen haupt- oder ehrenamtlich, wobei dies in 13 Fällen durch die Recherche nicht eindeutig geklärt werden konnte. In 45 Gebietskörperschaften sind Koordinator/en/innen für die Behindertenarbeit tätig. Wenngleich die Abgrenzung im Einzelfall schwierig ist, handelt es sich um Personen, die bei den Kommunen Koordinationsaufgaben wahrnehmen und als Ansprechpartner/innen rund um das Thema „Behinderung“ fungieren, allerdings nicht explizit zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen im politischen Kontext tätig werden. In einigen offiziellen Adresslisten (u.a. auf www.lbb.nrw.de) tauchen weitere Ansprechpartner/innen in Kommunen auf, die aber für das Projekt nur aufgenommen wurden, wenn sie entsprechend auf der Internetseite der Gebietskörperschaft vermerkt sind oder in einem

persönlichen Gespräch geklärt werden konnte, dass sie sich selbst in der Aufgabe einer/eines Beauftragten oder Koordinatorin/Koordinators sehen.

Tabelle 4: Behindertenbeauftragte und -koordinator/inn/en in nordrhein-westfälischen Kommunen

	Behinderten- beauftragte	Eindeutig hauptamtlich	Eindeutig ehrenamtlich	Koordinator/inn/en
Kreisfreie Städte	11 von 23 (48%)	8 von 23 (35%)	1 von 23 (4%)	11 von 23 (47,8%)
Kreise	15 von 31 (52%)	8 von 31 (26%)	6 von 31 (19%)	5 von 31 (16%)
Kreisangehörige Städte	67 von 248 (27%)	22 von 248 (9%)	38 von 248 (15%)	20 von 248 (8%)
Kreisangehörige Gemeinden	13 von 125 (10%)	3 von 125 (2%)	6 von 125 (5%)	9 von 125 (7%)

(Mehrfachnennungen bei den verschiedenen Ämtern möglich)

4.3.5 Konstellationen der Interessenvertretungen in den Kommunen Nordrhein-Westfalens

Da auf kommunaler Ebene unterschiedliche Formen der Interessenvertretung kombiniert werden, lassen die bisherigen Auswertungen noch keine Aussagen darüber zu, in wie vielen Kommunen es mindestens eine Form der Interessenvertretung gibt und welche Kombinationen sich in den Gebietskörperschaften finden. Es lässt sich feststellen, dass sich in 53% der Gebietskörperschaften (226 von 427) keine Form der Interessenvertretung findet und in weiteren 28% der Kommunen (121 von 427) genau eine Form der Vertretung. Eine Konstellation, die aus mehreren Bestandteilen besteht, findet sich in 19% der nordrhein-westfälischen Kommunen (80 von 427). Dies verteilt sich auf die unterschiedlichen Formen der Gebietskörperschaften wie folgt:

Tabelle 5: Konstellationen der Interessenvertretungen

	Keine Interessenvertretung	Eine Form der Interessenvertretung	Mehr als eine Form der Interessenvertretung
Kreisfreie Städte	-- (48%)	4 von 23 (17%)	19 von 23 (83%)
Kreise	7 von 31 (23%)	13 von 31 (42%)	11 von 31 (35%)
Kreisangehörige Städte	119 von 248 (48%)	85 von 248 (34%)	44 von 248 (18%)
Kreisangehörige Gemeinden	100 von 125 (80%)	18 von 125 (14%)	7 von 125 (6%)

Eine Konstellation der Interessenvertretung, die sich aus unterschiedlichen Formen zusammensetzt, ist also insbesondere in kreisfreien Städten und in Kreisen anzutreffen, wobei in den kreisfreien Städten zumeist neben dem Beirat eine weitere Form der Interessenvertretung besteht und in den Kreisen neben den Beauftragten eine oder mehrere Formen der Interessenvertretung gewählt wurden.

Sowohl Beiräte als auch die Beauftragung einer Einzelperson sind jeweils in etwa der Hälfte der Kommunen die einzige Form der Interessenvertretung. In 19 Kommunen sind beide Formen der Interessenvertretung vorhanden. Eine weitere Konstellation, die häufiger anzutreffen ist, ist eine Arbeitsgemeinschaft unterschiedlicher Akteure mit einem/einer Beauftragten (15 Kommunen).

Es gibt in Nordrhein-Westfalen keinen Kreis, in dem nicht in mindestens einer kreisangehörigen Kommune eine Interessenvertretung besteht. Es ist im Rahmen der Auswertungen nur selten erkennbar, dass es in Kreisen ein abgestimmtes Verfahren zur Entwicklung einer Struktur der Interessenvertretung gibt. Hier werden Impulse zum Aufbau durch die Kreise oder im Austausch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegeben. So gibt es einige Kreise, in denen es in allen oder fast allen kreisangehörigen Kommunen Beiräte oder Beauftragte gibt und es gibt Kreise in denen fast durchweg eine bestimmte andere Form der Interessenvertretung in den kreisangehörigen Kommunen besteht⁶. Es lässt sich des Weiteren feststellen, dass die Existenz einer Interessenvertretung auf der Ebene des Kreises die Einrichtung von Vertretungen in den kreisangehörigen Kommunen begünstigt. In solchen Kreisen bestehen deutlich häufiger auch Interessenvertretungen auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen.

Satzungen in Kreisen und kreisangehörigen Kommunen

Hinsichtlich der Existenz einer Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen kann festgestellt werden, dass es in vier Kreisen weder auf der Ebene des Kreises noch der kreisangehörigen Gemeinden und Städte eine solche gibt. Es finden sich Kreise mit bis zu zehn kreisangehörigen Kommunen mit einer Satzung, der Durchschnitt liegt bei zwei Satzungen. In den Fällen, in denen auf Kreisebene keine Satzung existiert, gibt es aber deutlich häufiger Städte und Gemeinden mit einer entsprechenden Satzung.

⁶ Für diese und die folgenden Auswertungen wurden die Kategorien der Beauftragten und Koordinator/en/innen zu ‚Beauftragten‘ und alle Formen der Interessenvertretungen außer den Beiräten zu ‚sonstigen‘ Interessenvertretungen zusammengefasst.

Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Struktur des Kreises durch vergleichsweise größere Städte geprägt ist.

Beiräte in Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden

Wie bereits die Auswertungen oben belegen, ist die Einrichtung von Beiräten zur Vertretung von Menschen mit Behinderungen auf der Ebene der Kreise relativ selten. In elf der 30 Kreise ohne Beirat wurden auch keine Beiräte auf der Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebildet. In 17 Fällen gibt es dennoch einen Beirat in einer kreisangehörigen Gemeinde, am häufigsten in der größten kreisangehörigen Stadt. Es gibt einen Kreis, in dem sowohl auf der Ebene des Kreises als auch fast durchgängig in den kreisangehörigen Kommunen ein Beirat gebildet wurde. Es lässt sich hingegen nicht feststellen, dass in Kreisen mit einem/einer Beauftragten auf der Ebene des Kreises häufiger Beiräte in den kreisangehörigen Kommunen entstehen.

Beauftragte in Kreisen und kreisangehörigen Kommunen

Die Berufung von haupt- oder ehrenamtlichen Beauftragten ist die in Kreisen und kreisangehörigen Kommunen am häufigsten gewählte Form zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen. Teilweise werden diese ergänzt durch Behindertenkoordinator/inn/en oder es gibt lediglich eine Person mit Koordinationsauftrag. In Nordrhein-Westfalen findet sich kein Kreis, in dem nicht auf der Ebene des Kreises oder einer kreisangehörigen Kommune mindestens eine Person diese Aufgabe wahrnimmt. In den kreisangehörigen Kommunen wurde eine solche Person deutlich häufiger berufen, wenn es das Amt eines/einer Beauftragten oder Koordinator/s/in auch auf der Ebene des Kreises gibt.

Sonstige Interessenvertretungen in Kreisen und kreisangehörigen Kommunen

Die Anzahl der auf der Ebene der Kreise und kreisangehörigen Kommunen gebildeten sonstigen Interessenvertretungen sind zu gering, um auf dieser Grundlage Aussagen über Zusammenhänge zu treffen. Es fällt jedoch auf, dass es zwei Kreise gibt, in denen offensichtlich der Aufbau von Strukturen der Interessenvertretung durch Gremien eigener Art systematisch gestaltet und fast durchgängig in den kreisangehörigen Kommunen eingerichtet wurde.

4.4 Entwicklung der Vertretungsstruktur

Die folgenden Auswertungen in diesem Kapitel beziehen sich auf die Kommunen, in denen die Interessenvertretungen durch die telefonische Befragung vertiefend untersucht werden konnten. Die Auswertung folgt dem Aufbau des dafür genutzten Leitfadens.

4.4.1 Gründungsimpuls

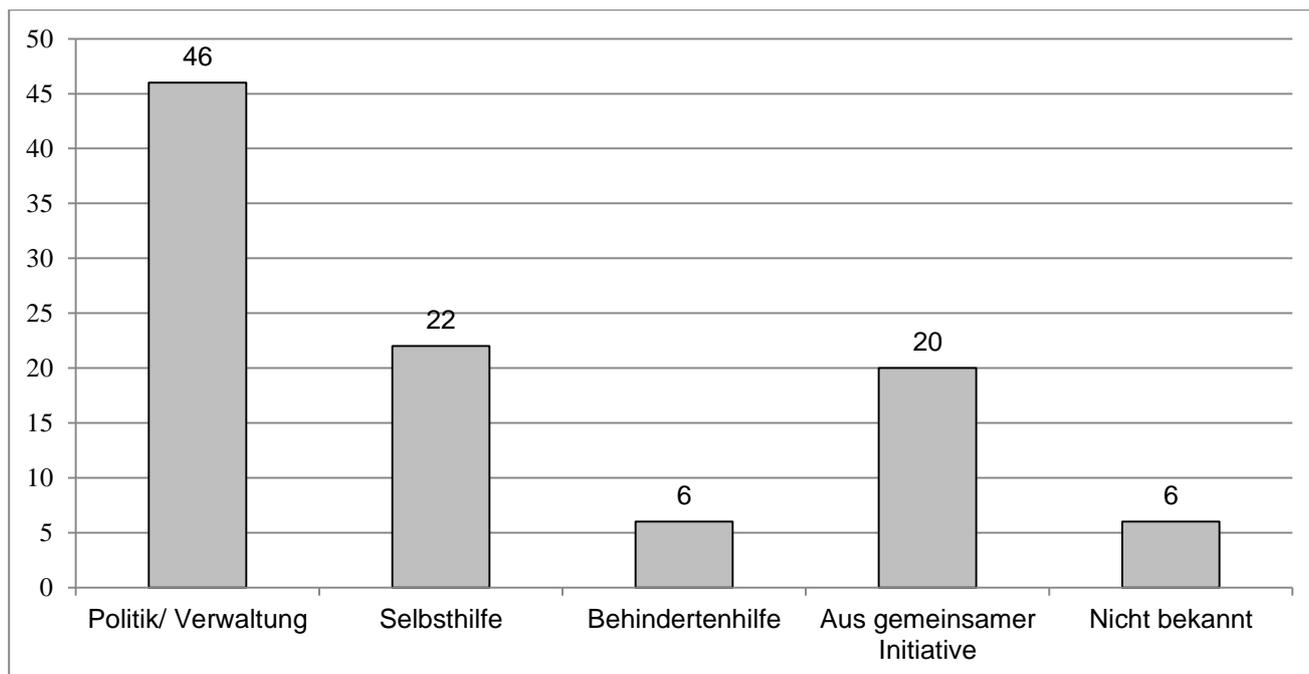
Einleitend wurden die Befragten gebeten, offen zu erzählen, wie sich die Vertretungsstruktur der Menschen mit Behinderungen oder chronischer Krankheit in ihren Kommunen entwickelt hat. In vielen Fällen konnten Angaben über den ursprünglichen Gründungsimpuls nicht gemacht werden. Dies überrascht vor dem Hintergrund der teilweise sehr lang andauernden Mitarbeit in den Vertretungsgremien. (vgl. Tabelle 1:

Angaben zu den Befragten, S. 28). Ein übergreifender Narrativ über die Initiierung ist nicht zu erkennen, es gibt jedoch ein Muster, das sich durchzieht. Es gibt meist eine Gruppe, die den Gründungsimpuls setzt. Dieser Impuls wird von einer oder mehreren politisch engagierten Personen aufgegriffen. Handelt es sich um die Gründung eines

Behindertenbeirates oder die Einsetzung einer/eines Behindertenbeauftragten, so wird dieser von der Politik oder Verwaltung aufgegriffen und führt durch günstige Konstellationen zur Entwicklung der Struktur. Handelt es sich um eine andere Struktur, so wird auch diese aus der jeweils spezifischen Konstellation erklärt.

Untersucht man, wer den ersten Gründungsimpuls gegeben hat, so ergibt sich das folgende Bild:

Abbildung 6: Impuls für die Entwicklung der Vertretungsstruktur (n=100)



In der Wahrnehmung der Befragten dominieren also die Politik und die Verwaltung bei der Initiierung. Dieses Bild differenziert sich etwas, wenn man die Zuordnung in Beziehung zu der Form der Interessenvertretung setzt. Beiräte werden häufiger aus der Selbsthilfe heraus initiiert, während die Initiative zur Einsetzung von Behindertenbeauftragten ganz überwiegend von der Politik oder Verwaltung ausgeht. Die Interessenvertretungen der Selbsthilfe wurden ganz überwiegend auf der Grundlage einer gemeinsamen Initiative entwickelt.

Zusammenhang des Gründungsimpulses mit der überregionalen Behindertenpolitik

Auf der Grundlage der Angaben der Befragten, der Auswertung der einleitenden offenen Frage und dem Gründungsdatum, wurde die erste Implementierung der Vertretungsstruktur in Beziehung gesetzt zu wichtigen Etappen der Behindertenpolitik. Es lässt sich erkennen, dass insbesondere zwei Phasen zur verstärkten Entwicklung von Strukturen der Interessenvertretung geführt haben. Dies ist zum einen die Rehabilitationspolitik der 1970er Jahre (elf Fälle) und zum anderen das Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW im Jahre 2004 (15 Fälle). Ein vergleichbarer Gründungsimpuls verbindet sich mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention noch nicht, wenngleich seit 2009 häufiger eine neue Struktur entwickelt wird. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass in 50 Fällen eine Zuordnung zu Phasen der überregionalen Behindertenpolitik nicht vorgenommen wurde, da von den Befragten ausschließlich kommunalspezifische Gründe für die Entwicklung als relevant

angesehen wurden. Vergleicht man die beiden Hauptwellen, so kann man feststellen, dass die Rehabilitationspolitik der 1970er Jahre insbesondere zur Gründung von Behindertenbeiräten geführt hat. Die Gründungsimpulse dafür gingen in etwa gleichen Anteilen von der Selbsthilfe, von der Behindertenhilfe, von der Politik oder Verwaltung und von einer gemeinsamen Initiative aus. Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW bildet ganz überwiegend den Hintergrund für die Berufung von Beauftragten (zehn von 15 Fällen) und der Impuls dazu geht ganz überwiegend (zwölf von 15 Fällen) von der Politik oder Verwaltung aus.

4.4.2 Entscheidende Veränderungen

Die Befragten wurden gebeten, anzugeben was entscheidende Veränderungen in der Entwicklung der Vertretungsstruktur waren. Die Antworten wurden nachträglich codiert und ergeben das folgende Bild.

Tabelle 6: *Entscheidende Veränderungen in der Entwicklung der Vertretungsstruktur (n=100)*

Kategorie	Anzahl
Strukturelle Veränderungen in der Vertretungsstruktur	42
Bessere Vertretungsmöglichkeiten (Akzeptanz, Einbeziehung, Sensibilität usw.)	36
Neue bzw. verbesserte Kooperation mit anderen Stellen	18
Keine Veränderungen	15
Neue Themen / Aufgaben	11
Konkret durchgesetzte Projekte führten zu Veränderungen	8
Verschlechterung der Vertretungsmöglichkeit	7

(Mehrfachnennungen möglich)

Insgesamt wird jeweils ein sehr positives Bild von der Entwicklung der Interessenvertretung gezeichnet. Die strukturellen Veränderungen in der ersten Kategorie beziehen sich zumeist auf eine Klarstellung und Präzisierung der Rechte, Aufgaben und der Arbeitsweisen. Es zeigt sich in den meisten Fällen eine im Zeitverlauf dynamische Entwicklung, die zu einer wachsenden Akzeptanz der Interessenvertretung und zu einem Ausbau der Kooperationsbeziehungen führt.

Nur bei einigen Kategorien fallen Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Formen der Vertretungen auf. Die Verbesserung der Vertretungsmöglichkeiten durch zunehmende Akzeptanz wird besonders häufig durch Interessenvertretungen der Selbsthilfe angegeben und auch von Beiräten. Die Angaben zum Ausbau der Kooperationsmöglichkeiten beziehen sich in der Hälfte der Fälle auf die beauftragten Einzelpersonen. Von einer Verschlechterung der Vertretungsmöglichkeit sprechen lediglich Beiräte (fünf Fälle) und Beauftragte (zwei Fälle). Die Angabe ‚keine Veränderungen‘ bezieht sich auf meist noch sehr junge Interessenvertretungen.

4.4.3 Erfolge

In Form einer offenen Frage wurden die Interviewpartner/innen gebeten, die aus der Sicht der Interessenvertretung, wichtigsten Erfolge anzugeben. Einen Überblick über Nennungen, die mehr als vier Mal erwähnt wurden, gibt die folgende Tabelle:

Tabelle 7: *Erfolge der Interessenvertretung (n=100)*

Kategorie	Anzahl
Konkrete Projekte zum Thema Barrierefreiheit bzw. zur Etablierung des Themas	56
Etablierung der Interessenvertretung	53
Regelmäßige Veranstaltungen / Beratungen verankert	10

(Mehrfachnennungen möglich)

Es lässt sich eine sehr starke Konzentration der kommunalen Interessenvertretung auf die Umsetzung der Barrierefreiheit und die Etablierung der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen durch eine Interessenvertretung feststellen. Dabei fällt auf, dass die Konzentration auf das Thema Barrierefreiheit als Bereich der wichtigsten Erfolge bei den Beiräten am stärksten ausgeprägt ist (65%), gefolgt von den Interessenvertretungen der Selbsthilfe (58%) und den beauftragten Einzelpersonen (41%). Interessant ist die Auflistung der Themen, die nur vereinzelt genannt wurden, die aber gleichwohl relevante Themen einer kommunalen Behindertenpolitik darstellen.

- Verbesserung der Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen (vier Nennungen)
- Das Thema Inklusion auf kommunaler Ebene verankert (drei Nennungen)
- Schulische Inklusion durchgesetzt (zwei Nennungen)
- Zielvereinbarung abgeschlossen (zwei Nennungen)

4.4.4 Rückschläge

Auf die Frage nach den Rückschlägen aus der Perspektive der Interessenvertretung ist die häufigste Antwort ‚keine‘. Dies unterstreicht eine insgesamt positive Einschätzung der jeweiligen Struktur. Die konkreten Nennungen beziehen sich auf die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Punkte.

Tabelle 8: *Rückschläge für die Interessenvertretung (n=100)*

Kategorien	Anzahl
Interne Probleme der Interessenvertretung	18
Die personellen und finanziellen Ressourcen sind begrenzt	15
Interessenvertretung ist in wichtige Entscheidung nicht einbezogen	14
Das Thema Barrierefreiheit wird nur zögerlich und kompromisshaft aufgegriffen	13
Vorschläge der Interessenvertretung wurden nicht berücksichtigt	12
Rechte für die Interessenvertretung wurden nicht gewährt	9
Absprachen waren nicht möglich oder wurden nicht eingehalten	4
Errungenschaften wurden zurückgenommen	2

(Mehrfachnennungen möglich)

Im Wesentlichen spiegeln die genannten Punkte die häufig genannte Notwendigkeit der Etablierung der Vertretungsstruktur wider. Diese wird blockiert durch mangelnde Ressourcen, durch fehlende Akzeptanz und in einigen Fällen auch dadurch, dass Absprachen und vereinbarte Regeln nicht eingehalten werden.

4.5 Struktur der Interessenvertretungen

4.5.1 Sitzungsturnus von Gremien

Handelte es sich bei der untersuchten Vertretung um ein Gremium, welches regelmäßig tagte, dann wurden die Ansprechpartner nach dem Sitzungsturnus im Jahre 2012 gefragt. Das Ergebnis dieser Frage stellt nachfolgende Tabelle dar.

Tabelle 9: Sitzungshäufigkeit der Gremien

Anzahl Sitzungen 2012	Gremien gesamt	Beiräte	Interessenvertreter der Selbsthilfe	Andere Beteiligungsmöglichkeiten	Sonstige
1	3	3	0	0	0
2	9	3	3	3	0
3	11	3	3	3	2
4	31	23	5	2	0
5	7	5	2	0	0
6	8	4	3	0	1
7	2	2	0	0	0
10	2	2	0	0	0
11	1	1	0	0	0
12	2	0	2	0	0
16	1	0	1	0	0

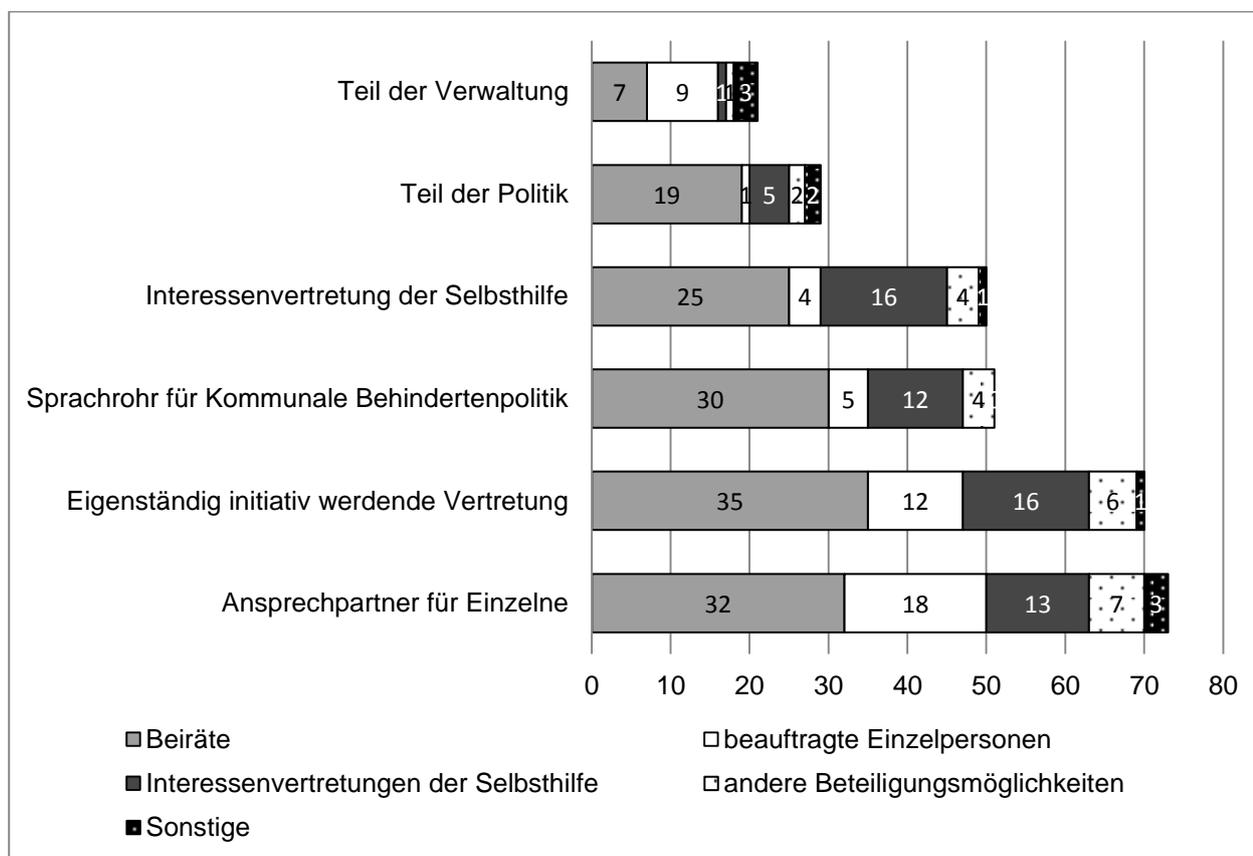
In 77 Fällen konnte demnach eine Angabe zur Sitzungshäufigkeit des Gremiums im Jahre 2012 gemacht werden. Im Durchschnitt trafen sich die Gremien 4,5-mal im Jahr. 40% der Gremien trafen sich viermal im Jahr. Es handelt sich dabei um einen typischen Sitzungsrhythmus von Beiräten, der auch in vielen Satzungen festgeschrieben ist. Bei den Gremien, die sich häufiger als sechsmal im Jahr getroffen haben, handelt es sich überwiegend um Beiräte oder Arbeitsgemeinschaften, die sich ausschließlich aus Vertretern der Selbsthilfe zusammensetzen. Im Gegensatz dazu setzen sich die drei Beiräte, die sich lediglich einmal im Jahr 2012 getroffen haben, mehrheitlich aus Vertretern der Politik und Verwaltung zusammen. Die Annahme, dass sich die Selbsthilfe innerhalb solcher Vertretungen tendenziell häufiger trifft als die Vertreter aus der Politik, Verwaltung oder Wohlfahrtspflege, wird auch dadurch bestätigt, dass die anderen Beteiligungsmöglichkeiten nicht mehr als vier Sitzungen im Jahr 2012 durchgeführt haben.

4.5.2 Selbstwahrnehmung

Die Frage nach der Selbstwahrnehmung der Interessenvertretung wurde von den Interviewpartnern sehr unterschiedlich beantwortet. Zu jeweils ca. dreiviertel nehmen sich die untersuchten Beiräte sowohl als Ansprechpartner für Einzelne, als eigenständig aktiv werdende Interessenvertretung und als Sprachrohr der Akteure der kommunalen Behindertenpolitik wahr. Ungefähr jeweils die Hälfte der Beiräte sieht sich als Interessenvertretung der Selbsthilfe und als Teil der Politik an. Dies belegt die vielfältige Ausrichtung von Behindertenbeiräten. Am wenigsten identifizieren sich die Beiräte als Teil der Verwaltung (15%). Dies stellt sich bei den beauftragten Einzelpersonen anders dar. Hier sind es 40%, die sich als Teil der kommunalen Verwaltung wahrnehmen, aber nur ein geringer Teil nimmt sich als Teil der Politik (1), als Sprachrohr der kommunalen

Behindertenpolitik (5) bzw. als Interessenvertretung der Selbsthilfe wahr (4). Auch hier nehmen sich 80% als Ansprechpartner für Einzelne und immerhin 55% als eigenständig initiativ werdende Interessenvertretung wahr. Diese Daten weisen jedoch darauf hin, dass die Beiräte im Allgemeinen – und wesentlich deutlicher als die beauftragten Einzelpersonen - eine eigenständige Interessenvertretung darstellen, die mehr Nähe zur Selbsthilfe als zur Verwaltung aufweist. Die politischen Vertretungsgremien, die von der Selbsthilfe geprägt sind, nehmen sich noch deutlicher als Interessenvertretung der Selbsthilfe und als eigenständig initiativ werdende Vertretung wahr (jeweils 84%). Dagegen nehmen sich die anderen und die sonstigen Beteiligungsformen in erster Linie als Ansprechpartner für Einzelne wahr.

Abbildung 7: Selbstwahrnehmung der Interessenvertretungen (n=100)



(Mehrfachnennungen möglich)

Obwohl insbesondere die Gremien nur selten Sprechstunden für Einzelpersonen anbieten, nehmen sich 73% als Ansprechpartner für Einzelne wahr. Das bedeutet, die vorzufindenden Strukturen werden als offen genug wahrgenommen (öffentliche Sitzungen, für alle zugängliche Kontaktdaten, Netzwerkarbeit u.Ä.), um eine Kontaktaufnahme für jede Einzelperson mit der Interessenvertretung zu gewährleisten. Gleichzeitig wird die Erfassung, Bündelung und politische Wahrnehmung der Einzelinteressen als wichtige Aufgabe der Interessenvertretung angesehen.

Die Ergebnisse lassen die Deutung zweier idealtypischer Ausprägungen von politischer Partizipation in den und durch die untersuchten Interessenvertretungen zu. Diese Ausprägungen lassen sich als ‚politisch aktiv‘ und ‚politisch reaktiv‘ beschreiben und machen sich an dieser Stelle durch ihre Aufgabenwahrnehmung der Vertretungen fest. Es

gibt Interessenvertretungen, die ihre genuine Aufgabe in der eigenaktiven politischen Partizipation sehen und Vertretungen, die eher politisch passiv und meist nur auf von außen herangetragenem Bedarf hin reagieren. Diese Unterscheidung zieht sich durch alle Formen der untersuchten Vertretungen und ist in erster Linie von der Selbstwahrnehmung und der örtlichen Beteiligungskultur abhängig.

Fasst man die Antworten zur offenen Frage nach der Selbstwahrnehmung der Interessenvertretungen zusammen, lassen sich typische Merkmale zu den Ausprägungen aktiv und reaktiv ableiten. Das heißt keinesfalls, dass alle Faktoren in den einzelnen Vertretungen eine Rolle spielen, sie können jedoch als Indikatoren für eine gewisse Richtung gelten.

Politisch aktive Interessenvertretungen:

- Primär auf Mitbestimmung und die Stärkung der Interessen von Menschen mit Behinderungen durch politisches Handeln ausgerichtet;
- Vertretungen werden in erster Linie zur Interessensbündelung und für politische Willensbildungsprozesse wahrgenommen;
- Öffentlichkeitsarbeit wird auch zur Aktivierung und politischen Meinungsbildung genutzt;
- Vertretungsarbeit orientiert sich an miteinander ausgehandelten übergreifenden Interessens- und Bedürfnislagen und nimmt kommunale Anwaltsfunktionen wahr;
- Interessenvertretung ist in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig, nimmt aber damit Einfluss auf die kommunalen Politik- und Verwaltungsprozesse;
- In der Kommune offiziell als politische Interessenvertretung gleichberechtigt neben anderen Vertretungen anerkannt;
- Selbsthilfe ist tendenziell eher mit einbezogen und wird durch die Vertretungsarbeit gestärkt;
- Interessenvertretung ist sich eines gewissen Konfrontationspotentials bewusst und nimmt dieses wenn nötig auch wahr;
- Interessenvertretung lässt sich schwerer für die Belange der politischen Entscheidungsträger instrumentalisieren, da sie in der Lage ist, eine eigene politische Stellung zu beziehen.

Politisch reaktive Interessenvertretungen:

- Primär auf Beratung, Koordination, Information und Unterstützung ausgerichtet;
- Vertretungen werden in erster Linie als Austausch- und Unterstützungsplattform wahrgenommen;
- Öffentlichkeitsarbeit wird in erster Linie zur Informationsweitergabe (Terminankündigungen, Ergebnispräsentationen) genutzt;
- Vertretungsarbeit orientiert sich zumeist an den persönlichen Belangen und Bedarfen der mittel- und unmittelbar Beteiligten;
- Interessenvertretung hat keinen entscheidenden Kontakt zur örtlichen Politik und Verwaltung oder ist so eng mit diesen verbunden, dass keine eigenständige und unabhängige Vertretungsarbeit möglich ist;
- Oft wird die Vertretung in der Kommune nicht ernst genommen oder überhaupt nicht wahrgenommen;
- Selbsthilfe ist oft nicht umfassend und übergreifend mit einbezogen, manchmal organisiert sie sich in einer zusätzlichen Form, ohne unmittelbar mit der Interessenvertretung vernetzt zu sein;

- Interessenvertretung agiert oft angepasst und abwartend;
- Interessenvertretung lässt sich leichter für die Belange der politischen Entscheidungsträger instrumentalisieren, da die eigene politische Rolle und Funktion oftmals unklar sind.

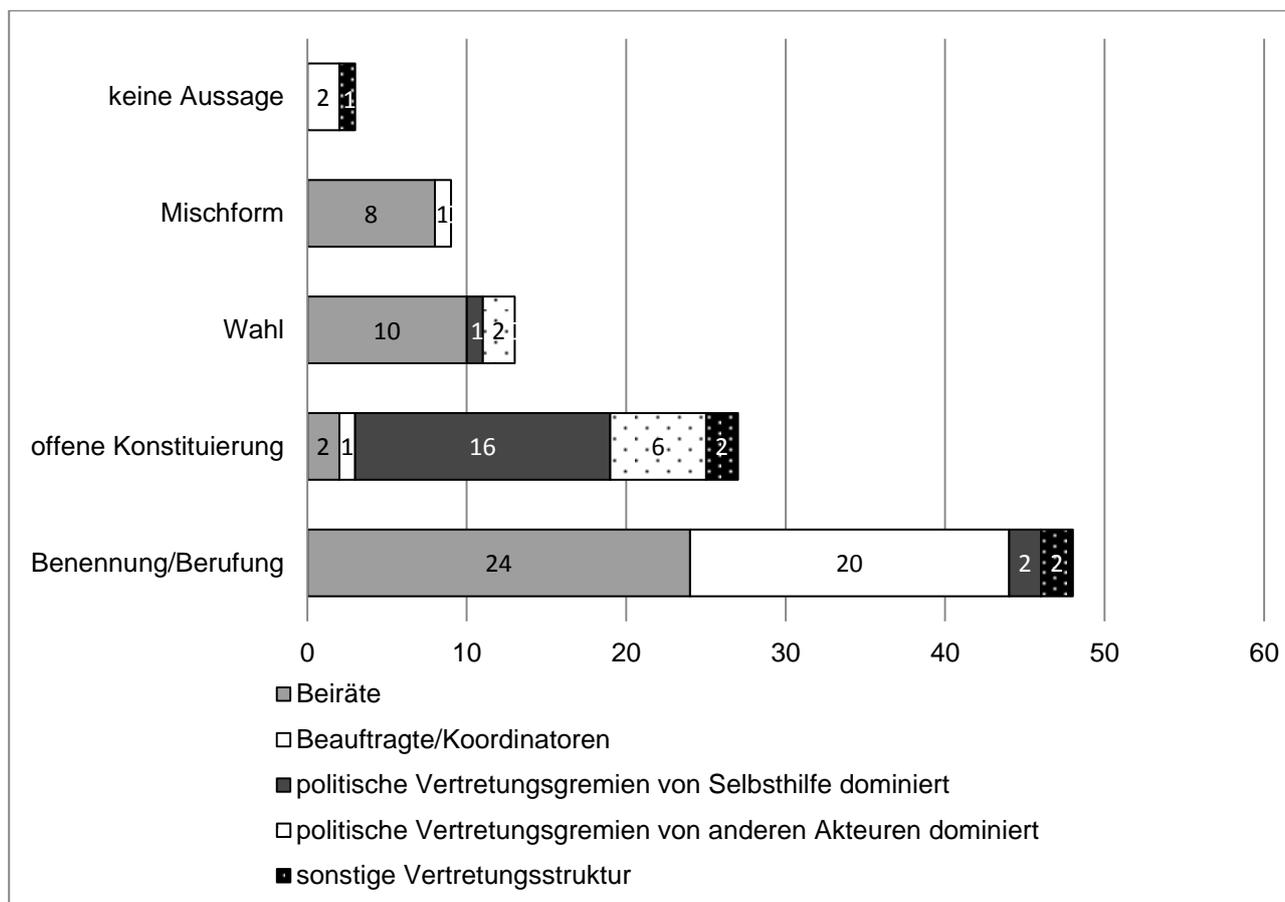
4.5.3 Konstituierung

Die Auswertung der Frage, wie man Mitglied eines Vertretungsgremiums wird bzw. wie die beauftragten Einzelpersonen eingesetzt werden liefert folgende Ergebnisse. Grundsätzlich können vier Arten der Konstituierung von Gremien bzw. der Einsetzung einer Interessenvertretung in NRW unterschieden werden.

- Interessenvertretungen, die sich durch unterschiedliche Wahlverfahren (z.B. Versammlungswahl, Delegiertenwahl) konstituieren;
- Interessenvertretungen, deren Mitglieder durch direkte Benennung von Vertretern bzw. Einzelpersonen von der Politik, der Wohlfahrtspflege oder der Selbsthilfe entsandt und berufen werden;
- gemischte Interessenvertretungen, in denen ein Teil der Mitglieder benannt und ein anderer Teil gewählt wird, bzw. offen mittels formlosen Antrags aufgenommen werden kann;
- offene Interessenvertretungen, die kein festes Konstituierungsverfahren haben, sondern allein auf Grund einer freiwilligen Bereitschaft zur Mitarbeit ihre ‚Mitglieder‘ berufen.

In welchem Maße diese Konstitutionsformen in den kommunalen politischen Interessenvertretungen vorzufinden sind, veranschaulicht das folgende Diagramm.

Abbildung 8: Konstituierungsformen von Interessenvertretungen (n=100)



Die vorliegenden Daten zeigen deutlich, dass sich die überwiegende Anzahl der untersuchten Beiräte und politischen Vertretungsgremien mittels gezielter Auswahlprozesse durch Benennung und Berufung der Mitglieder zusammensetzen. Der kleinere Teil der Vertretungen gewinnt seine Mitglieder – vollständig oder zumindest teilweise – mittels demokratischer Wahlen. Offene Partizipationsprozesse stellen überraschend häufig eine prägende Konstituierungsform dar und werden vor allem in Arbeitsgemeinschaften und Zusammenschlüssen der Selbsthilfe praktiziert. Sowohl Gremien, die gewählt werden als auch Gremien, die sich durch ein offenes Verfahren konstituieren, unterliegen einer unabhängigeren und ergebnisoffeneren Zusammensetzung ihrer Mitglieder.

Interessant ist, dass in keinem einzigen Fall, weder hauptamtliche noch ehrenamtliche Beauftragte per Wahlverfahren besetzt wurden. Deutlich wird auch, dass in den Vertretungsgremien ausschließlich die Mitglieder aus der Selbsthilfe gewählt werden, während die anderen Akteursgruppen (Politik, Verwaltung, Wohlfahrtspflege) ihre Mitglieder eigenständig benennen.

Betrachtet man die unterschiedlichen Konstituierungsformen näher, lassen sich für die vier Arten unterschiedliche Ausprägungen und Merkmale in der Praxis beschreiben.

Wahl

Auffällig ist, dass ausschließlich die Vertreter der Selbsthilfe in Gremien gewählt werden. Es treten zwei unterschiedliche Wahlverfahren in der Praxis auf. Am häufigsten wird eine Delegiertenwahl durchgeführt. Das heißt, die kommunalen Organisationen und Vereine

werden öffentlich aufgefordert, Delegierte zu entsenden und diese Delegierten wählen dann die Mitglieder des Gremiums unter sich. In einigen Fällen wird eine Versammlungswahl durchgeführt. Hier gibt es eine öffentliche Versammlung (z.B. Runder Tisch) auf der die Mitglieder des Gremiums von allen Anwesenden gewählt werden. Anzumerken ist, dass eine wirkliche Urwahl in keinem der untersuchten Fälle durchgeführt wird.

Benennung/Berufung in ein Gremium

Alle politischen Vertreter/innen in den Gremien werden von den jeweiligen Fraktionen bzw. aus dem Kommunalparlament heraus benannt. Auch die institutionellen Vertreter/innen der Behindertenhilfe werden von ihren jeweiligen Organisationen und Verbänden entsandt. Was die Vertreter der Selbsthilfe anbelangt, gibt es auch hier etliche Gremien, die sich aus berufenen Delegierten zusammensetzen. Dabei gibt es sowohl Gremien, in denen die Vertreter der Selbsthilfe von der Interessenvertretung aus angefragt und dann berufen werden (Entscheidungsmacht liegt eher bei der Interessenvertretung, Politik und Verwaltung), als auch solche, in denen die Mitglieder von Seiten der Vereine und Organisationen benannt werden (Entscheidung liegt eher bei den Selbsthilfeverbänden). Einen interessanten Fall bei der Berufung von Mitgliedern stellt ein Kreisbehindertenbeirat dar, der sich automatisch aus den Beiratsvorsitzenden der kreisangehörigen kommunalen Beiräte zusammensetzt.

Benennung einer Einzelperson als Beauftragte/r, Koordinator/in oder Ansprechpartner/in

Keine/r der interviewten beauftragten Einzelpersonen wurde gewählt, sondern alle wurden von politischen Akteuren (Stadtrat, Kreistag, Bürgermeister, Landrat) meist in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsebene (Sozialausschuss, Verwaltungsdirektorium) benannt. Dabei werden entweder Personen speziell für diese Tätigkeit berufen/eingestellt oder bestehende Positionen bekommen zusätzlich die Aufgabe der Interessenvertretung zugeteilt. Im ersten Fall können daher die Personen eher nach ihren Fähigkeiten ausgewählt werden, im zweiten Fall ist die Aufgabe automatisch an eine bestimmte Stellenstruktur gebunden und wird dieser meist untergeordnet.

Mischform

Gremien die sich durch eine Kombination unterschiedlicher Konstituierungsformen zusammensetzen, sind in den untersuchten Fällen wie folgt gestaltet. Ein Teil der Mitglieder (die Vertreter der Politik, Verwaltung und Wohlfahrtspflege) wird von ihren Organisationen benannt und entsandt. Die Mitglieder aus der Selbsthilfe werden gewählt beziehungsweise erlangen mittels eines offenen Prozesses die Mitgliedschaft. In einem Fall ist der befragten ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten ein Gremium zur Unterstützung an die Seite gestellt, welches teils benannt wird und sich teils auf Grund einer freiwilligen Mitgliedschaft konstituiert. Dadurch kommt die eine Nennung in der Kategorie Beauftragte zustande.

Offenes Gremium

Es gibt zum einen Gremien der Interessenvertretung, die überhaupt keine offizielle Mitgliedschaft haben, sondern ganz niederschwellig in der Strukturform von ‚Runden Tischen‘ regelmäßig aber mit wechselnden Teilnehmern zusammenkommen. Zum anderen gibt es Gremien mit einer offiziellen Mitgliedschaft, welche zu jeder Zeit mittels formloser Anträge beantragt werden kann. Über solch einen Antrag wird dann zumeist

vom Vorstand des Gremiums (bei größeren Gremienstrukturen) bzw. vom Gremium selbst (bei kleineren Gremienstrukturen) nach freiem Ermessen entschieden. In manchen Gremien wird diese offene Mitgliedschaft durch Vorgaben wie beispielsweise Einwohner der Kommune, Mitgliedschaft in einer Selbsthilfegruppe oder Mitgliedschaft in einer nicht-kommerziellen Organisation etwas enger gefasst. Offen zusammengesetzte Gremien unterscheiden sich zudem in der Form ihrer Aktivität in Bezug auf die Mitgliederengewinnung. Es gibt sowohl Gremien, die ausschließlich auf externe Anfragen zur Mitgliedschaft reagieren, aber auch solche die eigenaktiv potentielle Mitglieder suchen und ansprechen.

Solche offenen Konstituierungsformen waren bei 81% der politischen Vertretungsgremien, die nicht den Status eines Beirates besitzen, vorzufinden. Dies verdeutlicht sowohl die tendenziell leichtere Zugänglichkeit dieser Arbeitsgemeinschaften und Zusammenschlüsse als auch deren höhere Unverbindlichkeit.

4.5.4 Zusammensetzung der Vertretungsgremien

Die folgenden Aussagen beziehen sich ausschließlich auf Gremienstrukturen der Interessenvertretungen, demzufolge ist n=77. Die Mitgliederzahlen der untersuchten Gremien liegen zwischen sechs und 120, wobei die Strukturen mit über 40 Mitgliedern sich zumeist nicht aus Einzelmitgliedern, sondern aus Mitgliedsorganisationen zusammensetzen. Der Durchschnittswert der Mitgliederanzahl liegt bei 23 und die meisten Gremien haben um die 20 Mitglieder. Bei Gremien ohne genaue Mitgliederanzahl ist dies zumeist in der offenen und unbeständigen Zusammensetzung begründet. Tendenziell haben Beiräte weniger Mitglieder als die anderen Vertretungsgremien, die oftmals offener und ohne feste Mitgliedschaft arbeiten.

Die folgende Tabelle belegt, dass die Selbsthilfe aber auch die Wohlfahrtspflege in sehr vielen der untersuchten Gremien direkt vertreten ist. Die Politik und Verwaltung sind annähernd zu gleichen Teilen in ca. 55% der Gremien vertreten. Diese Ergebnisse und auch die Bandbreite der sonstigen Vertreter/innen belegen, wie vielfältig die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen zusammengesetzt sind.

Tabelle 10: Zusammensetzung der Gremien nach Organisationszugehörigkeit (n=77)

Organisationszugehörigkeit	Anzahl der Gremien, in denen vertreten	Anzahl der Gremien, in denen nicht vertreten	Unbekannt ob vertreten, oder nicht vertreten
Selbsthilfe	70	2	5
Wohlfahrtspflege	63	9	5
Politik	43	26	8
Verwaltung	41	23	13
Seniorenvertretung	22	37	13
Sonstige	37	17	23

Unter den sonstigen Vertretern werden vor allem folgende Gruppen genannt:

- Vertreter/innen von Sportvereinen und Sportverbänden
- Vertreter/innen aus Schulen und Kindertagesstätten/Familienbildungsstätten
- Vertreter/innen von Integrationsräten
- Vertreter/innen der Arbeitslosenselbsthilfe

- Vertreter/innen von Kirchengemeinden
- Interessierte Bürger
- Vertreter/innen aus dem Gesundheits- und Rehabilitationsbereich
- Architekten
- Vertreter/innen von Jugendorganisationen, Jugendparlamenten oder Träger der Jugendhilfe

Verlässt man die Ebene der Organisationszugehörigkeit der Akteursgruppen und analysiert die Ergebnisse zur Beteiligung von persönlich Betroffenen bzw. der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen, zeigt sich, dass in 91% der untersuchten Gremienstrukturen Menschen mit Behinderungen und in 62% deren Angehörige persönlich vertreten sind. Aufgeteilt nach den unterschiedlichen Vertretungsformen stellt sich die Beteiligung wie folgt dar.

Tabelle 11: Zusammensetzung der Gremien nach Betroffenen und Angehörigen (n=77)

Vertretungsform	Anteil von Gremien in denen Menschen mit Behinderungen vertreten sind	Anteil von Gremien in denen Angehörige von Menschen mit Behinderungen vertreten sind
Beiräte	91%	59%
Interessenvertretungen von Selbsthilfe geprägt	100%	63%
Interessenvertretungen von anderen Akteuren geprägt	100%	100%
Sonstige Vertretungen	40%	40%

Diese Zahlen belegen, dass dort, wo es Gremien der Interessenvertretung gibt, diese fast durchgängig zumindest die Partizipation durch Mitgliedschaft für die Betroffenen ermöglichen. Über die Qualität der Mitbestimmungsmöglichkeiten, sagen diese Zahlen allerdings noch nichts aus.

In den Interviews wurde auch gefragt, wie viele Mitglieder selbst eine Behinderung haben, bzw. chronisch krank sind. Dabei ist dem Forschungsteam die Problemlage einer solchen Fragestellung durchaus bewusst. Zum einen wird die Konstruktion von Behinderung durch solche Fragen unterstützt, gleichzeitig dienen die gewonnen Informationen dem Zweck einer bedarfsgerechteren Analyse. Die durchaus ambivalenten Reaktionen bei etlichen Interviewpartnern auf diese Fragen, unterstreichen diese Dialektik. Dennoch hat sich das Forschungsteam dazu entschlossen, gezielt nach der Repräsentation von bestimmten Beeinträchtigungen in Vertretungsgremien zu fragen, ohne dabei jedoch den Ansatz der Inklusion – und die damit verbundene Abkehr von persönlichen Defizitzuschreibungen – unterlaufen zu wollen. Einen genaueren Überblick über die Angaben zur Beteiligung der einzelnen Beeinträchtigungsformen gibt die folgende Zusammenstellung.

Tabelle 12: *Beteiligung von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen (n=77)*

Beeinträchtigungsform	Anzahl der Gremien, in denen vertreten	Anzahl der Gremien, in denen nicht vertreten	Unbekannt, ob vertreten oder nicht vertreten
Körperbehinderung	69	2	6
Blindheit/ Sehbehinderung	57	8	12
Gehörlosigkeit/ Schwerhörigkeit	43	25	9
Chronisch körperliche Krankheit	45	18	14
Chronisch psychische Krankheit	32	28	17
Lernschwierigkeiten	27	37	13
Suchterkrankungen	11	43	23

Auch wenn hierzu keine exakten Aussagen möglich sind, da die Aussagen ‚unbekannt‘ verhältnismäßig häufig vorkommen, lassen sich dennoch einige Tendenzen aufzeigen. Es scheinen insbesondere Menschen mit sogenannten Körperbehinderungen und Menschen mit Sinnesbehinderungen zu sein, die besonders häufig ihre Interessen in den untersuchten Gremien vertreten. Dafür spricht auch, dass diese Gruppen häufiger durch mehr als eine Person in den Gremien vertreten sind. Menschen mit chronischen Erkrankungen (körperlich und psychisch) sind ungefähr in der Hälfte der Gremien vertreten, wohingegen Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit Suchterkrankungen vergleichsweise selten unter den Mitgliedern der untersuchten Interessenvertretungen anzutreffen sind.

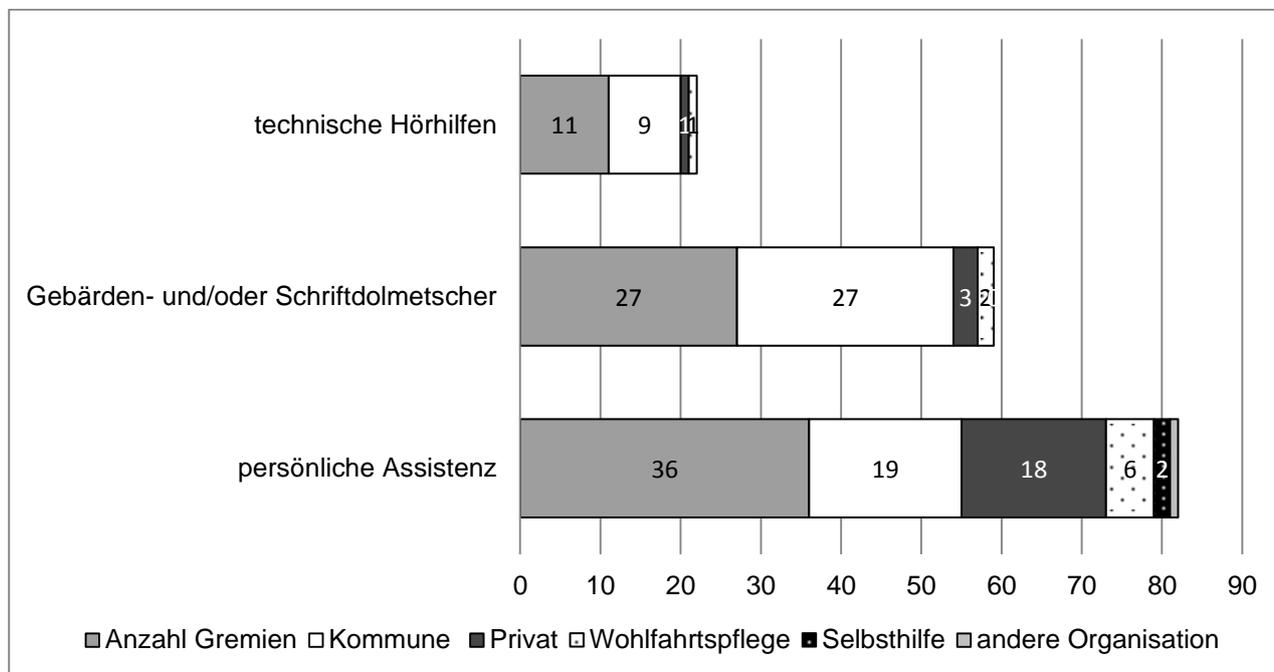
4.5.5 Organisation und Finanzierung von Assistenzbedarf

Das nachfolgende Diagramm stellt die Ergebnisse der Frage nach dem Auftreten, der Art, der Organisation und der Finanzierung möglicher Assistenzbedarfe bei der Beteiligung an politischer Interessenvertretung dar. Hierbei ist zu beachten, dass die benötigten Assistenzbedarfe fast immer von denselben Akteuren, von denen sie organisiert werden auch finanziert werden. Daher werden diese Auswertungskategorien im Folgenden immer zusammengefasst. Insgesamt 41 Interessenvertretungen können dabei nicht in die detaillierte Auswertung mit einbezogen werden, da in diesen Fällen kein Assistenzbedarf vorliegt, bzw. in einem Fall ein vorhandener Assistenzbedarf nicht näher erläutert werden konnte. Unter diesen 41 Interessenvertretungen ohne Assistenz befinden sich fast alle untersuchten beauftragten Einzelpersonen. Dies lässt darauf schließen, dass diese Positionen relativ selten von Personen mit Assistenzbedarf besetzt werden.

In nachfolgendem Diagramm werden die 59 Fälle in denen eine bzw. mehrere Assistenzbedarfe formuliert wurden, in Verbindung mit den jeweiligen Finanzierungsträgern, die diesen übernehmen, dargestellt. Der erste Bereich der Querbalken gibt dabei die Anzahl der Interessenvertretungen an, in denen die jeweilige Assistenzform in Anspruch genommen wird. Die weiteren Bereiche innerhalb der

Querbalken stellen die Beteiligung an der Finanzierung und/oder Organisation der unterschiedlichen Akteure an der jeweiligen Unterstützungsleistung dar.

Abbildung 9: Form, Finanzierung und Organisation einer benötigten Assistenz (n=100)



(Mehrfachnennungen möglich)

In den meisten Gremien (36 Nennungen) wird von einzelnen Mitgliedern eine persönliche Assistenz benötigt. Unter dieser Kategorie ist dabei sowohl die begleitende Unterstützung von Menschen mit körperlichen Behinderungen als auch mit Lernschwierigkeiten, mit psychischen Erkrankungen und mit Sinnesbeeinträchtigungen zusammengefasst.

Aus dem Diagramm wird sehr deutlich, dass die entsprechende kommunale Gebietskörperschaft die Hauptfinanzierungsquelle und Organisationsverantwortlichkeit für einen benötigten Assistenzbedarf darstellt. Beispielsweise ist in allen Fällen, in denen ein/e Gebärdensprachdolmetscher/in in Anspruch genommen wird, die Kommune an der Finanzierung beteiligt. Dieser Aspekt wird zudem dadurch bestärkt, dass in etlichen Fällen, in denen zwar kein Assistenzbedarf vorliegt, von den Interviewpartnern jedoch bei zukünftigem Auftreten eines solchen, eine voraussichtliche Finanzierung und Organisation durch die Kommune betont wurde. Privat organisierte und finanzierte Assistenz kommt ebenfalls häufig vor. In einigen Fällen (vorwiegend, wenn Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen beteiligt sind) tritt auch die professionelle Wohlfahrtspflege als Unterstützungsleister auf den Plan. Die organisierte Selbsthilfe und externe Sponsoren treten demgegenüber jeweils nur zwei- bzw. einmal als Finanzierungsquelle bzw. Organisationsstruktur auf.

Dabei lassen sich erkennbare Zusammenhänge zwischen der Art des Assistenzbedarfes und der jeweiligen Organisations- bzw. Finanzierungsstruktur festhalten. Während Gebärdensprachdolmetscher und technische Hörhilfen in 100% der Fälle von der Gebietskörperschaft mitgetragen werden, wird die persönliche Assistenzbegleitung, wenn es sich um Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen handelt, in fast allen Fällen von der örtlichen professionellen Behindertenhilfe organisiert und finanziert. Menschen mit

Mobilitätsbeeinträchtigungen organisieren ihre benötigte Assistenz, die sich zumeist auf den Hin- und Rückweg und den Zugang zu den jeweiligen Sitzungsorten beschränkt, bis auf wenige Ausnahmen sehr häufig privat. In 69 Gremien sind Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen und einem möglichen Assistenzbedarf vertreten aber lediglich in fünf Fällen wird dies thematisiert. Die ausbleibende Thematisierung dieser Assistenzform in den Interviews lässt darauf schließen, dass diese Unterstützungsleistung in den meisten Fällen gar nicht mehr öffentlich als Assistenzbedarf wahrgenommen wird. Assistenz für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen wird oftmals ebenfalls privat organisiert und finanziert. Wie das obige Diagramm belegt, ist aber auch im Falle einer benötigten persönlichen Assistenz in über der Hälfte der Gremien die Kommune an der Organisation und Finanzierung mitbeteiligt.

4.5.6 Dominierende Gruppen

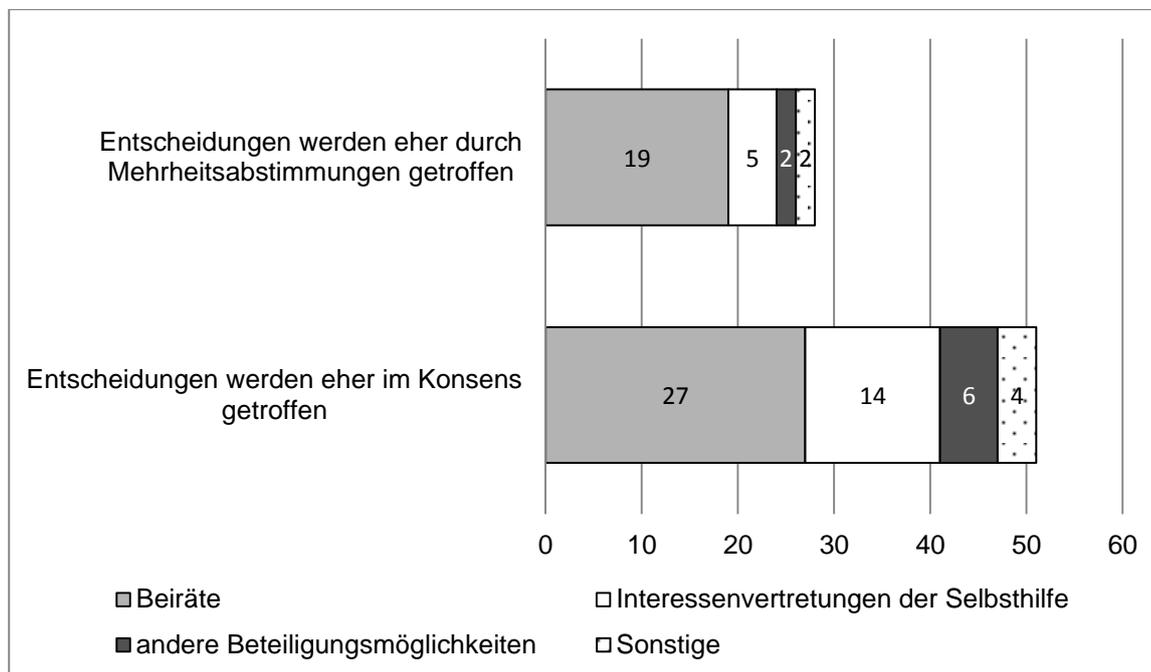
Auch bei der Auswertung dieser Kategorie sind die Interessenvertretungen durch Einzelpersonen zu vernachlässigen, so dass sich der nachfolgende Kontext nur auf die untersuchten Vertretungsgremien bezieht. Für 77% dieser Gremien wurde keine permanent inhaltlich dominierende Interessensgruppe angegeben. Das heißt nicht, dass es in diesen Gremien nicht immer wieder Einzelpersonen gibt, die aus inhaltlich professionellen oder auch aus persönlichen Interessensgründen eine führende Rolle spielen. Diese ist dann jedoch zeitlich und thematisch begrenzt. Gemäß den Interviewaussagen wird demzufolge in diesen Gremien mehrheitlich ein fairer, gleichberechtigter Diskurs wahrgenommen, der sich bemüht, alle vertretenen Interessen zu berücksichtigen und in den meisten Fällen zur Findung einer gemeinsamen einheitlichen Position führt.

In den 18 Fällen, in denen von den Interviewpartnern eine dominierende Gruppe wahrgenommen wurde, wird diese zumeist in der Selbsthilfe verortet (11 Nennungen). Es setzen sich hier oftmals einzelne Beeinträchtigungsarten über einen langen Zeitraum durch, so dass es zu einer einseitigen Berücksichtigung bestimmter Interessen kommt. Dass das Gremium durch Interessensvertreter aus der Politik dominiert wird, wurde dreimal wahrgenommen und eine Dominanz durch Vertreter aus der professionellen Behindertenhilfe wurde viermal konstatiert.

4.5.7 Entscheidungsfindung

Die Frage nach der Art wie Entscheidungen getroffen werden, kann ebenfalls nur für die untersuchten Vertretungsgremien ausgewertet werden. Dass die überwiegende Mehrheit (64%) der untersuchten Gremien zumeist konsensuale Entscheidungen trifft wird durch nachfolgendes Diagramm verdeutlicht.

Abbildung 10: Treffen von Entscheidungen in unterschiedlichen Vertretungsgremien (n=77)



Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass diskursive Aushandlungsprozesse in Bezug auf die Entscheidungsfindung am ehesten in den Beiräten und in den anderen Vertretungsgremien anzutreffen sind, in denen immerhin 40% bzw. 50% der Entscheidungen durch Mehrheitsabstimmungen getroffen werden. In den anderen Formen werden die Entscheidungen zu etwa 70% im Konsens getroffen.

4.5.8 Handeln in Bezug auf die eigene Satzung

Die 100 Interviewpartner/innen wurden gefragt, ob es in der Arbeitsweise der Interessenvertretung zu Abweichungen in Bezug auf die eigene Satzung kommt. 33 Interessenvertretungen konnten diese Frage nicht beantworten, da keine Satzung vorlag. 53 Interessenvertretungen gaben an, dass es zu keinerlei Abweichungen kommt. Bei den 14 Vertretungen, in denen eine Abweichung von der Satzung diagnostiziert wurde, handelte es sich um folgende Aspekte:

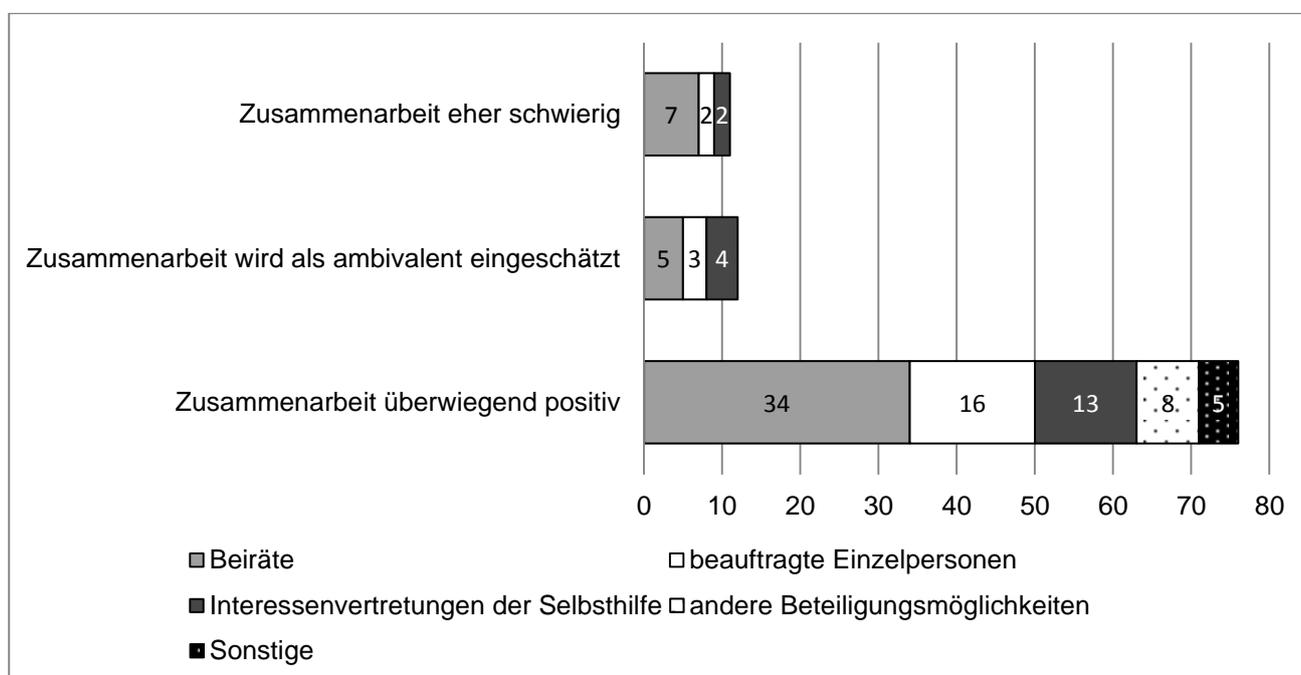
- Die Satzung ist kaum bekannt und das ihr innewohnende Potential wird kaum genutzt.
- Die festgelegten Informations- und Anhörungsrechte werden von der Verwaltung nicht eingehalten.
- Inklusion ist ein wichtiges Thema in der praktischen Arbeit, wird jedoch in der Satzung nirgends aufgeführt.
- Die in der Satzung vorgegebenen hierarchischen Strukturen werden im Gremium aufgeweicht.
- Oftmals wird die Satzung in der praktischen Arbeit an vielen Stellen differenziert und konkretisiert.
- Das Handeln ist durch mehr Rechte geprägt, als in der Satzung verankert sind.

- Zudem gibt es Abweichungen von der vorgesehenen Zusammensetzung, dem Angebot von Sprechstunden, der Sitzungshäufigkeit und der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit

4.5.9 Zusammenarbeit der Interessenvertretungen mit der Verwaltung

Die Antworten auf die Frage zur Zusammenarbeit mit der Verwaltung, lassen sich in drei grobe Kategorien untergliedern. Entweder wird die Zusammenarbeit überwiegend als positiv, eher als schwierig oder als ambivalent eingeschätzt. Folgendes Diagramm stellt dar, wie sich das Antwortverhalten bezogen auf die unterschiedlichen Vertretungsformen verteilt. In einem Fall wurde dabei angegeben, dass es keinerlei Zusammenarbeit mit der Verwaltung gibt.

Abbildung 11: Zusammenarbeit der Interessenvertretungen mit der Verwaltung (n=100)



Bei dreiviertel der untersuchten Interessenvertretungen wird die Zusammenarbeit mit der Verwaltung positiv eingeschätzt. Diese positive Einschätzung trifft sowohl bei den anderen Beteiligungsmöglichkeiten, als auch bei den sonstigen Vertretungsformen zu 100% zu. Folgende positive Aspekte in der Zusammenarbeit mit der Verwaltung werden von den Interviewpartner/n/innen herausgestellt:

- die wirkungsvolle Kooperation zwischen Beiräten und den jeweiligen Beauftragten oder Koordinator/inn/en;
- die regelmäßige Teilnahme der Verwaltungen an den Gremiensitzungen;
- ‚offene Türen‘ durch die ernstgemeinte Bereitschaft zu Gesprächen, Problemlösungen und zur Unterstützung;
- eine kooperative, offene und freundschaftliche Atmosphäre in der Zusammenarbeit;
- einen regelmäßigen und umfassenden gegenseitigen Informationsaustausch;
- ‚kurze Wege‘ durch regelmäßige und direkte Kontakte miteinander;

- die Geschäfts- und/oder Schriftführung innerhalb der Gremien wird von der Verwaltung übernommen;
- eine gegenseitige anerkennende Wertschätzung bei gleichzeitigem diskursivem Austausch über Argumente, Ziele, Problemlagen und Lösungsansätze.

Eine eher schwierige Zusammenarbeit mit der Verwaltung wird an folgenden Punkten festgemacht:

- unzureichende Unterstützung (sowohl intern als auch extern);
- unzureichender Informationsaustausch;
- unzureichende Beteiligung;
- mangelnde Kontakte und Austauschmöglichkeiten auf Grund komplexer Strukturen, persönlichem Desinteresse oder strukturell bedingter Überlastungen;
- konflikthafte Atmosphäre bedingt durch Diskriminierungen, Machtkämpfe und unvermittelbare Positionen.

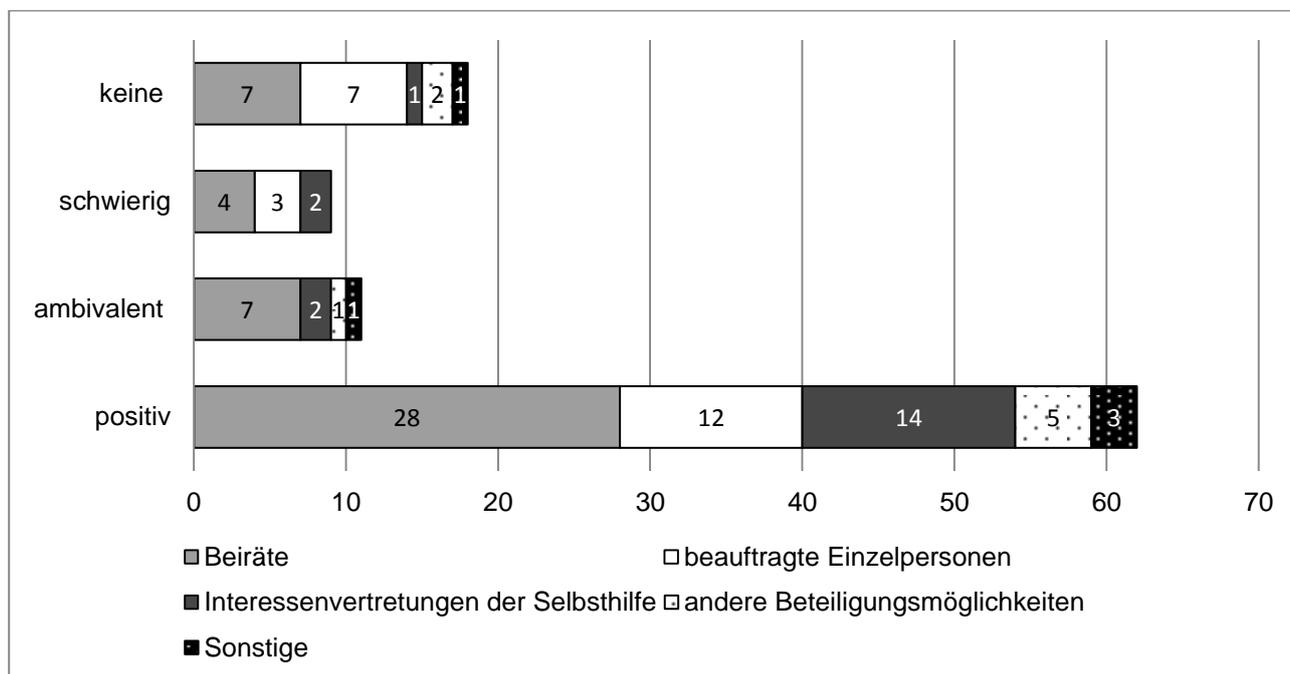
Als ambivalent wird die Zusammenarbeit mit der Verwaltung eingeschätzt, wenn:

- sich die Kooperation mit bestimmten Verwaltungsbereichen gut und mit anderen schwierig gestaltet;
- die Umsetzung von gemeinsamen Vereinbarungen ausbleibt oder unzureichend verwirklicht wird;
- die Qualität der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Personen sehr verschieden ist;
- die Bewusstseinsbildung noch nicht so weit vorangeschritten ist, um ein gleichberechtigtes Miteinander zu gewährleisten.

4.5.10 Zusammenarbeit mit der Politik

Ähnlich wie oben, können auch die Antworten zur Einschätzung der Zusammenarbeit mit der Politik kategorisiert werden. Da deutlich mehr Vertretungen jedoch keine Kooperation mit der Politik angeben, als dies im Falle der Verwaltungen geschehen ist, wird hier die vierte Kategorie ‚Zusammenarbeit mit der Politik findet nicht strukturiert statt‘ ebenfalls in die Auswertung mit einbezogen.

Abbildung 12: Zusammenarbeit der Interessenvertretungen mit der Politik (n=100)



Auch wenn die Bewertung der Zusammenarbeit mit der Politik nicht ganz so positiv ausfällt, wie diejenige mit der Verwaltung, sind es immerhin über 60% der befragten Vertretungen, welche die Zusammenarbeit als überwiegend gut einschätzen. Interessant ist der relativ hohe Anteil von eigentlich ‚politischen‘ Interessenvertretungen, die angeben, keinen Kontakt zu kommunalpolitischen Strukturen zu haben. Insbesondere bei der Vertretung durch Einzelpersonen geben knapp die Hälfte der befragten beauftragten Einzelpersonen an, es existiert keine bzw. eine schlechte Zusammenarbeit mit der Politik. Zudem fällt auf, dass von der Selbsthilfe geprägte Vertretungen in aller Regel mehr und auch besseren Kontakt zur Politik haben, als von anderen Akteuren geprägte Gremien. Die Zusammenarbeit mit der Politik wird insbesondere dann als positiv eingeschätzt, wenn:

- die politischen Vertreter in den Gremien ihre Arbeit ernst nehmen, sich aktiv und unterstützend beteiligen, nicht bevormundend auftreten und ihre Rolle als Multiplikatoren ernst nehmen;
- die Interessenvertretungen regelmäßig in den kommunalpolitischen Gremien vertreten sind und dort respektiert und ernst genommen werden;
- enge und gute Kontakt- und Netzwerkstrukturen zwischen Politik und Interessenvertretung vorliegen;
- die Inhalte der Interessenvertretung auf der lokalpolitischen Agenda verankert sind und durch engagierte und überzeugende Promotoren (z.B. Bürgermeister) immer wieder thematisiert werden;
- eine wohlwollende und respektvolle Atmosphäre von beiden Seiten gewollt und aktiv gepflegt wird;
- die Interessenvertretung von allen Beteiligten als politischer Akteur ‚auf Augenhöhe‘ anerkannt und dementsprechend behandelt wird.

Eine schwierige Zusammenarbeit mit der Politik wird in den Fällen konstatiert, in denen:

- es innerhalb der Politik an dem Verständnis und der Sensibilität für die Belange von Menschen mit Behinderungen mangelt;
- die Interessenvertretung nicht in die politischen Prozesse mit einbezogen wird (z.B. auf Grund mangelnder Informationen, fehlender Mitbestimmungsmöglichkeiten);
- die Interessenvertretung zu stark von der Politik abhängig ist und persönliche Sympathien bzw. Antipathien über eine Zusammenarbeit entscheiden;
- Politik sich unzugänglich und abweisend verhält.

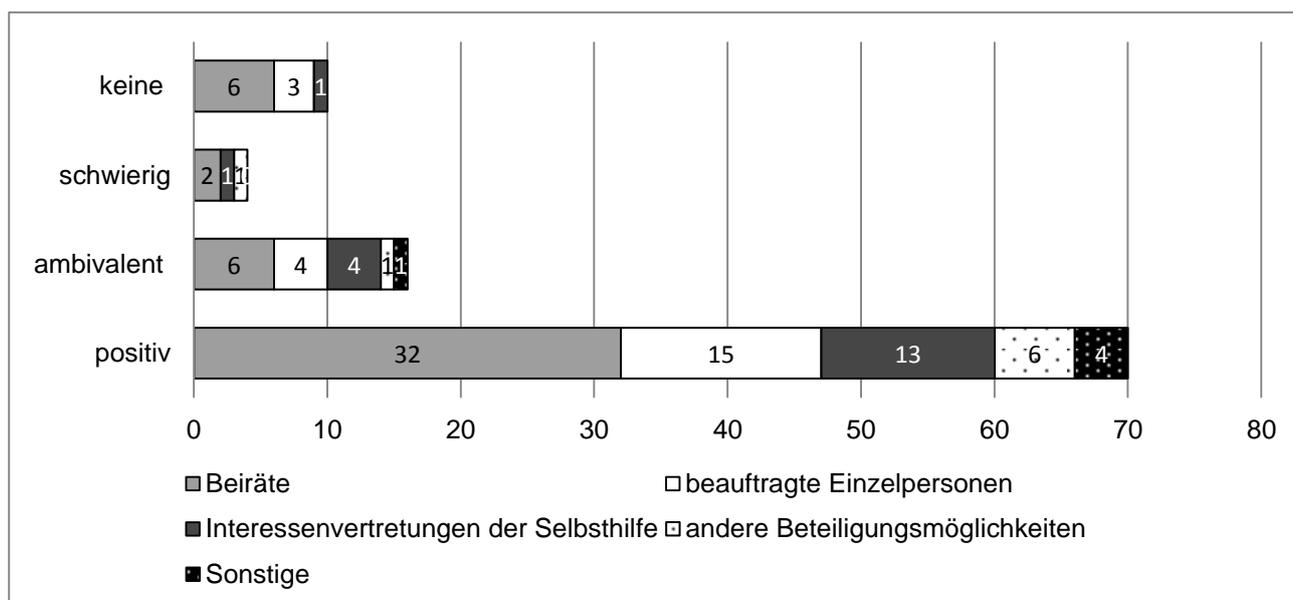
Eine ambivalent eingeschätzte Zusammenarbeit mit der Politik ist bedingt durch:

- eine ermöglichte aber nicht funktionierende Mitwirkung von Interessensvertretern in politischen Ausschüssen;
- teilweise verzögerten Informationsaustausch;
- unterschiedliche Unterstützung und Anerkennung bei den verschiedenen Parteien und Personen;
- ein sich nur langsam entwickelndes Bewusstsein für Inklusion.

4.5.11 Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretungen

Die Auswertung der Frage nach der Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretungen – sowohl auf regionaler als auch auf überregionaler Ebene – ergibt, dass 70% der untersuchten Vertretungen in einem guten Kooperationsverhältnis mit anderen Interessenvertretungen stehen. 10% der Interviewpartner geben an, dass sie keine Verbindungen zu anderen Interessenvertretungen haben. Dies trifft immerhin bei sechs von 46 befragten Beiräten zu. Beauftragte Einzelpersonen scheinen im Verhältnis dazu, besser vernetzt zu sein.

Abbildung 13: Bewertung der Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretungen (n=100)

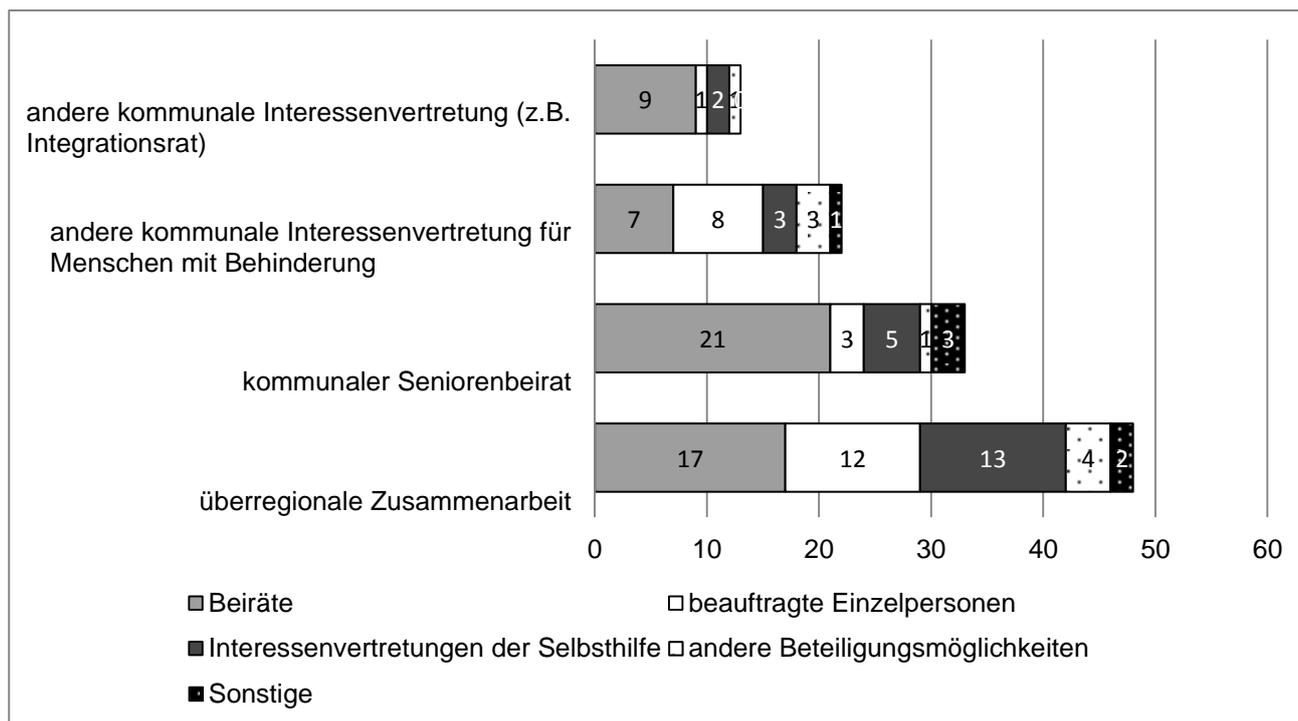


Die Zusammenarbeit mit anderen Interessenvertretungen wird insbesondere zwischen den jeweiligen kommunalen Beauftragten und den Beiräten als besonders gut und intensiv

eingeschätzt. Oftmals füllen die Beauftragten die Funktion der Geschäftsführung des Beirates engagiert und zuverlässig aus.

Bei dieser Fragestellung ist auch interessant, mit welchen Formen von anderen Interessenvertretungen ein Kontakt bzw. eine Zusammenarbeit besteht. Dies stellt das nachfolgende Diagramm dar.

Abbildung 14: Zusammenarbeit mit anderen Formen der Interessenvertretung (n=100)



(Mehrfachnennungen möglich)

Die Daten zeigen, dass fast die Hälfte der untersuchten Interessenvertretungen in einen überregionalen Vertretungskontext eingebunden ist. Dies trifft prozentual insbesondere für die beauftragten Einzelpersonen und die Vertretungsgremien der Selbsthilfe zu, die zumeist Mitglied in einem überregionalen Zusammenschluss sind und diesen Austausch als sehr wichtig einschätzen. In mehreren Fällen kommt es auch zu einem Austausch bzw. zu einer Zusammenarbeit mit Vertretungen der Nachbarkommunen und/oder die untersuchte Vertretung ist auf Kreisebene (z.B. Kreisbehindertenbeirat) mit anderen Vertretungen vernetzt. Beauftragte Einzelpersonen gaben zudem häufiger an, mit den jeweiligen kommunalen Behindertenbeiräten zusammenzuarbeiten als dies umgekehrt der Fall war. Die untersuchten Beiräte arbeiten sehr häufig mit den jeweiligen kommunalen Seniorenbeiräten zusammen, indem sie gegenseitig in den Sitzungen vertreten sind, Beiratssitzungen gemeinsam abhalten und/oder gemeinsame Projekte und Aktivitäten planen und durchführen. Oftmals wird diese Kooperation durch eine gemeinsam formulierte Zielstellung befruchtet. Eine solche enge Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Interessenvertretungen (z.B. mit einem Integrationsrat oder einem Kinder- und Jugendparlament) findet verhältnismäßig selten statt. Selbst in den Fällen in denen diese Interessenvertretungen direkt im Beirat für Menschen mit Behinderungen vertreten sind, kommt es nur sehr selten zu einer echten Kooperation. Die Schwierigkeit scheint

hierbei darin zu bestehen, dass eine gemeinsame Verständnisbasis für geteilte Interessen nur in Ausnahmefällen entwickelt wird.

4.5.12 Zusammenarbeit der Interessenvertretungen mit der Basis

Bei der Auswertung dieser Fragestellung ist zunächst zu beachten, dass es für Vertretungen zu unterscheiden gilt, ob es ausschließlich eine Zusammenarbeit mit der Basis innerhalb der Gremienstruktur (Selbsthilfevertreter im Beirat) oder auch außerhalb der Gremienstruktur (Selbsthilfe die nicht im Beirat vertreten ist) gibt. Insgesamt 69 Vertretungen geben an, dass eine gute Kooperation mit der örtlichen Selbsthilfe vorliegt (außerhalb und/oder innerhalb des Gremiums). Elf von 100 untersuchten Vertretungen geben an, keine Kontakte zur Selbsthilfe zu haben. 15 Antworten sind der Kategorie ‚ambivalente Zusammenarbeit‘ zuzuordnen. Sechs Interviewpartner beschreiben das Verhältnis zur Basis explizit als schwierig.

In den 69% der Fälle in denen es gelungen ist, eine verlässliche und funktionierende Kooperationsstruktur zwischen der Interessenvertretung und der Basis aufzubauen, werden folgende Formen und Methoden der Zusammenarbeit benannt:

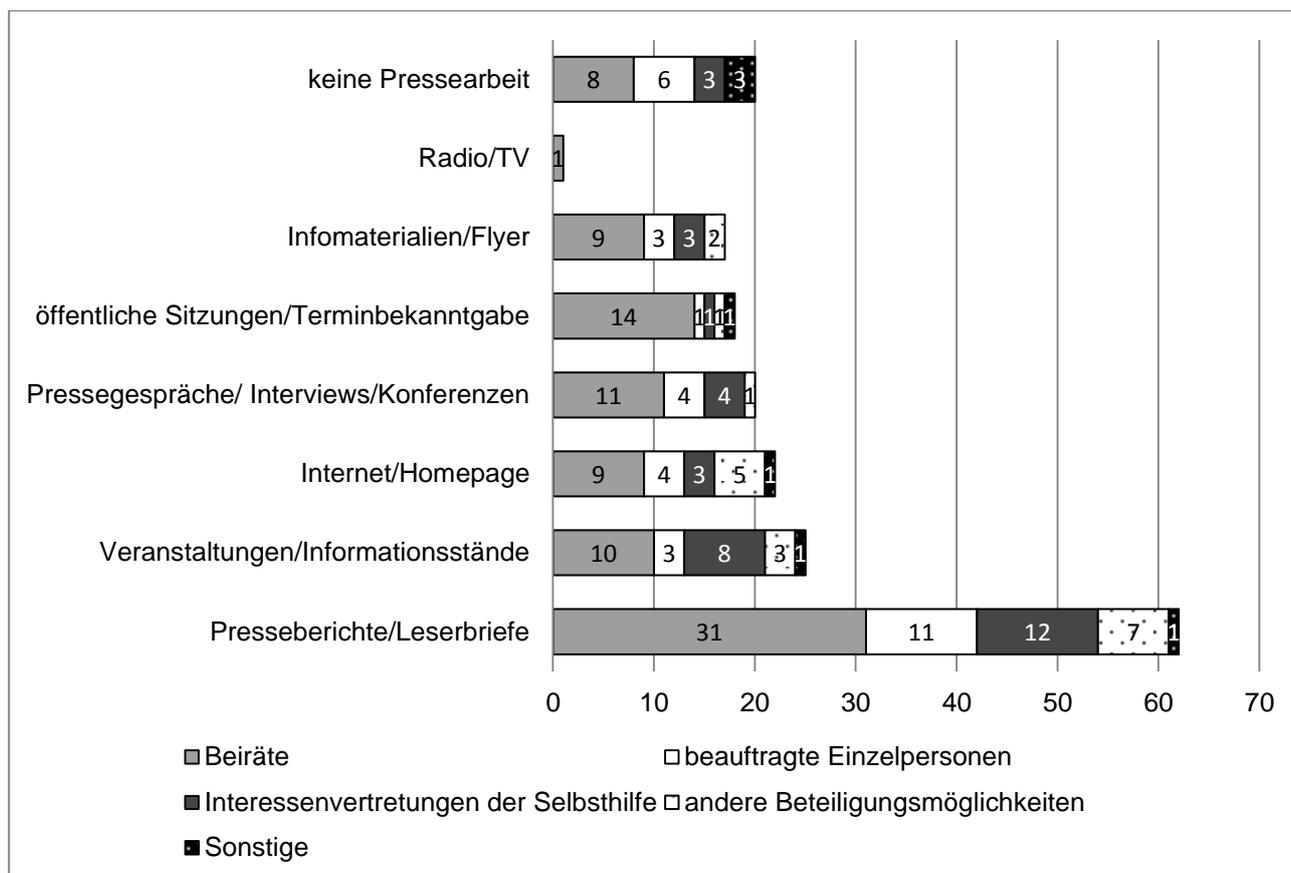
- Viele örtliche Selbsthilfevertreter sind in der Interessenvertretung vertreten und fungieren dann als Multiplikatoren für die Basis.
- Informationen werden regelmäßig und gezielt weitergegeben (Newsletter, Mailverteiler Facebookgruppen, Twitter u.Ä.).
- Sitzungsprotokolle werden öffentlich gemacht und der Selbsthilfe zugesandt.
- Die Selbsthilfe wird immer wieder aktiv zur Mitarbeit eingeladen und beworben.
- Die Interessenvertretung ist in mehreren Gremien der Selbsthilfe vertreten.
- Es werden persönliche Kontakte untereinander genutzt, um die Vertretung mit der Basis zu vernetzen.
- Die Selbsthilfekontakt- und Beratungsstellen werden als Ansprechpartner mit einbezogen.
- Öffentliche Veranstaltungen werden zur Kontaktaufnahme mit Betroffenen genutzt (z.B. einmal jährlich ‚Tag der Selbsthilfe‘).
- Es werden öffentliche Bürgersprechstunden angeboten.
- Überregionale Vertretungen (z.B. LAG SELBSTHILFE NRW) werden als Netzwerk genutzt.
- Es werden gemeinsame Projekte mit Betroffenen durchgeführt.
- Selbsthilfevereine werden beraten und unterstützt.

In den Fällen, in denen die Zusammenarbeit mit der Basis als schwierig beschrieben wurde, wurde dies fast ausschließlich an dem mangelnden Interesse und Engagement der örtlichen Selbsthilfe festgemacht. Ambivalent ist die Zusammenarbeit mit der Basis dann, wenn Kontakte nur sporadisch und unstrukturiert bestehen, wenn es eine Vernetzung nur mit bestimmten Selbsthilfeinitiativen oder einzelnen Personen gibt oder ein sehr einseitiger Informationsaustausch vorliegt.

4.5.13 Öffentlichkeitsarbeit

Obwohl immerhin 20% der untersuchten Vertretungen keinerlei gezielte Öffentlichkeitsarbeit durchführen, liegt bei den anderen 80% eine breite Vielfalt der Öffentlichkeitsarbeit vor. Diese Vielfalt spiegelt sich auch bezogen auf einzelne Formen der Interessenvertretungen wider, wie das folgende Diagramm belegt.

Abbildung 15: Öffentlichkeitsarbeit der Interessenvertretungen (n=100)



(Mehrfachnennungen möglich)

Insgesamt 62% der untersuchten Vertretungen verfassen Presseberichte. Dies ist damit die mit Abstand meistgenutzte Form der Öffentlichkeitsarbeit. Im Jahre 2012 wurden im Durchschnitt 6 Presseberichte von den untersuchten Vertretungen verfasst, wobei neun Gremien zwischen 20 und 50 Pressebericht in dem besagten Jahr erstellt haben. Die andern Formen (Feste, Veranstaltungen, Internet, Pressegespräche, öffentliche Terminbekanntgabe und Flyer) werden von jeweils ca. 20% der Befragten als genutzte Form der Öffentlichkeitsarbeit genannt. Radio bzw. Fernsehen wurde nur von einem der untersuchten Beiräte genutzt. Von den politischen Vertretungsgremien der Selbsthilfe werden überproportional häufig Informationsstände auf Festen und Veranstaltungen als Methode der Öffentlichkeitsarbeit benannt. Eine öffentliche Sitzungsterminbekanntgabe wurde verständlicherweise fast ausschließlich von Beiräten genannt. Es fällt zudem auf, dass beauftragte Einzelpersonen außer Presseberichte zu verfassen, relativ selten die anderen Formen der Öffentlichkeitsarbeit benutzen bzw. verhältnismäßig oft überhaupt keine Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Die Interessenvertretungen wurden zudem gefragt, ob eine offizielle Regelung (z.B. innerhalb der Satzung, Geschäftsordnung oder Dienstanweisung) zur Öffentlichkeitsarbeit vorliegt. Lediglich 17% der Befragten konnten dies bejahen. Es handelt sich dabei um acht Beiräte, sechs Interessenvertretungen der Selbsthilfe, zwei beauftragte Einzelpersonen und eine von den anderen Beteiligungsmöglichkeiten.

4.5.14 Unterstützung durch die Kommune

Welche Ressourcen stellt die Kommune für die Arbeit der Interessenvertretung zur Verfügung? 17 von 100 Vertretungen gaben an, keinerlei Ressourcen von der Kommune zu erhalten. In mehr als der Hälfte der untersuchten Beiräte (26 Nennungen) erhalten die Mitglieder von der Kommune ein regelmäßiges Sitzungsgeld. Insgesamt 38% der befragten Vertretungen erhalten spezifische Kostenzuschüsse für unterschiedliche Zwecke, z.B. Deckung von Assistenzbedarfen, Büromittel, Postverkehr, Finanzierung von Referenten, Fortbildungen, Fahrtkosten, Organisation von Veranstaltungen. 28 % der Interessenvertretungen wird ein festes jährliches Budget zur Verfügung gestellt, welches zur freien Verfügung steht und sich in einem Größenrahmen zwischen 100 € und 25.000 € bewegt. Ebenfalls 28 Vertretungen gaben an, dass ihnen Räume und/oder Equipment unentgeltlich von der Kommune zur Verfügung gestellt werden. Wahrscheinlich ist dies häufiger der Fall, wurde jedoch nicht immer explizit von den Befragten als Unterstützung benannt. Personalstunden werden in 42% der Fälle von der Kommune finanziert und insgesamt fünf der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Mehr als die Hälfte der untersuchten Vertretungen erhalten mindestens zwei, manche auch drei oder vier, dieser genannten Unterstützungsleistungen. Eine Häufung bestimmter Kombinationen konnte dabei allerdings nicht ermittelt werden. Es lässt sich jedoch ein tendenzieller Zusammenhang zwischen Unterstützungsleistungen und Zusammensetzung der Gremien feststellen. In den Gremien, in denen Mitglieder aus der Politik vertreten sind, werden bis auf eine Ausnahme mindestens zwei der obigen Unterstützungsleistungen gewährleistet. In allen Gremien, die keinerlei Unterstützung erhalten, sind auch keine Vertreter/innen aus der Politik.

4.6 Themen der Interessenvertretungen

Die Befragten wurden gebeten, offen zu berichten, mit welchen Themen sie sich seit 2012 befasst haben. Die Antworten waren sehr vielfältig und wurden nachträglich codiert. Folgende Tabelle zeigt, welche Themen am häufigsten genannt wurden:

Tabelle 13: Themen der Interessenvertretung im Jahr 2012 (n=100)

Kategorie	Anzahl der Nennungen
Barrierefreiheit allgemein	85
Barrierefreier Verkehr	40
Barrierefreier Bau	39
Schulische Inklusion/Bildung	35
Barrierefreier öffentlicher Raum	32
UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion allgemein	25
Barrierefreie Kommunikation und Wahlen	22
Wohnen	19
Bewusstseinsbildung	17
Aktionsplan planen, erstellen oder umsetzen	14
Interne Struktur und Ausrichtung der Vertretungsstruktur bearbeiten	14
Gesundheitsthemen (z.B. Leistungen, Patientenverfügung o.Ä.)	13
Netzwerke aufbauen und pflegen	10

Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen aufbauen und stärken	8
Behinderung und Alter	8
Beratungen von Einzelpersonen	7
Behindertentoiletten	6
Signet "NRW ohne Barrieren"	6
Sachstandserhebungen (Wie weit ist man mit der Inklusion vor Ort?)	5
Fahrdienste	5
Ortsbegehungen zu Barrierefreiheit (Mehrfachnennungen möglich)	4

Trotz der sehr vielfältigen Antworten fällt auf, dass es einen Schwerpunkt in Hinblick auf Barrierefreiheit allgemein gibt. Dies wurde in 85% aller Fälle genannt. Einige der Befragten haben das Thema weiter ausdifferenziert auf einzelne Bereiche: So haben sich 40% der befragten Interessenvertretungen mit Barrierefreiheit im Bereich Verkehr beschäftigt, 39% mit Barrierefreiheit im Bau, 32% mit Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und 22% der Befragten haben sich mit barrierefreier Kommunikation oder barrierefreien Wahlen beschäftigt. Weitere wichtige Themen, die mehrfach genannt wurden, waren schulische Inklusion und Bildung (35% aller Fälle), UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion allgemein (25%) sowie das Thema „Wohnen“ (19%).

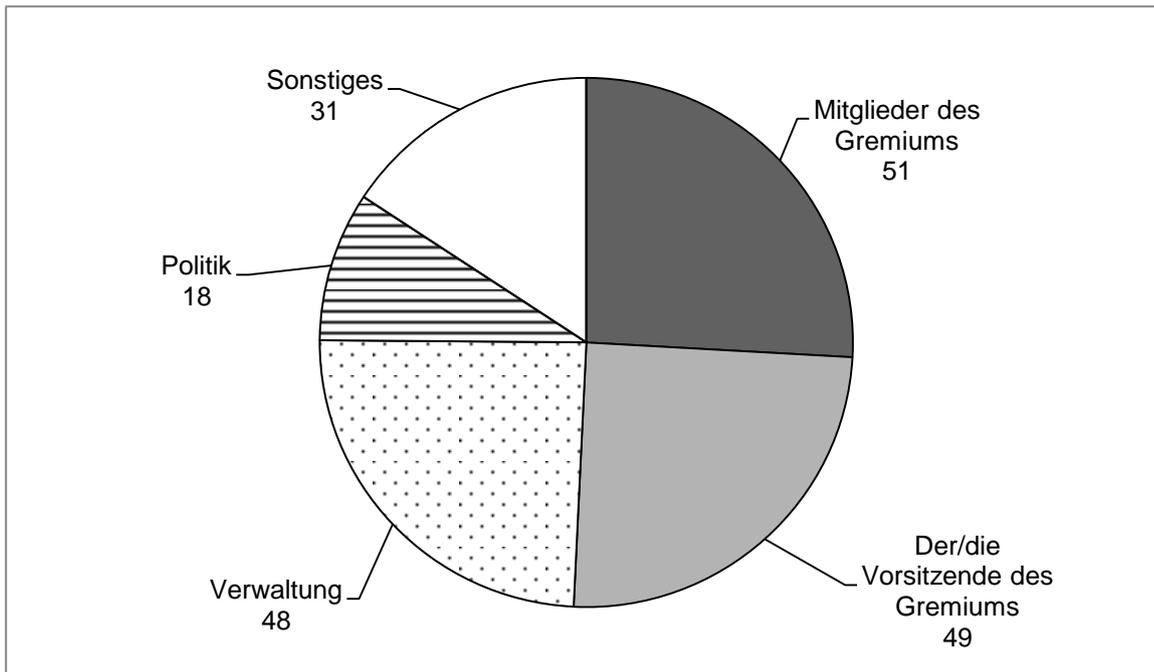
Betrachtet man die einzelnen Arten der Vertretungsstrukturen, fällt auf, dass fast alle der in Tabelle 1 aufgeführten Themen prozentual am häufigsten von Beiräten benannt wurden. Am prägnantesten ist das Thema „Barrierefreiheit allgemein“, da 91% aller befragten Beiräte sich seit 2012 damit befasst haben.

Abweichungen gibt es bei den Themen „Interne Struktur und Ausrichtung der Vertretungsstruktur bearbeiten“, „Beratungen von Einzelpersonen“, „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen aufbauen und stärken“, „Signet ‚NRW ohne Barrieren‘“ und „Ortsbegehungen zu Barrierefreiheit“: Die interne Struktur und die Ausrichtung ihrer Vertretungsstruktur war am häufigsten Thema bei den befragten Interessenvertretungen der Selbsthilfe, während sich mit „Beratungen von Einzelpersonen“ hauptsächlich beauftragte Einzelpersonen beschäftigten. Auffällig ist auch, dass „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen aufbauen und stärken“ am häufigsten von Interessenvertretungen der Selbsthilfe genannt wurden, genauso wie das „Signet ‚NRW ohne Barrieren‘“. „Ortsbegehungen zu Barrierefreiheit“ wurde hingegen bei keinem der befragten Beiräte explizit als Thema genannt.

4.6.1 Themen auf der Tagesordnung

Bei der Frage, wer entscheidet, ob ein Thema auf die Tagesordnung kommt, konnten die Befragten die vorgegebenen Kategorien „Mitglieder des Gremiums“, „Vorsitzende/r des Gremiums“, „Politik“, oder „Verwaltung“ angeben oder unter „Sonstiges“ frei antworten. Bei den vorgegebenen Kategorien waren Mehrfachnennungen möglich. Es ist keine klare Tendenz bezüglich der Entscheidung erkennbar, da die Antworten auf Mitglieder, Vorsitzende/r des Gremiums und Verwaltung relativ gleichmäßig verteilt sind (vgl. Abbildung). Deutlich wird hier nur, dass die Politik am wenigsten als Entscheidungsträger genannt wird (in 18 Fällen).

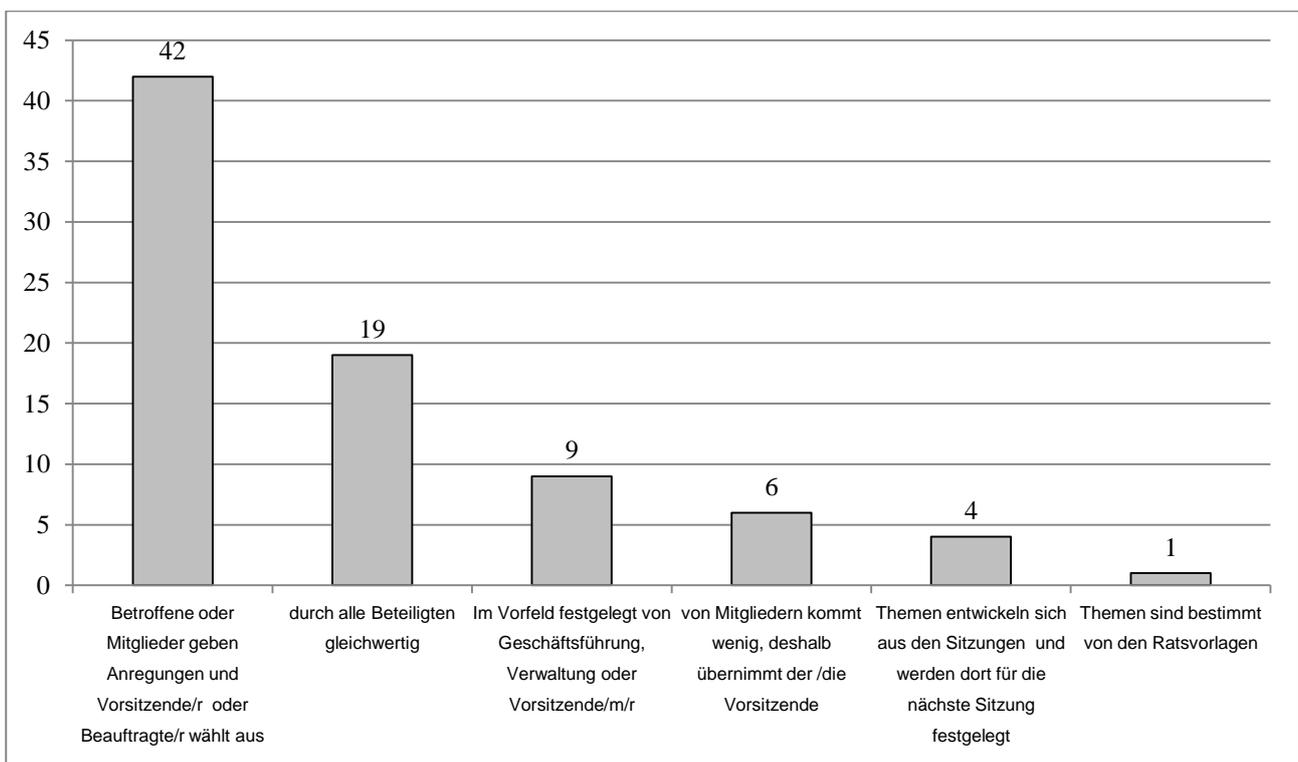
Abbildung 16: Wer entscheidet über die Themen der Tagesordnung? (n=100)



(Mehrfachnennungen möglich)

88 der 100 Befragten haben zusätzlich eine offene Antwort und somit ein differenziertes Bild gegeben, wie Themen bei ihnen auf die Tagesordnung kommen. Diese offenen Antworten wurden nachträglich codiert und ergeben das folgende Bild.

Abbildung 17: Wie kommen Themen auf die Tagesordnung? (n=100)



Wie Abbildung 17 zeigt, wurde insgesamt am häufigsten benannt, dass Betroffene oder Mitglieder Anregungen geben und die/der Vorsitzende oder die beauftragte Einzelperson dann Themen für die Tagesordnung auswählt.

Besonderheiten sieht man bei den befragten Beiräten: Dass alle Beteiligten gleichwertig über die Themen der Tagesordnung bestimmen, trifft am wenigsten bei den befragten Beiräten zu (in zwei von 44 Fällen). Der häufigste Weg hingegen ist (bei 60% der Beiräte), dass Mitglieder Anregungen für Themen geben und die/der Vorsitzende dann auswählt. Dass von „Mitgliedern wenig kommt und deshalb die/der Vorsitzende die Themenwahl übernimmt“ wurde ausschließlich von Beiräten genannt. Bei einem Beirat sind die Themen für die Tagesordnung von den Ratsvorlagen bestimmt. Das heißt, dass Themen, mit denen sich der Rat beschäftigt, auch relevant für die Tagesordnung des Beirates sind und dieser über Vorlagen informiert wird.

4.6.2 Interessenkonflikte über die Themenbearbeitung

Die Frage, ob es unterschiedliche Interessen zwischen verschiedenen Akteuren gibt, welche Themen bearbeitet werden, haben 61 der Befragten verneint. Zehn haben diese Frage gar nicht beantwortet. Bei den restlichen 29 Befragten, die von Interessenkonflikten sprechen, gibt es ganz unterschiedliche Ursachen (vgl. Tabelle 14). Am häufigsten wurde genannt, dass es sich um interne Konflikte unter den Mitgliedern handelt (in sechs von 29 Fällen) oder Interessenkonflikte entstehen, weil sich bestimmte Gruppierungen innerhalb eines Gremiums (z.B. Senioren, Menschen mit Sehbehinderung oder Körperbehinderung) benachteiligt fühlen und es unterschiedliche Vorstellungen gibt (in sechs von 29 Fällen). In fünf Fällen entstehen Konflikte über Themen, da das Vertretungsgremium und die Kommune oder der Kreis unterschiedliche Prioritäten haben oder es spielen finanzielle Probleme eine Rolle (in vier von 29 Fällen).

Tabelle 14: *Interessenkonflikte über die Themenbearbeitung (n=100)*

Kategorie	Anzahl
keine Angabe	10
nein	61
ja, durch interne Konflikte innerhalb des Gremiums	6
ja (ohne weitere Ausführung)	6
ja, da sich bestimmte Gruppierungen (z.B. Senioren, Menschen mit Sehbehinderung oder Körperbehinderung) benachteiligt fühlen oder es unterschiedliche Vorstellungen gibt	6
ja, zwischen Gremium und Stadt aufgrund unterschiedlicher Prioritäten	5
ja, wegen finanzieller Probleme	4
ja, durch Rollenkonflikte	3
ja, durch Art und Weise wie Themen bearbeitet werden	2
ja, durch politisch motivierte Konflikte	2
ja, zwischen Geschäftsstelle und Gremium, da keine Absprachen getroffen wurden	1
ja, da Beauftragte/r von Fachbereichen übergangen wird	1

(Mehrfachnennungen möglich)

Betrachtet man die verschiedenen Arten der befragten Vertretungsstrukturen, gibt es keine Auffälligkeiten in der Verteilung. Lediglich „Rollenkonflikte“ als Ursache für unterschiedliche Themeninteressen werden nur von befragten Einzelpersonen genannt. So sieht sich z.B. ein hauptamtlicher Behindertenbeauftragter im Rollenkonflikt, da er einerseits Verwaltungsmitarbeiter ist und andererseits als unabhängiger Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen auftreten will.

4.6.3 Bearbeitung der UN-Behindertenrechtskonvention

Wie die UN-Behindertenrechtskonvention durch die in die Untersuchung einbezogenen Interessenvertretungen bisher bearbeitet wurde, zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 15: *Bearbeitung der UN-Behindertenrechtskonvention (n=100)*

Die UN-Behindertenrechtskonvention...	Anzahl
wurde weiterverbreitet	38
wurde intern besprochen	33
dient als Grundlage und Argumentation, wurde aber nicht explizit bearbeitet	19
war oder ist Grundlage für die Erstellung eines Aktionsplanes	13
wurde bisher nicht bearbeitet	11
war Anlass zur Gründung einer eigenen Projektgruppe bzw. eines Arbeitskreises	10
ist Grundlage für Forderungen	10
ist – ausgehende von einzelnen Artikeln – Grundlage für Maßnahmen	5
ist Grundlage für Neustrukturierungen oder Etablierung von Vertretungsstrukturen	2

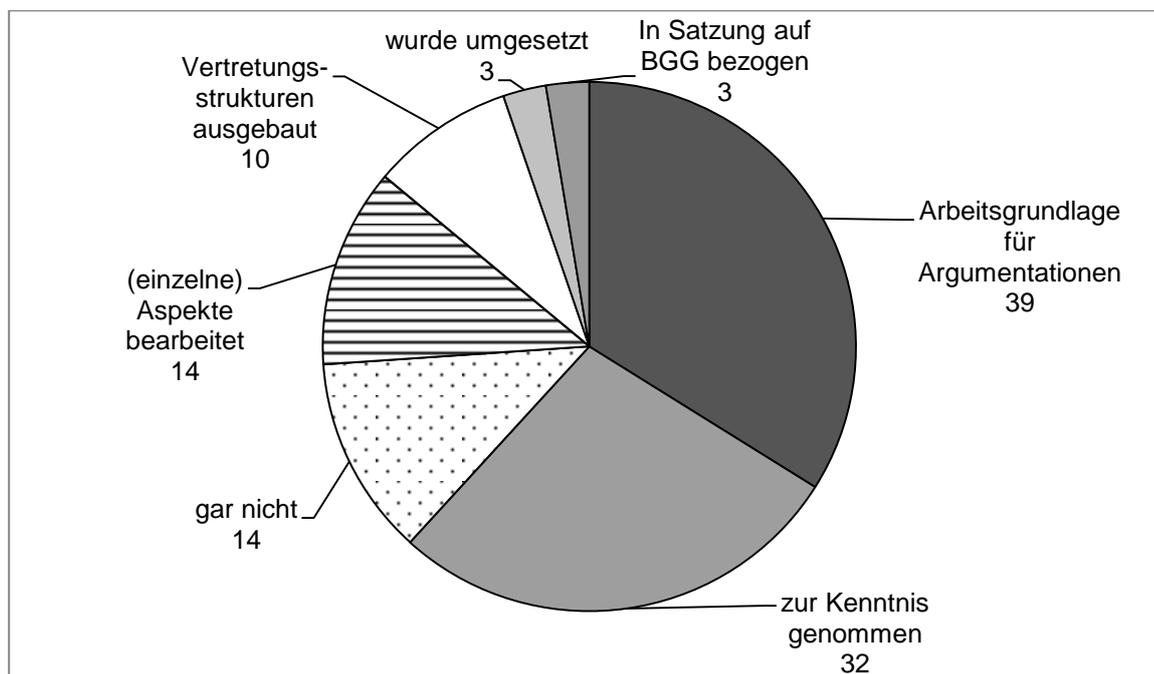
(Mehrfachnennungen möglich)

Auffällig ist, dass 11% der Befragten angeben, dass die UN-Behindertenrechtskonvention noch in keiner Weise bearbeitet wurde. Die meisten Angaben (38 von 100) beziehen sich auf die Weiterverbreitung (33 von 100). Nur ein kleiner Teil der befragten Vertretungsstrukturen ist aktiv geworden, indem sie z.B. einen Aktionsplan auf Grundlage der Behindertenrechtskonvention erstellt haben oder dieser in Arbeit ist (13 von 100 Fällen). Betrachtet man die einzelnen Vertretungsarten, fällt auf, dass die UN-Behindertenrechtskonvention am häufigsten bei Beiräten den Impuls zur Gründung einer Projektgruppe oder eines Arbeitskreises gegeben hat. Fast die Hälfte der befragten Interessenvertretungen der Selbsthilfe hingegen hat angegeben, dass sie die UN-Behindertenrechtskonvention bisher gar nicht bearbeitet hat.

4.6.4 Bearbeitung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW

Bei der Frage, wie das Behindertengleichstellungsgesetz NRW, das 2004 in Kraft getreten ist, bisher bearbeitet wurde, gibt es ähnliche Ergebnisse wie bei der Bearbeitung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Abbildung 18: Bearbeitung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW



(Mehrfachnennungen möglich)

Es fällt auf, dass das Behindertengleichstellungsgesetz NRW verhältnismäßig wenig Impulse gesetzt hat für die befragten Vertretungen. Am häufigsten wird das Behindertengleichstellungsgesetz NRW als Arbeitsgrundlage für Argumentationen genutzt (39%) oder es wurde zur Kenntnis genommen (32%). Allerdings haben 14% der Befragten das Behindertengleichstellungsgesetz NRW bisher gar nicht bearbeitet. Dies gaben vor allem die befragten Interessenvertretungen der Selbsthilfe an. Dass einzelne Aspekte des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW bearbeitet wurden, trifft am häufigsten auf die befragten Beiräte zu. Nur insgesamt zwei Beiräte und eine beauftragte Einzelperson sprechen aber davon, dass das Behindertengleichstellungsgesetz NRW in ihrer Gebietskörperschaft „umgesetzt“ wurde.

4.6.5 Veranstaltungen seit 2012

Die Befragten sollten angeben, welche Veranstaltungen sie seit 2012 organisiert haben. Die freien Antworten wurden nachträglich codiert und ergeben das folgende Bild:

Tabelle 16: Art der Veranstaltungen seit 2012

Kategorie	Anzahl
Informationsveranstaltungen (UN-Behindertenrechtskonvention, Bewusstseinsbildung)	42
Themenbezogene Veranstaltungen (z.B. Arbeit, schulische Inklusion)	13
spezielle Aktionen (Filmvorführung, Wandern ohne Barrieren, Tanzkurs etc.)	12
Jubiläumsfeste/ Empfang	7
Netzwerktreffen	6
Begegnungsfest	5
Auszeichnungen von Betroffenen oder Angehörigen	5

Seminare/Schulungen	5
keine	40

(Mehrfachnennungen möglich)

Die häufigsten Veranstaltungen waren Informationsveranstaltungen zur UN-Behindertenrechtskonvention oder um allgemein Bewusstsein in der Bevölkerung für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Diese wurden am häufigsten von Beiräten und Interessenvertretungen der Selbsthilfe organisiert. Die Angabe, keine Veranstaltungen organisiert zu haben, bezieht sich hingegen meist auf beauftragte Einzelpersonen.

Bei der Benennung der durchgeführten Veranstaltungen wurde auch jeweils die Anzahl deutlich. Insgesamt 60 der 100 befragten Interessenvertretungen haben seit 2012 Veranstaltungen durchgeführt. Die folgende Tabelle zeigt, dass am häufigsten *eine* Veranstaltung (18 Nennungen) organisiert wurde. Nur in fünf Fällen gab es vor Ort mehr als fünf Veranstaltungen. Generell haben am häufigsten die befragten Beiräte Veranstaltungen organisiert, da 34 von insgesamt 52 erfassten Veranstaltungen von Beiräten genannt wurden.

Tabelle 17: Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen seit 2012 (n=60)

Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen	Anzahl der Nennungen	Nennungen durch Beiräte
1	18	10
2	8	8
3	13	11
4	8	3
5-10	5	2

4.7 Aufgaben, Zuständigkeiten und Rechte der Interessenvertretungen

Alle Vertretungen wurden umfassend dazu befragt in welchen Bereichen ihre Aufgaben und Zuständigkeiten liegen und über welche konkreten Rechte sie verfügen.

4.7.1 Mitwirkung bei Planungen

Dieser Teil des Fragebogens wurde eingeleitet durch die Bitte an die Interviewpartner/innen, am Beispiel des Neu- oder Umbaus eines öffentlichen Gebäudes den Einbezug der Interessenvertretung in diesbezügliche Planungsprozesse zu schildern. Hierbei spielen vor allem die Fragen, ob/durch wen Informationen erfolgen und welche Möglichkeiten der Einflussnahme die Interessenvertretung dabei im Einzelnen hat, eine wichtige Rolle.

Zunächst wird deutlich, dass die Mehrheit aller in die Untersuchung einbezogenen Vertretungen – auf im Einzelfall sehr unterschiedliche Art und Weise – in Planungsprozesse involviert ist und entsprechende Informationen erhält. Bei einem kleinen Teil der Befragten (in vier Fällen) konnten keine Aussagen zu diesem Bereich getroffen werden. In elf Fällen (wovon es sich in zwei Fällen um Behindertenbeiräte handelt) findet keinerlei Einbindung statt. Dies ist teilweise (in fünf Fällen) allerdings darauf zurückzuführen, dass die Zuständigkeit nicht bei der befragten Vertretung, sondern einer

anderen Person, bzw. einem anderen Gremium liegt (z.B. dem/der Behindertenbeauftragten oder einer entsprechenden Arbeitsgemeinschaft).

Der Einbezug in Planungen erfolgt unterschiedlich. In 14 Fällen betonen Vertretungen beispielsweise, nur punktuell und nicht regelmäßig informiert zu werden. Insgesamt sechs Interessenvertretungen verweisen darauf, dass sie selbst initiativ werden müssen, um entsprechende Informationen zu erhalten. Bei den meisten Vertretungen wird jedoch deutlich, dass Informationen regelmäßig und zuverlässig weitergegeben werden. In 14 Fällen wird dabei explizit auf konkrete Vereinbarungen mit der Verwaltung und allgemeine rechtliche Grundlagen als Basis verwiesen. Bei dem Großteil der Vertretungen deutet sich an, dass sich gewisse Automatismen in Bezug auf die Informationsweitergabe entwickelt haben. Allerdings verweisen insgesamt fünf Interessenvertretungen auch darauf, dass die Informationsweitergabe im Ermessen einzelner Personen liegt und demzufolge nicht immer stattfindet.

Von den Vertretungen betonen vier explizit, bei allen baulichen Maßnahmen einbezogen zu werden, zwei geben an, nur dann involviert zu sein, wenn die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sind (ohne dies genauer zu definieren). Die meisten Vertretungen machen jedoch keine Aussage hierzu.

Auch bezüglich der Informationsquellen zeigen sich Unterschiede. Insgesamt 26 der 46 Beiräte geben an, durch die Verwaltung Informationen zu erhalten. In den meisten Fällen ist allerdings unklar von welcher Stelle. So geben vier Beiräte an, von dem jeweiligen Dezernenten informiert zu werden und drei Beiräte betonen, dass der/die Behindertenbeauftragte sie informiere. Bei einem weiteren – eher kleineren – Teil der Beiräte findet die diesbezügliche Informationspolitik und Mitsprache vor allem im Rahmen der Teilnahme an Ausschüssen statt (dies wurde in fünf Fällen angegeben). Von den beauftragten Einzelpersonen schildern insgesamt elf, Informationen von der Verwaltung zu erhalten. In zwei Fällen wird angegeben, an Informationen durch die Arbeit in Ausschüssen zu kommen. Interviewpartner/innen aus allen anderen Strukturen benennen sowohl die Verwaltung (neun Fälle) als auch die Ausschüsse (drei Fälle) als Informationsquellen. Zudem wird in drei Fällen die Strategie beschrieben, die Presse als Informationsquelle zu nutzen.

Formen der Einflussnahme sind in der Regel die Abgabe von Hinweisen, Empfehlungen und Stellungnahmen, z.B. bei Gesprächen mit der Verwaltung oder im Rahmen von Anhörungen in Ausschusssitzungen. In zwei Fällen wird Presse- und Öffentlichkeitsarbeit als Methode der Einflussnahme beschrieben.

Von den Vertretungen schildern sieben, dass Planungen von den Verantwortlichen im Rahmen der Gremiensitzungen vorgestellt werden. In acht Fällen wird betont, Einsicht in Baupläne zu haben. Zudem werden teilweise (dies gaben zehn Vertretungen an) auch Ortsbegehungen durchgeführt.

Bei der Mehrheit der Vertretungen, die konkrete Angaben zum Bereich der Einflussnahme machen, wird deutlich, dass sich diese v.a. auf den Bereich der baulichen Barrierefreiheit bezieht. Daneben gibt es aber auch einige Vertretungen, die generell Einfluss auf inhaltliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen haben (z.B. im Zusammenhang mit der Umsetzung des Inklusionsgedankens). Dies wird von 20 Interessenvertretungen explizit betont. Hierbei beschreibt jedoch nur eine Vertretung beispielhaft, dass sie an der Ausgestaltung von Freizeitangeboten mitarbeitete.

Auch hinsichtlich der Verbindlichkeit von Stellungnahmen werden unterschiedliche Aussagen getroffen. Die Mehrheit der Vertretungen, die Angaben dazu macht, verweist darauf, dass Anregungen ihrerseits eine tendenziell hohe Verbindlichkeit haben, bzw. in der Regel umgesetzt werden (27 Fälle).

Bei Vertretungen, die explizit eine sehr hohe Verbindlichkeit betonen, handelt es sich vor allem um Beiräte. In 18 Fällen wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen lediglich empfehlenden Charakter haben. In diesem Zusammenhang wird in einem Fall die Erhöhung des Drucks durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit als praktizierte Strategie betont.

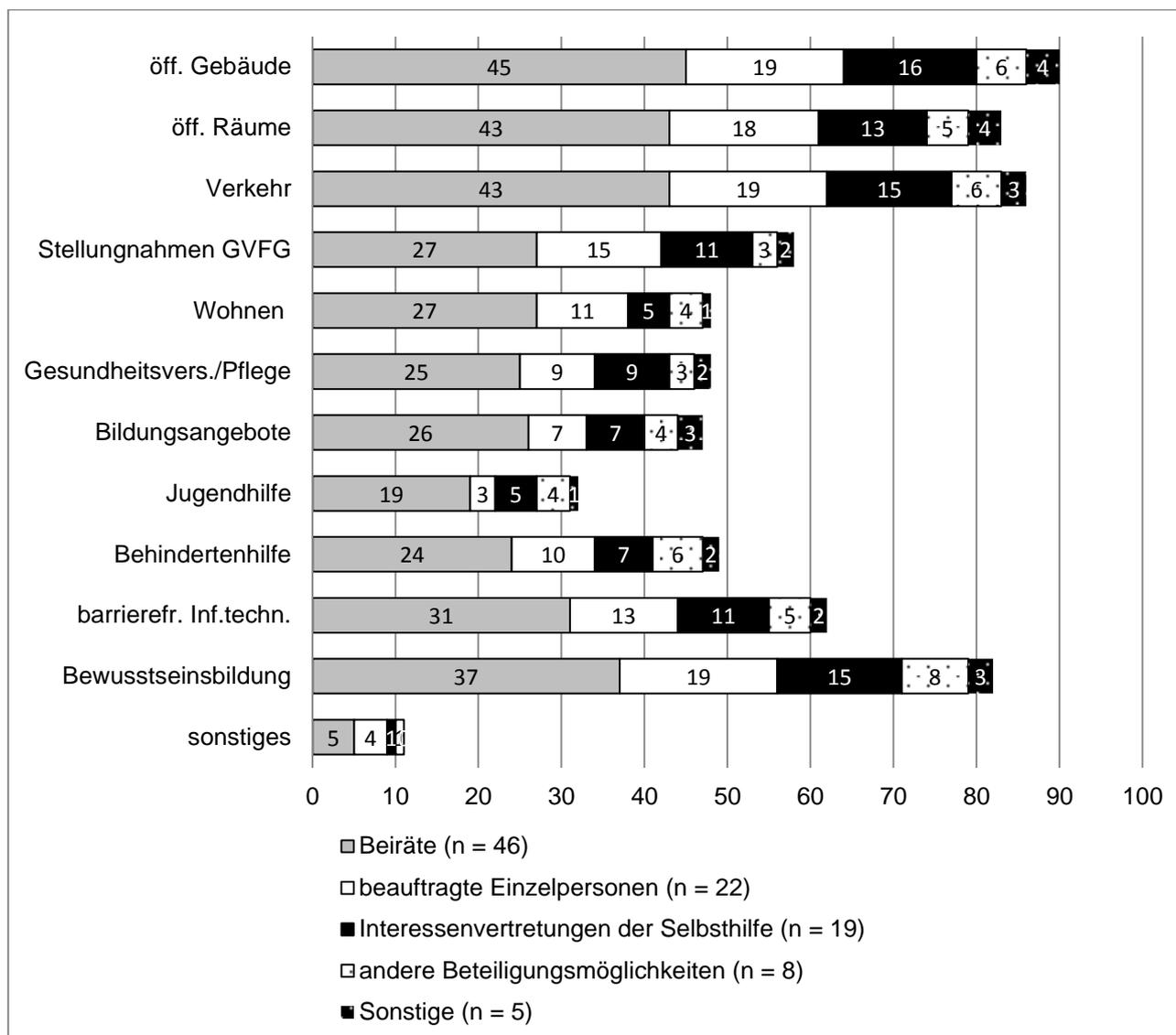
Bei der Frage, ob Empfehlungen der Vertretungen tatsächlich umgesetzt werden, sind neben entsprechenden rechtlichen Grundlagen, vor allem die Bereitschaft der Planungsverantwortlichen, die Machbarkeit der Umsetzung und die damit verbundene finanzielle Belastung ausschlaggebend. Demzufolge erscheint es wichtig, hier jeweils einen Konsens zwischen den Beteiligten erzielen zu können.

Generell wird deutlich, dass die Verwaltung – vor allem im Bereich der baulichen Barrierefreiheit – für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert ist und eine entsprechende Einbindung von Vertretungen stattfindet. Dies wird im Einzelfall jedoch sehr unterschiedlich umgesetzt.

4.7.2 Aufgaben

Um einen Überblick über die Aufgaben der Vertretungen zu gewinnen, erhielten die Befragten zum einen die Möglichkeit, ihren Aufgabenbereich und die damit verbundenen Tätigkeiten frei zu beschreiben, zum anderen wurden sie jedoch auch ganz konkret zu ihrer Mitwirkung in bestimmten Bereichen befragt. Einen Überblick gibt die folgende Abbildung.

Abbildung 19: Mitwirkungsbereiche der Vertretungen (n = 100)



(Mehrfachnennungen möglich)

Bei der Mitwirkung der Vertretungen liegt ein deutlicher Schwerpunkt im Bereich der öffentlichen Gebäude und Räume. So wirken insgesamt 90% der befragten Vertretungen bei der Gestaltung öffentlicher Gebäude (insbesondere in Verbindung mit § 55 Landesbauordnung NRW) mit. Der größte Teil der Vertretungen (83%) wirkt zudem bei der Gestaltung öffentlicher Räume mit. An den Planungen im Bereich barrierefreier Wohnungen (vgl. § 49 Abs. 2 Bauordnung NRW), die auch den Bereich privater Träger umfassen, sind jedoch bereits deutlich weniger Vertretungen (48%) beteiligt. Mitwirkung bei Planungen im Bereich der Jugendhilfe gehören tendenziell seltener zum Aufgabenbereich der Vertretungen. Hier sind insgesamt lediglich 32% involviert. Betrachtet man die Mitwirkungsbereiche der verschiedenen Formen der Interessenvertretungen, so lassen sich hier durchaus Unterschiede feststellen.

Bei den **Beiräten** liegt der Schwerpunkt ihrer Mitwirkung auf der Gestaltung öffentlicher Gebäude und Räume und der Planung im Bereich Verkehr. Dabei ist die Beteiligung in

diesen Bereichen deutlich häufiger als bei anderen Formen der Interessenvertretung gegeben. Hier sind jeweils über 90% der Beiräte involviert. In den meisten anderen Bereichen liegt die Mitwirkung der Beiräte zwischen 50 und 60 Prozent.

Bei den **beauftragten Einzelpersonen** liegt ebenfalls ein deutlicher Schwerpunkt der Mitwirkung auf der Gestaltung von öffentlichen Gebäuden, Räumen, der Planung im Bereich Verkehr und der Bewusstseinsbildung. Zum anderen gibt es aber auch einige Bereiche, in die weniger als 50% der beauftragten Einzelpersonen eingebunden sind (Gesundheit/Pflege; Behindertenhilfe; Jugendhilfe; Bildung). Im Vergleich zu anderen Interessenvertretungen geben beauftragte Einzelpersonen jedoch relativ häufig Stellungnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) ab (in insgesamt 68,2% der Fälle). Es nehmen aber beispielsweise nur 58,7% der Beiräte und 57,9% der Interessenvertretungen der Selbsthilfe diese Aufgabe wahr. Beauftragte Einzelpersonen sind von allen Formen der Interessenvertretung am seltensten an Planungen im Bereich der Jugendhilfe beteiligt.

Bei den **Interessenvertretungen der Selbsthilfe** liegt die Mitwirkung in vielen Bereichen ebenfalls unter 50% (barrierefreie Wohnungen; Gesundheitsversorgung/Pflege; Bildung; Jugendhilfe; Behindertenhilfe). Im Vergleich zu den Beiräten und den beauftragten Einzelpersonen ist die Mitwirkung der Selbsthilfe in allen Bereichen generell etwas niedriger. Dies kann u.U. darauf zurückgeführt werden, dass hier ebenfalls andere Aufgaben – wie die Förderung und Vernetzung der Selbsthilfe – eine wichtige Rolle spielen.

Bei der Hälfte der untersuchten **anderen Beteiligungsmöglichkeiten** ist eine Mitwirkung an Planungen der Jugendhilfe gegeben. Dies ist insgesamt die höchste Mitwirkungsquote in diesem Bereich. Da es sich hierbei häufig um Gremien handelt, in denen auch Träger der freien Wohlfahrtspflege vertreten sind, lassen sich diesbezüglich stärkere Schnittstellen vermuten. Auch hinsichtlich der Mitwirkung bei Planungen in der Behindertenhilfe zeigt sich eine Dominanz der anderen Beteiligungsformen. Hier wirken 75% der befragten anderen Beteiligungsformen mit. Dies könnte ebenfalls durch stärkere Schnittstellen mit der freien Wohlfahrt bedingt sein. Bei den anderen Beteiligungsformen ist zudem die Bewusstseinsbildung eine wichtige Aufgabe, die alle der Befragten in diesem Bereich als Tätigkeit benennen.

Weitere Unterschiede in der Mitwirkung der Vertretungen lassen sich hinsichtlich der Art der Gebietskörperschaft beobachten. Auf Kreisebene wirken die Vertretungen bei der Gestaltung öffentlicher Gebäude und öffentlicher Räume etwas seltener mit als die Vertretungen in den kreisfreien/kreisangehörigen Städten und Gemeinden. So besteht nur bei 73,9% der Vertretungen auf Kreisebene eine Mitwirkung im Bereich der Gestaltung öffentlicher Räume, während diese bei den Vertretungen in den kreisfreien Städten in 87% der Fälle und auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden zu 100% gegeben ist. Dies liegt vermutlich daran, dass – sofern diese vorhanden sind – vor allem die Vertretungen auf der Ebene der kreisangehörigen Städten und Gemeinden einbezogen werden. Bei Planungen in der Behindertenhilfe werden die Vertretungen in kreisfreien Städten (im Vergleich zu den Vertretungen auf Kreisebene oder in den kreisangehörigen Kommunen) am häufigsten beteiligt (zu 69,6%).

Freie Beschreibung der Aufgaben

Alle befragten Interessenvertretungen wurden im Interview gebeten, ihre Aufgaben und die damit verbundenen Tätigkeiten frei zu beschreiben. Dabei fällt auf, dass diese sehr allgemein und eher selten konkret oder beispielhaft umschrieben wurden.

Die Aufgaben, die von den Vertretungen – zusätzlich zu den bereits abgefragten Mitwirkungsbereichen – benannt wurden, lassen sich dabei in folgende Bereiche unterteilen:

- Beratung von Politik (36 Nennungen)
- Beratung von Verwaltung (24 Nennungen)
- Beratung von Menschen mit Behinderungen (21 Nennungen)
- Beratung von Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen (sieben Nennungen)
- Koordination der Anliegen von Menschen mit Behinderungen / deren Organisationen (elf Nennungen)
- Vernetzende Funktion (z.B. zwischen Selbsthilfe, Wohlfahrt und Politik bzw. Verwaltung) (acht Nennungen)
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z.B. Organisationen, Gremien) (6 Nennungen)
- Öffentlichkeitsarbeit (19 Nennungen)
- Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen (hier insbesondere die Förderung von Teilhabe) (25 Nennungen)
- Förderung der Selbsthilfe (vier Nennungen)
- Informations- und Erfahrungsaustausch (fünf Nennungen)
- keine festgelegten Aufgaben, bzw. die Aufgaben ergeben sich aus der konkreten Situation (sechs Nennungen).

Auf der Ebene der **Beiräte** wird deutlich, dass der politische Auftrag im Vordergrund steht. So wurden in diesem Bereich vergleichsweise häufig die Beratung von Politik (28 Nennungen) und Verwaltung (19 Nennungen) und auch die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (16 Nennungen) als Aufgabe benannt. Etwas weniger häufig wurden von den Beiräten die Koordination von Anliegen der Menschen mit Behinderungen und/oder ihrer Organisationen (sieben Nennungen), die Beratung von Menschen mit Behinderungen (elf Nennungen) und die Öffentlichkeitsarbeit (zwölf Nennungen) aufgeführt. Von geringerer bzw. keiner Bedeutung scheint in diesem Zusammenhang, neben der vernetzenden Funktion (eine Nennung), vor allem die Förderung der Selbsthilfe (keine Nennung) und der Informations- bzw. Erfahrungsaustausch (keine Nennung) zu sein.

Bei den **beauftragten Einzelpersonen** wiederum wurde die Beratung von Politik und Verwaltung in keinem der Fälle explizit als Aufgabe benannt. Dies ist zunächst erstaunlich, da ja gerade bei den hauptamtlichen Beauftragten und Koordinatoren/innen (die einen Teil der Befragten ausmachen) eine besondere Nähe zur sonstigen Verwaltung und der Politik gegeben ist. Stattdessen scheint hier die Funktion als Ansprechpartner/in für einzelne Bürger/innen (sieben Nennungen) im Vordergrund zu stehen. Auffällig in diesem Bereich ist zudem, dass in fünf von insgesamt 22 Fällen keine konkreten Aufgaben festgelegt sind, sondern sich diese vielmehr aus einem konkreten Bedarf heraus entwickeln.

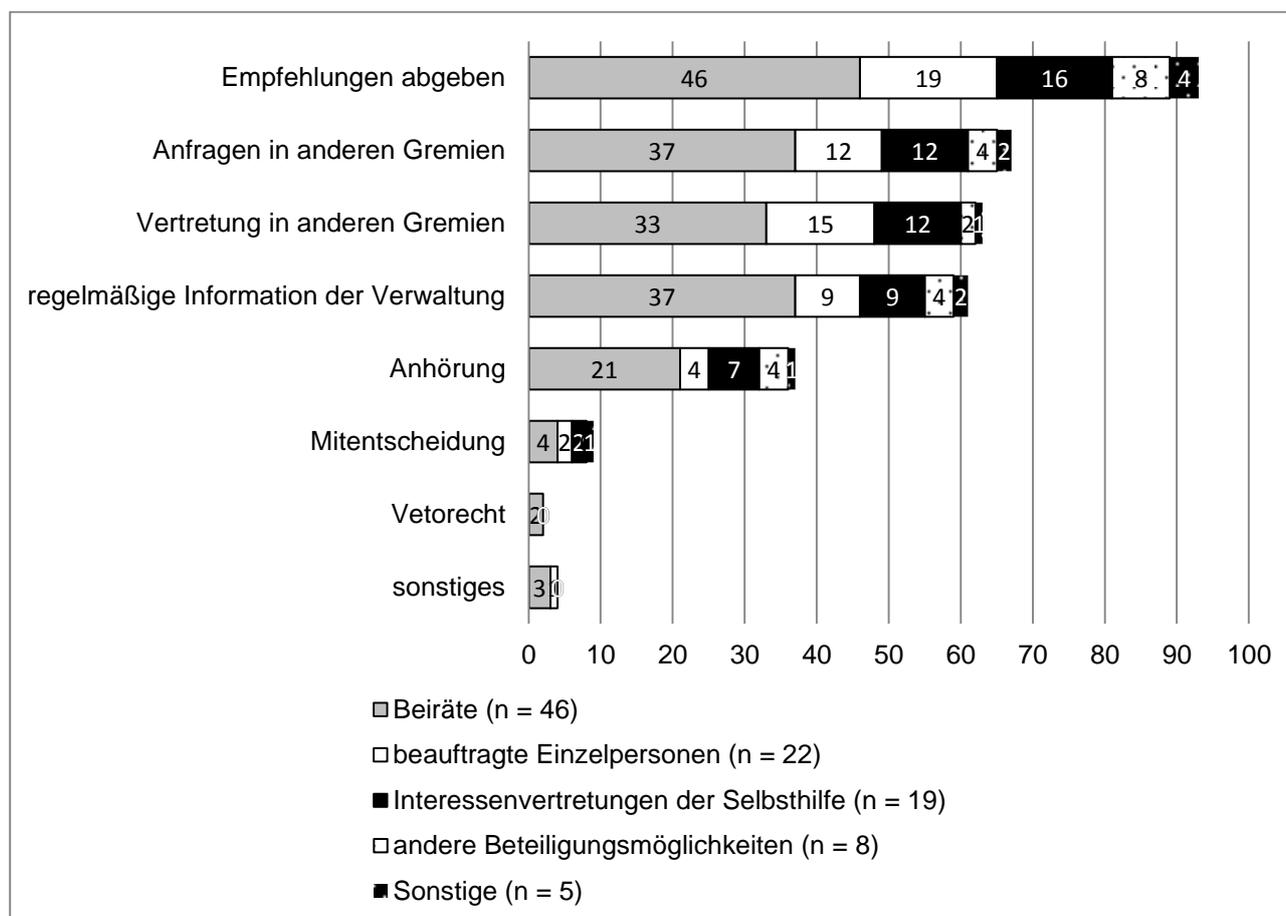
Auf der Ebene der **Interessenvertretungen der Selbsthilfe** und auch bei den anderen Beteiligungsmöglichkeiten spielt die Förderung der Selbsthilfe und der Informations- bzw. Erfahrungsaustausch zusätzlich eine Rolle. So wurden diese als Aufgaben ausschließlich in diesem Bereich genannt. Eine Interessenvertretung der Selbsthilfe, der relativ viele Rechte eingeräumt wurden, gibt an, dass diese bei den Mitgliedern weniger im Vordergrund stehen, als der Aspekt der Begegnung und des Austausches im Rahmen der regelmäßigen Treffen.

Auf Kreisebene fällt auf, dass die Beratung von Politik und Verwaltung – im Gegensatz zu beispielsweise den kreisfreien Städten oder den kreisangehörigen Städten – eher selten (in vier Fällen) explizit als Aufgabe benannt wird. Dies kann daran liegen, dass auf Kreisebene vor allem beauftragte Einzelpersonen eingesetzt werden (zu fast 50%).

4.7.3 Rechte

Alle Vertretungen wurden zu ihren konkreten Rechten befragt. Hierbei sollten sie zum einen angeben ob sie über bestimmte Rechte verfügen oder nicht, zum anderen erhielten sie die Gelegenheit, diese frei zu schildern. Einen Überblick über vorhandene Rechte gibt die folgende Abbildung.

Abbildung 20: Rechte der Vertretungen (n = 100)



(Mehrfachnennungen möglich)

Die überwiegende Mehrheit (93%) der Vertretungen hat das Recht, Empfehlungen auszusprechen. Bei Vertretungen, die nicht über dieses Recht verfügen, handelt es sich zum einen um beauftragte Einzelpersonen (in zwei Fällen ohne Stellenanteil, in einem Fall mit der einzigen Aufgabe Stellungnahmen nach dem GVFG abzugeben) und zum anderen um tendenziell eher formlose Arbeitsgemeinschaften. Dies unterstreicht die Relevanz von konkreten rechtlichen Grundlagen, auf deren Basis die Mitwirkung in der Praxis erfolgen kann.

Eine Voraussetzung, um fundierte Empfehlungen aussprechen zu können, ist die Kenntnis über wichtige Informationen und Neuerungen. Relevant ist in diesem Zusammenhang v.a. die Zusammenarbeit mit anderen Gremien und ein Austausch mit der Ebene der Verwaltung. Insgesamt 63% der befragten Gremien sind in anderen Gremien – wie beispielsweise Ausschüssen – vertreten. 67% geben jedoch an, Anträge, bzw. Anfragen an andere Gremien stellen zu dürfen. Dies scheint demzufolge also nicht an die unmittelbare Teilnahme gebunden zu sein. Das Recht auf eine regelmäßige Information durch die Verwaltung besteht in 61% der Fälle. Vertretungen, die weder in Gremienarbeit eingebunden sind noch durch die Verwaltung informiert werden, sind demzufolge auf andere Informationsquellen angewiesen. Denkbar wären in diesem Zusammenhang z.B. informelle Kontakte oder die Presse. Offen bleibt allerdings die Frage, wie trag- und anschlussfähig auf diesen Quellen aufbauende Informationen sind.

Neben den bereits genannten Rechten, die vor allem zur Aufrechterhaltung des Informationsflusses beitragen und es den Vertretungen ermöglichen, beratend tätig zu werden, gibt es auch Rechte, die sich stärker auf die konkrete Mitwirkung beziehen. Dazu gehört das Recht auf Anhörung, welches es vor dem Treffen einer Entscheidung erforderlich macht, eine Stellungnahme der Vertretung einzuholen. Mithilfe eines Mitentscheidungsrechtes ist es den Vertretungen möglich, in festgelegten Bereichen – z.B. im Rahmen einer Stimmberechtigung in einem anderen Gremium – konkret an Entscheidungen mitzuwirken. Bei einem Vetorecht sind die politischen Akteure gezwungen, im Falle des Widerspruchs der Vertretung (in einem bestimmten Bereich) neu zu beraten, bzw. eine neue Entscheidung zu treffen. Während das Recht auf Anhörung insgesamt 37% aller befragten Vertretungen wahrnehmen, sind das Recht auf Mitentscheidung (9%) und das Recht ein Veto einzulegen (2%) insgesamt nur sehr gering ausgeprägt. Dies lässt darauf schließen, dass der Großteil der Vertretungen vor allem eine beratende Funktion einnimmt, – welche sich auch in der Beschreibung ihrer Aufgaben an vielen Stellen widerspiegelt – allerdings wenig konkrete Mitwirkungsrechte bestehen. Die zwei Vertretungen, die über ein Vetorecht verfügen, haben gleichzeitig auch ein Anhörungs- und ein Mitentscheidungsrecht. Hierbei handelt es sich zum einen um eine Ratskommission für Menschen mit Behinderungen in einer kreisfreien Stadt. Dabei sind einzelne Mitglieder in einer Doppelfunktion in verschiedenen Gremien vertreten und können daher von einem Stimmrecht Gebrauch machen. Außerdem beschreibt die Vertretung ein sogenanntes „weiches“ Vetorecht, welches beinhaltet, Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Vorlagen anderer Gremien aussprechen zu dürfen. Diese müssen dann entsprechend neu geprüft werden. Zum anderen handelt es sich um einen Ausschuss für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf Kreisebene, der den sonstigen Strukturen zuzuordnen ist und über die klassischen Rechte von kommunalen Ausschüssen verfügt. Betroffene werden hier allerdings nicht beteiligt. Fünf der neun Vertretungen, die das Recht auf Mitentscheidung haben, wurde gleichzeitig das Recht auf Anhörung zugesprochen. Konkrete Mitwirkungsrechte tauchen demzufolge weniger als vereinzelte Rechte auf, sondern häufig in einer Kombination.

Die **Beiräte** haben im Vergleich zu den anderen Formen der Interessenvertretung insgesamt mehr Rechte. So dürfen beispielsweise alle der befragten Beiräte Empfehlungen abgeben, über 70% sind in anderen Gremien vertreten und jeweils etwas mehr als 80% stellen dort auch Anfragen, bzw. erhalten regelmäßige Informationen durch die Verwaltung. Eine Ausnahme bildet jedoch in diesem Fall das Recht auf Mitentscheidung. So verfügen insgesamt 8,7% der befragten Beiräte über ein Recht zur Mitentscheidung in festgelegten Bereichen, während es bei den beauftragten Einzelpersonen 9,1% und bei den Interessenvertretungen der Selbsthilfe 10,5% sind. Insgesamt lässt sich aber auch hier feststellen, dass die konkreten Mitwirkungsrechte (Recht auf Anhörung, Recht auf Mitentscheidung, Recht auf Veto) im Vergleich zu den anderen Rechten sehr gering ausgeprägt sind.

Bei den **beauftragten Einzelpersonen** fällt auf, dass nur 40,9% das Recht auf eine regelmäßige Information durch die Verwaltung haben. Dies ist häufiger bei den ehrenamtlichen (50%) als bei den hauptamtlichen Beauftragten (33%) der Fall, obwohl bei letzteren rein formell eine größere Nähe zur Verwaltung gegeben ist. Die Gremienarbeit scheint bei den beauftragten Einzelpersonen eine wichtige Rolle zu spielen, so sind insgesamt 68,2% in andere Gremien eingebunden. Dennoch stellen lediglich 54,5% auch Anträge an diese. Beauftragte Einzelpersonen nehmen demzufolge, im Rahmen ihres Amtes relativ häufig an Gremiensitzungen teil, stellen jedoch deutlich seltener – als beispielsweise die Beiräte oder auch die Interessenvertretungen der Selbsthilfe – eigeninitiativ Anträge. An dieser Stelle könnte man vermuten, dass der Gedanke der Interessenvertretung bei den Beiräten und den Interessenvertretungen der Selbsthilfe deutlicher im Vordergrund steht und demzufolge auch die Eigeninitiative erhöht. Dies deckt sich mit den Angaben der Vertretungen im Bereich der Aufgaben. Hier war die Verbesserung der Lebensbedingungen (insbesondere die Förderung von Inklusion und Teilhabe) vor allem bei den Beiräten ein häufig genanntes Ziel, während dies von den beauftragten Einzelpersonen nur in sehr wenigen Fällen explizit benannt wurde. Auch bei den beauftragten Einzelpersonen sind die konkreten Mitwirkungsmöglichkeiten insgesamt nur sehr begrenzt.

Bei den **Interessenvertretungen der Selbsthilfe** fällt auf, dass zwar lediglich in 47,4% der Fälle ein Recht auf eine regelmäßige Information durch die Verwaltung besteht, dies allerdings häufiger als bei den beauftragten Einzelpersonen vorliegt. Dies erstaunt vor dem Hintergrund, dass es sich bei den beauftragten Einzelpersonen i.d.R. um von der Politik/Verwaltung gezielt beauftragte Personen handelt, während die Nähe zu Politik und Verwaltung bei den Interessenvertretungen der Selbsthilfe nicht automatisch gegeben ist. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit es sich bei einem Teil der beauftragten Einzelpersonen um sogenannte Alibi-Funktionen handelt. Die konkreten Mitwirkungsrechte bei den Vertretungen der Selbsthilfe sind nicht so gering ausgeprägt, wie man zunächst vermuten könnte. So hat zwar keines der Gremien das Recht ein Veto einzulegen, es besteht jedoch in 36,8% das Recht auf Anhörung und in 10,5% das Recht auf Mitentscheidung. Etwas mehr als 60% der Interessenvertretungen im Bereich der Selbsthilfe sitzen dabei auch in anderen Gremien und stellen dort Anträge an diese.

Im Vergleich mit den Rechten der Interessenvertretungen der Selbsthilfe, den Beiräten und den beauftragten Einzelpersonen, sind die Rechte der **anderen Beteiligungsmöglichkeiten** etwas begrenzter. So geben zwar alle Empfehlungen ab, es sitzen jedoch nur ein Viertel der sonstigen Vertretungen in anderen Gremien. Die Hälfte

der Vertretungen in diesem Bereich stellt Anträge, hat ein Recht auf die regelmäßige Information durch die Verwaltung und verfügt über ein Recht auf Anhörung. In keinem der Fälle besteht jedoch das Recht auf Mitentscheidung oder die Möglichkeit ein Veto einzulegen.

Freie Beschreibung der Rechte

Alle befragten Vertretungen erhielten die Gelegenheit, ihre konkreten Rechte frei zu erläutern. Dabei schildert der Großteil der Befragten v.a. die Vertretung in Ausschüssen oder vergleichbaren anderen Gremien. Einige betonen an dieser Stelle auch nochmal, explizit keinen Sitz in einem Ausschuss inne zu haben. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Strategien benannt, um dennoch Einfluss auf das politische Geschehen nehmen zu können. So geben z.B. mehrere der Befragten an, auch ohne einen Sitz in einem der Gremien, Anträge oder Anfragen an diese zu stellen. Die Eigeninitiative der Vertretungen scheint in diesem Zusammenhang also von Bedeutung zu sein. Bei einigen Gremien verhält es sich so, dass deren Mitglieder – unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Interessenvertretung – einen Sitz als sachkundiger Bürger in einem Ausschuss innehaben, so dass hier der Informationsfluss sicher gestellt ist. Von anderer Stelle wird betont, dass die politische Diskussion zusammen mit den Vertretern der Fraktionen im Rahmen der Sitzungen des Beirates selber geführt wird. Themen können dann über diese in politische Gremien eingebracht werden. Zudem wird die Möglichkeit beschrieben, als Bürger an öffentlichen Ausschusssitzungen (ohne Rederecht) teilzunehmen, um an wichtige Informationen zu kommen.

Eher selten findet eine Beteiligung der Vertretungen an allen bestehenden Ausschüssen statt (dies wird explizit in sechs Fällen betont). Am häufigsten betrifft dies jedoch die Behindertenbeiräte (drei Fälle). Viele der Befragten (insgesamt 31) geben allerdings an, nicht nur in einem, sondern in mehreren Ausschüssen vertreten zu sein.

Hinsichtlich der Ausschüsse/vergleichbaren Gremien, in die die Vertretungen eingebunden sind, lassen sich deutliche thematische Schwerpunkte erkennen. So äußern beispielsweise viele der Befragten, einen Sitz im Sozialausschuss zu haben (28 Fälle). Etwas weniger häufig – jedoch vergleichsweise oft – werden Sitze in Ausschüssen im Bereich Bildung/Schule (15 Fälle), Sport (zehn Fälle), Gesundheit (zehn Fälle) - wobei diese teilweise auch direkt an den Sozialausschuss angegliedert sind-, Umwelt (zehn Fälle), Verkehr (zwölf Fälle) und Bauen (elf Fälle) angegeben. Zudem weisen einige der Vertretungen auf die Beteiligung an den regionalen Gesundheits- und Pflegekonferenzen hin (insgesamt 17 Fälle). An dieser Stelle wird deutlich, dass sich die Einbindung der Interessenvertretungen auf den Bereich des Sozialen und den Bereich des Bauens/der Infrastruktur konzentriert. Diese Themen werden also offensichtlich als für die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders relevant erachtet. Die Interessenvertretungen werden auf der Ebene der Ausschüsse häufig im Bereich des Sozialen verortet, haben jedoch insgesamt nur wenig Einfluss auf sozialpolitische Fragen, wie die Auswertung der Aufgaben und Rechte bisher zeigen konnte.

In anderen Ausschüssen jenseits dieser Thematik – wie beispielsweise im Bereich Wirtschaft (zwei Fälle) – findet nur sehr selten eine Beteiligung statt. Von einigen Behindertenbeauftragten, Koordinator/inn/en und Arbeitsgemeinschaften wird darauf hingewiesen, dass Rechte nicht festgelegt sind und sich somit eher aus der konkreten Praxis entwickeln. Viele der Befragten verweisen jedoch auch ganz konkret auf rechtliche Grundlagen, wie Satzungen und Geschäftsordnungen.

Stellenweise wird kritisiert, dass Rechte – obwohl sie verankert sind – von Seiten der Politik und Verwaltung nicht hinreichend berücksichtigt werden, so dass die Vertretungen immer wieder hierauf hinweisen müssen. Auch hier zeigt sich die hohe Relevanz der Eigeninitiative der Vertretungen. Teilweise wird jedoch auch betont, dass die Verwaltung Informationen weitergibt, obwohl kein formales Recht darauf besteht. In einem Fall gilt dies auch für das Anhörungsrecht.

Einige Vertretungen machen erläuternde Angaben zum Anhörungsrecht. In einem Fall wird beispielsweise geschildert, dass der Beirat vor allen Maßnahmen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, angehört werden muss. In einem anderen Fall wird dies in Verbindung mit dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz praktiziert. Bei einem Beirat besteht die Möglichkeit (von Seiten des Beirates) eine Anhörung einzufordern, allerdings seien nicht immer alle Prozesse/Verfahren hinreichend bekannt. Auch hier zeigt sich wieder die Relevanz eines intakten Informationsflusses, um von bestehenden Rechten Gebrauch machen zu können.

Die Vertretungen, die von einem Stimmrecht Gebrauch machen, geben teilweise Erläuterungen hierzu ab. So schildern beispielsweise zwei Beiräte mit Stimmrecht, in fast allen Ausschüssen vertreten zu sein. Als Mitbestimmungsbereiche werden je einmal Barrierefreiheit, Pflegekonferenz und die Gestaltung gemeindeeigener Flächen und Gebäude (z.B. beim Bau von Schulen) genannt.

In zwei Fällen übernehmen Gremien (einmal ein Behindertenbeirat und einmal eine Interessenvertretung der Selbsthilfe) offiziell das Amt des/der Behindertenbeauftragten. Dabei betont ein Gremium, dass die Rechte durch den entsprechenden Ratsbeschluss deutlich gestärkt wurden. Im anderen Fall wurde infolgedessen ein gesondertes Budget zur Verfügung gestellt.

Neben den Vertretungen, bei denen deutlich wird, dass sie dem Vorhandensein vieler Rechte positiv gegenüberstehen, bzw. sich teilweise auch noch ein Mehr an Möglichkeiten der Mitwirkung wünschen, gibt es Einzelfälle, die auch auf die möglichen damit verbundene Nachteile – wie die Zunahme von Pflichten, die Bereitstellung von Ressourcen oder die Gefährdung der politischen Neutralität – hinweisen.

4.7.4 Tätigkeitsberichte

Die Vertretungen wurden dazu befragt, ob sie regelmäßig, bzw. unregelmäßig Tätigkeitsberichte verfassen. Folgende Tabelle gibt hierzu einen Überblick.

Tabelle 18: Tätigkeitsberichte der Interessenvertretungen

Form der Interessenvertretung	geben regelmäßig Tätigkeitsberichte ab	geben unregelmäßig Tätigkeitsberichte ab
alle Vertretungen (n=100)	24%	5%
Beiräte (n=46)	21,7%	2,2%
Beauftragte Einzelpersonen (n=22)	31,8%	13,6%
Interessenvertretungen der Selbsthilfe (n=19)	26,3%	0
andere Beteiligungsmöglichkeiten (n=8)	12,5%	12,5%
Sonstige (n=5)	20%	0

Es wird deutlich, dass die Erstellung von Tätigkeitsberichten insgesamt wenig etabliert ist, jedoch am ehesten im Bereich der beauftragten Einzelpersonen eine Rolle spielt.

4.8 Perspektiven

Der inhaltliche Teil der Befragung wurde abgeschlossen mit Fragen zu den Perspektiven der Interessenvertretung.

4.8.1 Zukünftige Entwicklung der Interessenvertretung

Zunächst wurde offen nach einer Einschätzung der Interviewpartner/innen gefragt: „Was meinen Sie, wie steht die Interessenvertretung in ihrer Gebietskörperschaft in fünf Jahren da? Was sind wichtige Themen für die Weiterentwicklung?“ Die Mehrheit der Befragten (62) geht davon aus, dass die Interessenvertretung eine Stärkung erfahren wird. Nur zehn Befragte nehmen an, dass eine Schwächung erfolgen wird und 18 Befragte vermuten, dass es keine Veränderungen geben wird. Eine Gruppe von 20 Befragten kann dazu keine Einschätzung abgeben. Es kann festgestellt werden, dass der Optimismus in dieser Frage bei den Beiräten etwas stärker ausgeprägt ist, als bei den befragten Vertreter/innen anderer Gruppen.

Hinsichtlich der erwarteten Veränderungen verteilen sich die Angaben wie folgt:

- Das Thema der Inklusion bzw. die Fragen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gewinnen an Bedeutung (43 Nennungen)
- Es wird eine Veränderung der Vertretungsstruktur geben (32 Nennungen)
- Das Thema Barrierefreiheit wird an Bedeutung gewinnen (25 Nennungen)
- Die Aufgaben und die Themenstellungen für die Interessenvertretung werden sich verändern (20 Nennungen).
- Nachwuchsprobleme werden die Interessenvertretung verändern (18 Nennungen)

Die Nachwuchsprobleme werden vor allem von Befragten aus Beiräten und Interessenvertretungen der Selbsthilfe angesprochen, sonst sind die Einschätzungen über die Gruppen hinweg ähnlich.

Auf der Grundlage des Leitfadens wurde in einigen Punkten konkret nachgefragt.

Tabelle 19: Themen für die Zukunft der Interessenvertretung

Fragen	Ist Thema
Ist die Gewinnung neuer Mitstreiter/innen Thema?	51
Ist die Struktur und Arbeitsweise der Interessenvertretung Thema?	44
Ist die Einbeziehung neuer Gruppen Thema?	44
Sind die Ressourcen für die Arbeit der Interessenvertretung Thema?	38
Ist die Erweiterung der Befugnisse um neue Aufgaben Thema?	28
Ist die Änderung der Satzung Thema?	23

Die Gewinnung neuer Mitstreiter/innen ist in 26 von 46 befragten Beiräten und 15 von 19 Interessenvertretungen der Selbsthilfe Thema. Satzungsänderungen sind in neun Interessensvertretungen, in zwölf Beiräten aber nur bei zwei der insgesamt 22 beauftragten Einzelpersonen ein Thema.

Die bereits länger arbeitenden Beiräte und andere Gremien zur Interessenvertretung, die sich durch Wahlen konstituieren, wurden nach neuen Mitgliedern seit der letzten Wahl gefragt. 69 der in die Untersuchung einbezogenen Gremien bejahten, dass es neue

Mitglieder seit der letzten Wahl gab. 19 Befragte konnten keine Angaben machen. 16 Befragte gaben an, dass keine neuen Mitglieder gewonnen werden konnten. Der Mittelwert liegt bei drei neuen Mitgliedern in den Gremien nach der letzten Wahl.

Auf die Frage, welche Veränderungen sich konkret in Planung befinden, gibt die Mehrheit der Befragten (54) an, dass es aktuell keine Planungen gibt. In vierzehn Interessenvertretungen sind strukturelle Planungen angedacht, in zwölf steht das Thema Inklusionsplan an, in neun Fällen ist eine Satzungsänderung geplant. Ansonsten werden Einzelnennungen zu unterschiedlichen Themen gemacht.

4.8.2 Wirksamkeit der Interessenvertretung

Im Rückblick auf die gesamte Befragung wurden die Interviewpartner/innen ganz am Ende des Fragebogens um eine Einschätzung der Wirksamkeit der Interessenvertretung gebeten.

Wirksame Interessenvertretung

Insgesamt 58 der Befragten schätzen ihre Interessensvertretung als wirksam ein. Einen Einblick in die Gründe, die dafür genannt werden, vermittelt die nachfolgende Zusammenstellung

- Am Beirat für Menschen mit Behinderungen kommt keiner vorbei.
- Der Beirat ist in der Kommune bekannt und akzeptiert und daher auch relativ wirksam. Zudem stellt er eine sehr effektive und unterstützende Rückendeckung für die Behindertenbeauftragten dar.
- Die Interessenvertretung ist sehr wirksam. Ohne sie wäre die Stadt zum Beispiel sehr viel weniger barrierefrei. Mit der neuen Vorlage zur inklusiven Stadt wird ein Meilenstein gesetzt. Außerdem wird immer mehr darauf geachtet, dass Betroffene einbezogen werden.
- Wenn der Beirat sich auf die Funktion eines beratenden, empfehlenden und politisch korrekten Gremiums beschränkt, kann er sehr erfolgreich sein. In Bezug auf eine kämpferische Durchsetzung der Interessen der Selbsthilfe oder die direkte Umsetzung von Inklusion ist er eher nicht wirksam.
- Der Beirat ist auf Grund seiner Impertinenz insbesondere in der Verwaltung nicht sehr beliebt, aber für die Umsetzung der Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgreich.
- Die Wirksamkeit ist abhängig von der Verankerung des Vorsitzenden im Rat und in der Verwaltung, da der Beirat keine rechtliche Grundlage hat.
- Durch das Anhörungsrecht kann Einfluss ausgeübt werden.
- Dass auf Betreiben des Beirates der Inklusionsbeauftragte eingesetzt wurde, ist ein Zeichen großer Wirksamkeit und verstärkt nun auch die Wirkung des Beirates. Durch die Mitarbeit im Sozialausschuss ist der Beirat effektiv. Insbesondere hinsichtlich der Bewusstseinsbildung kann der Beirat langsame, aber stetige Erfolge verzeichnen.
- Die sehr regelmäßige und gute Anwesenheit bei den Beiratssitzungen wird als Indikator einer erfolgreichen Arbeit angeführt. Meist sind doppelt so viele Mitglieder anwesend wie stimmberechtigt.
- Der Beirat ist sehr engagiert und sorgt durch das Rederecht in anderen Gremien für Überraschungseffekte.

- Die Wahrnehmung und Effektivität verbessert sich beständig, die Hälfte der Mitglieder ist sehr selbstbewusst und arbeitet wirksam und eigenaktiv, die anderen werden als eher passive Mitläufer bezeichnet.
- Im Rahmen der gegebenen kommunalen Aufgabenstellung sind die Möglichkeiten der Interessensvertretung zwar informell, aber wirksam und erfolgreich.
- Die Arbeitsgemeinschaft hat ein gewichtiges Wort in der Kommune und eine hohe Wirksamkeit aufgrund der Tatsache, dass kein Behindertenbeirat existiert.
- Die Wirksamkeit der Arbeitsgemeinschaft ist hoch, weil sie etwas angepackt hat, wo alle gedacht haben, das wird teuer und schwer. Aber jetzt sind die Sachen zum Selbstläufer geworden, u.a. weil die Arbeitsgemeinschaft Ängste abbauen konnte.
- Die Wertschätzung gegenüber der Interessenvertretung ist hoch. Das Gremium ist ungebunden hinsichtlich dessen, was genau es macht, bzw. anregen möchte (es können keine Vorschriften gemacht werden). – Gleichzeitig kann die Interessenvertretung sich nur um solche Anliegen kümmern, "die ihm auch zustehen". Der Bürgermeister nimmt – sofern möglich – an Besprechungen teil.
- Insbesondere die Unterstützung durch den Arbeitskreis stärkt die Position und Argumentationsstärke der Behindertenbeauftragten.
- Der Interviewpartner ist im Ort sehr bekannt und allen ist seine Funktion klar und so wird er auch behandelt und eingebunden. Er sieht seine Arbeit als wirksam an, sagt aber auch, dass vieles bereits automatisch mitgedacht wird und er gar nicht mehr oft "meckern" muss.
- Dies ist eine Frage der Persönlichkeit. Die Anregungen des Behindertenbeauftragten kommen in der Verwaltung an und werden zunehmend ernst genommen.
- Der Einfluss hat zugenommen und man wird verstärkt wahrgenommen, nicht nur weil man die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertritt, sondern auch von Senioren. Außerdem glaubt der Interviewpartner, dass man mit der ehrenamtlichen Struktur auf einem guten Weg ist, wenn es genug Wertschätzung gibt.
- Der Interviewpartner fühlt sich gut aufgenommen in der Gemeinde und ernst genommen, wenn er Empfehlungen gibt. Allerdings glaubt er, dass er im Zusammenhang mit einer Gruppe wirksamer wäre. Denn als Einzelkämpfer steht das Vorurteil im Raum, dass man "seinen Kopf" durchsetzen will.
- Die Wirksamkeit ist gut, aber die Schwierigkeiten liegen in den geringen finanziellen Ressourcen der Kommune und in der fehlenden unterstützenden Wirkung der Politik.
- Man braucht Geduld und Stehvermögen, aber wenn man das hat, lässt sich Einiges bewegen.

In den meisten Antworten wird auf Spezifika der Interessenvertretung hingewiesen, die sich auf die jeweilige Kommune beziehen und die zum Erfolg der Interessenvertretung beitragen. Deutlich wird in allen Einschätzungen, dass sich die Wirksamkeit nicht allein durch formale Rechte einstellt, sondern durch das Engagement der in der Interessenvertretung tätigen Menschen, deren Hartnäckigkeit bei der Bearbeitung von Themen und auch einer Akzeptanz und Offenheit bei anderen Akteuren in der Kommune.

In Teilen wirksame Interessenvertretung

Mit Einschränkungen wirksam schätzen weitere zehn Befragte die Interessenvertretung in ihrer Kommune ein. Sie machen dafür unter andere folgende Gründe geltend:

- In Teilbereichen, z.B. zum Thema Barrierefreiheit ist die Wirksamkeit gut.
- Die Wirksamkeit im Bereich Bauen ist gegeben, gestaltet sich jedoch schwieriger im Bereich Soziales, Arbeit, Schule, Kinder- und Jugendhilfe. Ungefähr 50% aller Initiativen sind erfolgreich.
- In Bezug auf das Thema Barrierefreiheit konnten Fortschritte erzielt werden, in Bezug auf das Umdenken in der Politik konnte wenig erreicht werden.
- Die Wirksamkeit ist gering bis mittel. Bei Themen, die viele Personen betreffen, bieten sich Veränderungschancen (z.B. barrierefreier Bahnhof), bei speziellen Themen ist der Beirat oftmals nicht erfolgreich.
- Solange der Zusammenhalt und Entscheidungskonsens hergestellt wird, ist die Vertretung sehr wirksam. Wenn Angriffsflächen durch die öffentliche Darstellung unterschiedlicher Positionen geboten werden, wird die Interessenvertretung sehr geschwächt. Mangelnde zeitliche und finanzielle Ressourcen verhindern eine noch bessere Interessenvertretung.
- Innerhalb der Verwaltung werden die Verantwortlichen sensibler für die Belange behinderter Menschen. Wenn die Bereitschaft vorhanden ist, die Behindertenbeauftragte in ihrer Funktion einzubeziehen, ist die Wirkungsmöglichkeit vorhanden, sonst aber minimal.
- Die Wirksamkeit hängt immer von den handelnden Personen ab, es muss eine Mehrheit für Anliegen geben; es muss eine entsprechende Plattform (v.a. Presse) da sein.

In diesen Antworten wird nochmals ein Aspekt angesprochen, der sich auch durch die anderen Abschnitte der Befragung durchzieht. Eine Wirksamkeit im Bereich der Barrierefreiheit ist gegeben. In anderen Feldern, die von anderen Akteuren dominiert werden, sind die Durchsetzungschancen der Interessenvertretung geringer. Auch hier verdeutlichen die Antworten, dass ein geschlossenes Auftreten der Interessenvertretung und eine Sensibilität bei anderen Akteuren für eine erfolgreiche Interessenvertretung wichtig sind.

Weniger wirksame Interessenvertretung

Eine negative Einschätzung hinsichtlich der Wirksamkeit geben zwölf Befragte ab. Dafür werden unter anderem die folgenden Gründe genannt.

- Es gibt zu wenige Personen, die geschlossen echte Interessenvertretung machen.
- Die Mitglieder bringen wenig Themen ein und zeigen sich nur bedingt engagiert.
- Der Beirat übt nur eine beratende und nicht mitentscheidende Funktion aus, somit ist er immer abhängig von der Einstellung der entscheidenden Akteure. Die Mitglieder haben nicht genug Biss und Durchsetzungsvermögen, sich für mehr Rechte einzusetzen.
- Die Vertretungsarbeit bezieht sich in erster Linie auf persönliche Einzelfälle und vernachlässigt die gesellschaftliche Interessenvertretung auf der politischen Ebene. Das Gremium wird von vielen Akteuren nicht wahrgenommen. Selbst in der eigenen Selbsthilfegruppe besteht wenig Interesse, da Kommunalpolitik insgesamt als nicht sehr relevant wahrgenommen wird. In der Wahrnehmung der Selbsthilfe sind eher andere Gremien von Bedeutung.
- Durch die Aktivitäten treten die Selbsthilfe und die Verbände in der Öffentlichkeit in Erscheinung, sie wirken jedoch nicht im Sinne einer politischen Interessenvertretung.

Als Hauptgrund der mangelnde Wirksamkeit der Interessenvertretung wird angegeben, dass nicht genügend engagierte Mitstreiter/innen gefunden wurden. Dies hat seine Ursachen jedoch auch in der fehlenden Verbindlichkeit und rechtlichen Absicherung der Vertretungsarbeit und darin, dass die Arbeit von anderen Akteuren in der Kommune nicht wertgeschätzt wird.

Interessenvertretung in Entwicklung

Insbesondere Interessenvertretungen, die noch vergleichsweise neu sind, bezeichnen sich als noch nicht sehr wirksam und machen diesbezüglich einen Entwicklungsbedarf deutlich.

- Leider wird oft nicht mehr gemacht, als die Gesetze es vorgeben. Der Beirat hat bisher in den zweieinhalb Jahren mehr Bewusstsein geschaffen, aber der Prozess muss noch weiter laufen. Damit der Beirat wirksam wird, muss der Beirat sich immer wieder bemerkbar machen und dies kostet sehr viel Kraft.
- Vieles steht und fällt mit der Aktivität der Vorsitzenden. Hätten die einzelnen Mitglieder mehr Zeit, könnte man viel mehr bewegen. Für einen Beirat in dem so wenig Betroffene vertreten sind, ist der Beirat relativ aktiv und wirksam.
- Die Wirksamkeit wird zunehmend größer. Es muss aber noch etwas dafür getan werden, dass das Gremium besser wahrgenommen wird.
- Kleine Dinge wurden schon erreicht, aber als Beirat wäre der Arbeitskreis viel wirksamer.
- 20 Stunden ehrenamtliche Beauftragtentätigkeit reichen nicht aus. Mit mehr Ressourcen und mehr Rückendeckung könnte auch die Wirksamkeit erhöht werden.
- Es hängt vom Zufall und vom Engagement einzelner Mitglieder ab, ob ein Thema den Beirat erreicht.
- Die Strukturen stehen noch am Anfang und das Bewusstsein muss noch wachsen.
- Es ist immer das Ziel, mehr Gehör zu finden und mehr Einflussnahme zu gewinnen. Dennoch ist man unter den gegebenen Umständen (Ehrenamt, knappe Ressourcen, Nachwuchsprobleme, Arbeitsüberlastung) mit der Wirksamkeit zufrieden.

In den meisten Antworten, die dieser Kategorie zugeordnet wurden, wird auf die mangelnden Ressourcen für die Vertretungsarbeit verwiesen. Es kostet Mühe und benötigt Zeit, die Bekanntheit und Akzeptanz der Interessenvertretung zu verbessern.

Insgesamt wird in den Ausführungen der Interviewpartner/innen zu den Perspektiven der Interessenvertretung ein positives Bild über die Potentiale der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen deutlich, wenngleich die Antworten nicht von Euphorie geprägt sind. Die bestehenden Strukturen und Rahmenbedingungen bieten Möglichkeiten der Selbstorganisation und Vertretungsarbeit. Die Interessenvertretungen finden vor allem im Bereich der Entwicklung von Barrierefreiheit Gehör und Anerkennung. Gleichwohl ist die Entwicklung einer wirksamen Interessenvertretung von spezifischen Konstellationen abhängig. Damit es auch in weiteren und möglichst allen Kommunen zur Entwicklung einer wirksamen Interessenvertretung kommt ist eine Unterstützung und Begleitung der Initiierung notwendig. Zugleich können die Rahmenbedingungen dahingehend verbessert werden, dass der Sinn einer eigenständigen Interessenvertretung für alle Beteiligten deutlicher wird und einen selbstverständlichen Platz in der Willensbildung und in Entscheidungsprozessen auf kommunaler Ebene findet.

4.9 Die Ergebnisse der Befragung im Überblick

Die Befragungsergebnisse vermitteln einen Einblick in die lebendige und dynamische Arbeit und Entwicklung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in nordrhein-westfälischen Kommunen. Die konkreten Formen der Interessenvertretung sind vielfältig und auf der Grundlage ähnlicher Herausforderungen in Kommunen zumeist mit örtlichen Spezifika entwickelt worden.

Der Impuls zur Entwicklung von kommunalen Interessenvertretungen reicht bis in die 1970er Jahre zurück, die insgesamt durch eine wachsende Aufmerksamkeit für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen geprägt waren. Wichtige Impulse erhielt die Entwicklung durch die Behindertengleichstellungsgesetze (BGG) des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW). Die im BGG NRW formulierte Verpflichtung zur Erarbeitung einer Satzung, die den Belangen von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene Rechnung trägt, ist bislang jedoch nur in 20% der Kommunen Nordrhein-Westfalens umgesetzt worden. Auch die Auseinandersetzung mit der UN-Behindertenrechtskonvention und ihrer Umsetzung gibt Anstöße zur Stärkung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene. Impulse zur Entwicklung einer Interessenvertretung kommen von sehr unterschiedlichen Akteuren. Für eine erfolgreiche Entwicklung ist die Aufnahme des Impulses und die Unterstützung der Entwicklung durch die Politik ein wichtiger Faktor.

Beiräte zur Vertretung von Menschen mit Behinderungen finden sich vor allem in kreisfreien und in größeren kreisangehörigen Städten, seltener hingegen in den Kreisen und Gemeinden. In einigen Kreisen und kreisfreien Städten treten an die Stelle eines Beirats Zusammenschlüsse von Selbsthilfeorganisationen oder andere Arbeitskreise, die mit unterschiedlicher Verbindlichkeit die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten. Ehrenamtliche und hauptamtliche Behindertenbeauftragte werden am häufigsten zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen berufen. Dies gilt insbesondere in Kreisen und kreisangehörigen Kommunen. Häufig ist vor allem in größeren Städten die Interessenvertretung durch mehrere aufeinander bezogene Formen der Vertretungsarbeit geprägt. Nur in wenigen Kreisen ist eine systematische Abstimmung der Interessenvertretungen auf der Ebene des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen erkennbar.

Die meisten Interessenvertretungen schätzen ihre Entwicklung als positiv ein. Sie ist häufig durch einen Zuwachs an Einflussmöglichkeiten und teilweise auch durch eine formale Verbesserung der Vertretungsmöglichkeiten geprägt. Erfolge verbinden sich vor allem mit der Durchsetzung von konkreten Projekten zur Verbesserung der Barrierefreiheit und der Etablierung der Interessenvertretungen. Über Rückschläge wird seltener berichtet, sie beziehen sich auf interne Probleme der Interessenvertretung sowie mangelnde Ressourcen und Anerkennung. Ein großes Problem stellt für viele Interessenvertretungen die Gewinnung von engagiertem Nachwuchs für die Vertretungsarbeit dar. Dies drückt sich auch im Kreis der Interviewpartner/innen aus, der geprägt ist von älteren Männern.

Die Interessenvertretungen sind meistens recht aktiv. Die gebildeten Gremien tagen im Durchschnitt vier bis fünf Mal im Jahr und nehmen sich überwiegend als Ansprechpartner für Einzelne und als eigenständig initiativ werdende Vertretung wahr. Die Behindertenbeauftragten verstehen sich hingegen stärker als Teil der Verwaltung. In der Untersuchung konnten unabhängig von der Vertretungsform eher politisch aktive und eher politisch reaktive Interessenvertretungen unterschieden werden, was hauptsächlich von der Selbstwahrnehmung der eigenen Rolle und der Beteiligungskultur in der Kommune abhängig ist.

Wie bereits für die Behindertenbeiräte durch die Satzungsanalyse festgestellt werden konnte, gibt es auch bei den anderen Vertretungsformen sehr unterschiedliche Zugangswege und Zusammensetzungen der Gremien und der Benennung von Beauftragten. Bis auf wenige Ausnahmen sind Menschen mit Behinderungen in den Gremien vertreten und aktiv an der Gestaltung der Vertretungsarbeit beteiligt. Dabei dominieren Menschen mit Körperbehinderung und Menschen, die blind sind, während andere Gruppen deutlich seltener in den Gremien und Ämtern vertreten sind. Die Finanzierung eines Assistenzbedarfes ist nicht selbstverständlich, aber in den meisten Kommunen möglich. Die Arbeit in den Gremien ist meist von einem großen Konsens geprägt, Mehrheitsentscheidungen sind eher die Ausnahme.

Die überwiegende Anzahl der Befragten schätzt sowohl die Zusammenarbeit mit der Verwaltung, mit der Politik, mit anderen Vertretungsstrukturen und mit der Basis als positiv und gewinnbringend ein.

Trotz der sehr vielfältigen Themen, die in den Interessenvertretungen bearbeitet werden, fällt insbesondere bei den Beiräten ein deutlicher Fokus auf das Thema Barrierefreiheit auf. Auch die Frage nach den Aufgaben bestätigt, dass die Herstellung von Barrierefreiheit als das Hauptbetätigungsfeld von Beiräten angesehen werden kann, während beispielsweise Fragen der Entwicklung von Angeboten zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen deutlich seltener Thema sind. Dieser Schwerpunkt ist auch bei Beauftragten zu erkennen. Sie geben häufig Stellungnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFK) ab. Häufiger als andere Interessenvertretungen gehört zu ihren Aufgaben auch die Mitwirkungen an Planungen im Bereich der Gesundheit/Pflege, Behindertenhilfe, Jugendhilfe und Bildung.

Die Arbeit der Interessenvertretungen wird häufig in den Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention gestellt, die Konvention wird demnach oft in den Gremien thematisiert. Dabei stehen bislang weniger konkrete Umsetzungsplanungen, sondern eher die Information über und die Auseinandersetzung mit der Konvention im Vordergrund. So beziehen sich auch die meisten öffentlichen Veranstaltungen, die von den Interessenvertretungen im Jahre 2012 durchgeführt wurden, auf die Behindertenrechtskonvention. Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW hat bislang wenig Impulse für die Weiterentwicklung der Struktur der Interessenvertretung gesetzt, wird aber häufig als Arbeitsgrundlage für Argumentationen bezeichnet.

Gefragt nach den Aufgaben und die Einbeziehung in kommunale Planungen wird deutlich, dass die Mehrheit der Interessenvertretungen beteiligt wird, allerdings in sehr unterschiedlicher Art und Weise und zumeist ohne ein systematisches Verfahren. Es sind zumeist andere Stellen, die entscheiden, ob eine Information und Einbeziehung erfolgt. Dabei ist ein Schwerpunkt bei baulichen Maßnahmen erkennbar. Die mögliche Einflussnahme ist eher durch Beratung, Vernetzung, Koordination und die Pflege informeller Kontakte gekennzeichnet, als durch formale Beteiligung. Die schwache Ausprägung der Beteiligungsrechte, die bereits in der Satzungsanalyse deutlich wurde, wird hier bestätigt. Allerdings wird von einer Mehrheit der Befragten angegeben, dass Empfehlungen der Interessenvertretung eine hohe Verbindlichkeit haben und in der Regel umgesetzt werden. Dies wird nach Einschätzung der Befragten auch dadurch begünstigt, dass sie die Verwaltung – vor allem im Bereich der baulichen Barrierefreiheit – als sensibilisiert erleben und daher häufig eine Einbeziehung stattfindet.

Die Perspektiven der Vertretungsarbeit werden von den Befragten überwiegend positiv eingeschätzt. Die Mehrheit geht davon aus, dass die Vertretungsarbeit zukünftig eine Stärkung erfahren wird. Die meisten schätzen die Arbeit auch als wirksam ein. Die Gründe dafür sind allerdings unterschiedlich. Während die einen, die informelle gute

Zusammenarbeit als Ursache für den Erfolg angeben, betonen die Anderen den Erfolg durch hartnäckiges Insistieren auf Positionen. Es wird deutlich, dass eine gut organisierte und engagierte Interessenvertretung ebenso wie eine ausgeprägte Beteiligungskultur wichtige Faktoren für eine erfolgreiche Interessenvertretung sind.

5 Perspektiven für die weitere Untersuchung

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung besteht darin, die Rahmenbedingungen der Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene besser zu verstehen und Ansatzpunkte für die Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten zu identifizieren. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse können auf mehreren Ebenen veranschaulicht, analysiert und für die Weiterentwicklung genutzt werden. Die Ebenen können helfen, einen differenzierten Blick für die ‚Landschaft‘ der kommunalen Interessenvertretungen zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln. Dabei sind die folgenden Ausführungen als Modell zu betrachten, welches versucht die Praxis so realistisch wie möglich nachzuzeichnen. Gleichzeitig wird jedoch ein gewisses theoretisches Abstraktionsniveau eingeführt, welches es erlaubt, dieses Projekt weiter voranzubringen und einen Grundstein für die zu entwickelnden Kriterien einer gelingenden politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen zu legen. Die sechs Ebenen werden im Modell getrennt voneinander definiert und analysiert, stehen aber gleichzeitig in einem engen Verhältnis und gegenseitigen Abhängigkeiten zueinander, welche zum Teil in den vorangegangenen Untersuchungsergebnissen dargestellt wurden.

Ebene I: Formen kommunaler Interessenvertretungen

Auf dieser Ebene werden die Interessenvertretungen nach leicht erkennbaren und klaren Kategorien von Organisationsformen unterschieden. Auf der Grundlage der ersten Projektergebnisse wurden die folgenden Formen von Interessensvertretungen in der nordrhein-westfälischen Praxis identifiziert.

Zunächst lassen sich zwei grundsätzliche Formen kommunaler Interessenvertretungen zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen unterscheiden. Dies ist zum einen die Vertretung durch beauftragte Einzelpersonen (1) und zum anderen die Vertretung durch gewählte oder ernannte Gremien (2). Beide Formen lassen sich in weitere Formtypen ausdifferenzieren.

(1) Beauftragte Einzelpersonen sind in der nordrhein-westfälischen Praxis in Form von:

- Hauptamtlichen Behindertenbeauftragten
- Ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
- Behindertenkoordinator/inn/en
- Ombudsmann/Ombudsfrau
- Ansprechpartnern in der Verwaltung

anzutreffen. Dabei liegen bislang keine klaren allgemeingültigen Unterscheidungskriterien oder Aufgabenbeschreibungen zu diesen Formen vor. Somit ist es nicht verwunderlich, dass in der Praxis die Bezeichnungen für die beauftragten Einzelpersonen sehr unterschiedlich verwandt werden.

(2) Gremien zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen können ebenfalls in verschiedene Formen untergliedert werden. Dabei sind die Formen und Bezeichnungen in den nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaften sehr vielfältig. Im Rahmen des Projektes wurden folgende Formen ermittelt:

- Beiräte (Behindertenbeiräte, Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Inklusionsbeiräte, Behinderten- und Seniorenbeiräte)⁷

⁷ In den Klammern sind Bezeichnungen (Auswahl) der jeweiligen Form aufgeführt, wie sie in den untersuchten kommunalen Gebietskörperschaften vorzufinden sind.

- Arbeitsgemeinschaften bestehend ausschließlich aus Selbsthilfeakteuren
- Arbeitsgemeinschaften bestehend aus verschiedenen Akteuren
- Sonstige Vertretungen (Ausschüsse, Netzwerke, Koordinierungskreise)

Diese Formen lassen sich je nach Kriterienauswahl weiter unterscheiden. So gibt es beispielsweise Beiräte auf Grundlage einer Satzung, aber auch Beiräte ohne diese Grundlage oder es gibt Arbeitsgemeinschaften in Form eines eingetragenen Vereins bzw. ohne e.V. Die obigen Untersuchungsergebnisse greifen viele dieser Kriterien auf und stellen damit eine wichtige Basis für die weitere Projektarbeit dar.

Ebene II: Konstellationen von kommunalen Interessenvertretungen

Der Begriff der Konstellation bezieht sich auf das Zusammenspiel einer oder mehrerer Formen der Interessenvertretung in einer Gebietskörperschaft. Während der bisherigen Erhebungen lag kein spezifischer Fokus auf der Untersuchung der kommunalen Konstellationen und damit der Zusammenhänge und Bezüge der einzelnen Formen von Interessenvertretungen aufeinander. Die Konstellationen wurden lediglich quantitativ erfasst (vgl. Kap. 4.3.5). Die geführten Interviews lassen bereits einige Problemstellungen erkennen, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen können und für das weitere Vorgehen im Projekt wichtig sind. Dies betrifft insbesondere drei Aspekte:

- Rollenkonflikte: insbesondere wenn beauftragte Einzelpersonen sowohl als Teil der Verwaltung als auch als Teil des Behindertenbeirates agieren.
- Konkurrenzkampf: insbesondere zwischen ‚offiziellen Formen‘ (z.B. Beirat) und ‚alternativen Formen‘ (z.B. AG der Selbsthilfe).
- Kooperationen: werden an vielen Stellen gewünscht, sind aber aus unterschiedlichsten Gründen oftmals schwer umzusetzen.

Ebene III: Strukturen kommunaler Interessenvertretungen

Interessenvertretungen lassen sich auch nach ihren internen Strukturmerkmalen differenzieren bzw. kategorisieren.

Folgende Strukturmerkmale werden uns in der Fortführung des Projektes und insbesondere in Bezug auf die Stärkung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen beschäftigen:

- Zusammensetzung der Gremien;
- Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen;
- Konstituierungsformen;
- Satzungsgestaltung;
- Regionalen und überregionalen Vernetzungen;
- Sitzungsgestaltung;
- Einbindung in die kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Ebene IV: Zielperspektiven kommunaler Interessenvertretungen

Es lassen sich zwei grundlegende Zielrichtungen in der kommunalen Vertretungsarbeit feststellen:

- ‚Politische Partizipation‘
- ‚Soziale Unterstützung und Vernetzung‘

Die Untersuchung zeigt, dass es einerseits Vertretungen gibt, deren Ziele, Inhalte und Arbeitsmethoden darauf ausgerichtet sind, die Kommunalpolitik im Sinne der Interessen von Menschen mit Behinderungen möglichst effektiv und direkt mitzubestimmen.

Andererseits gibt es Vertretungen, die in erster Linie zusammenkommen, um einen gegenseitig unterstützenden Austausch zu initiieren. Hierbei geht es weniger um politische Mitbestimmung, sondern eher um Aspekte der sozialen Teilhabe. Interessanterweise sind in allen oben aufgeführten Vertretungsformen beide Zielperspektiven vorzufinden. Zudem gibt es auch einige Interessenvertretungen, denen es gelingt, beide Zielperspektiven in ihrer Arbeit miteinander zu verbinden.

Im Zusammenhang dieses Forschungsprojektes sind insbesondere die Vertretungen von Bedeutung, die zumindest einen Teil ihres Handelns an der Zielperspektive ‚politische Partizipation‘ ausrichten. Auf diese Interessenvertretungen beziehen sich daher auch die folgenden beiden Ebenen.

Ebene V: Intensitätsstufen der politischen Partizipation

In Anlehnung an Sherry A. Arnstein (1969) wurde in Kapitel 2.5 bereits das Stufenleitermodell zur Einordnung der politischen Partizipation angeführt. Dieses Modell kann auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse weiterentwickelt werden und somit noch aussagekräftiger in der zukünftigen Projektarbeit zur Anwendung kommen. Nach aktuellem Stand können die Intensitätsgrade der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen in nordrhein-westfälischen Kommunen wie folgt abgebildet werden.

Abbildung 21: Intensitätsstufen der politischen Partizipation

Partizipationsstufen	• Bezüge zu den Projektergebnissen
Partizipation in einem inklusiven Umfeld	• in diesem Falle wären keine besonderen Vertretungsstrukturen mehr nötig, da die Belange von Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt in der allgemeinen politischen Entscheidungsfindung berücksichtigt würden
Partizipation durch Vetorechte	• trifft nur ganz vereinzelt auf die untersuchten Vertretungsstrukturen zu
Partizipation durch Mitbestimmungsrechte	• trifft nur ganz vereinzelt auf die untersuchten Vertretungsstrukturen zu
Partizipation durch Anhörungs- und Beratungsrechte	• die überwiegende Anzahl der Beiräte befindet sich auf Grund von Anhörungsrechten in Ausschüssen auf dieser Stufe
Partizipation durch Mitgliedschaft	• Beteiligung erfolgt allein durch die Mitarbeit in einem politischen Vertretungsgremium, welches jedoch keine Mitentscheidungsbefugnisse in der Kommunalpolitik hat
Vertretung durch Anwaltschaft	• trifft meist auf die Vertretung durch beauftragte Einzelpersonen zu
Alibibeteiligung	• resultiert oftmals aus mangelnder Anerkennung und fehlender Selbstinitiative
keine Beteiligungsmöglichkeiten	• insbesondere in kleineren Gebietskörperschaften kommt es häufig vor, dass keine politischen Vertretungsstrukturen für die Belange von Menschen mit Behinderungen vorhanden sind

Ebene VI: Ausprägungen kommunaler politischer Interessenvertretungen

Während die eben vorgestellte Partizipationsleiter die vorgegebenen Möglichkeiten und den strukturierten Handlungsspielraum in Bezug auf politische Beteiligung beschreibt, bezieht sich die Ebene der Ausprägung auf die individuelle Nutzung und Ausgestaltung dieses Handlungsspielraumes.

In den Ausführungen zur Selbstwahrnehmung (vgl. Kap. 4.5.2) wurde bereits in zwei idealtypische Ausprägungen von politischer Partizipation in und durch die untersuchten Interessenvertretungen eingeführt. Diese Ausprägungen lassen sich als ‚politisch aktiv‘ und ‚politisch reaktiv‘ bezeichnen.

Es gibt demzufolge Interessenvertretungen, die ihre genuine Aufgabe in der eigenaktiven politischen Partizipation sehen und Vertretungen, die eher politisch passiv und meist nur auf von außen herangetragenem Bedarf reagieren. Diese Unterscheidung zieht sich durch alle Formen der untersuchten Vertretungen und ist in erster Linie von der Selbstwahrnehmung und der örtlichen Beteiligungskultur abhängig.

Die folgenden Beispiele sollen die beiden dargestellten Ausprägungen (aktiv/reaktiv) von politischen Interessenvertretungen skizzieren. Die dargestellten Szenarien sind kontrastierend idealisiert, könnten aber in der Praxis genauso vorzufinden sein. Dabei könnten sich beide Vertretungsgremien in ihrer Struktur, in ihrer Satzung, in ihrer Zusammensetzung, in ihren Inhalten und in ihren offiziellen Rechten völlig gleichen und dennoch derartig unterschiedliche Zielausprägungen und Handlungsweisen entwickeln.

Idealisiertes Beispiel zur Veranschaulichung einer politisch aktiven Interessenvertretung:

Einige Mitglieder des Gremiums bringen die Erstellung eines Konzeptes zur barrierefreien Gestaltung der Innenstadt auf die Tagesordnung. Der Vorschlag wird kontrovers diskutiert und es wird demokratisch innerhalb des Gremiums entschieden, eine öffentliche Veranstaltung zur Ideenfindung durchzuführen. Unter Leitung des Gremiums und unter Beteiligung weiterer entscheidender (Politik und Verwaltung) und interessierter Akteure wird ein Konzept entwickelt. Dieses wird der Politik, der Öffentlichkeit und den Medien wirkungsvoll präsentiert und dessen Umsetzung eingefordert. Es finden kommunalpolitische Aushandlungsprozesse zwischen Vertretungsgremium, Politik und Verwaltung über den Umfang, die Art und Weise und den Zeitrahmen der Umsetzung statt. Es werden Vereinbarungen getroffen, die ebenfalls öffentlich gemacht werden. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen wird von der Interessenvertretung regelmäßig und fortlaufend kontrolliert und bei Bedarf immer wieder aktiv eingefordert. Die praktische Umsetzung des Konzeptes wird durch die Interessenvertretung unterstützend begleitet.

Idealisiertes Beispiel zur Veranschaulichung einer politisch reaktiven Interessenvertretung:

Das Gremium wird von der kommunalen Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur barrierefreien Gestaltung der Innenstadt zu erarbeiten. Dankbar für diese Aufgabe, wird ohne größere Reflexion der eigenen Rolle entschieden, solch ein Konzept zu entwickeln. Unter Federführung der politischen und administrativen Akteure wird innerhalb des Gremiums der Erarbeitungsprozess durchgeführt. Das Konzept wird in einem internen Rahmen der Politik und Verwaltung vorgestellt. Nach gründlicher Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung präsentiert die Kommunalverwaltung das Konzept zur barrierefreien Innenstadt und betont gegenüber der Öffentlichkeit die wirkungsvolle Partizipation der Interessenvertretung. Die praktische Umsetzung des Konzeptes wird von der Interessenvertretung unterstützend begleitet.

In beiden Fällen entsteht eine barrierefreie Innenstadt, nur der Weg dahin ist im ersten Beispiel eher als inklusiv-mitbestimmend und im zweiten Beispiel als integrativ-mitbeteiligt zu bezeichnen. Dieser Unterschied wird in der Praxis wahrscheinlich Auswirkungen auf die Qualität und die Bedarfsgerechtigkeit der barrierefreien Innenstadt haben und vor allem auf die gesellschaftliche Wahrnehmung und das Selbstverständnis der beteiligten Menschen mit Behinderungen.

Eine Aufgabe im weiteren Projektverlauf wird darin bestehen, Entwicklungs- und Unterstützungsmöglichkeiten herauszuarbeiten, welche alle Interessenvertretungen in ihrer politischen Aktivität bestärken.

Diese Ebenen konnten auf Grundlage der bisherigen Untersuchungen entworfen werden und sollen eine strukturierte Arbeitsbasis darstellen, um in den folgenden Projektschritten die Analyse zur Politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen noch differenzierter voranzutreiben und zum Ende des Projektes fundierte Kriterien zur Weiterentwicklung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene präsentieren zu können. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse und das dargestellte Modell werden demnach nicht als abgeschlossen behandelt, sondern werfen im Gegenteil neue Frage- und Problemstellungen auf. Für den nächsten Projektschritt – die Arbeit in sogenannten Fokusgruppen – ist es wichtig, die folgenden Fragen, die sich in der bisherigen Untersuchung herauskristallisierten, zu bearbeiten, um in einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Theorie und Praxis Handlungsempfehlungen entwickeln zu können.

Rechte:

Wer wünscht sich mehr Mitbestimmungsrechte? Wer nicht? Wie können die Mitbestimmungsrechte verantwortlich genutzt bzw. bedarfsgerecht erweitert werden? Wie kann dabei der Gefahr einer Überforderung der Interessenvertretung vorgebeugt werden?

Zusammensetzung:

Welche Vor- und welche Nachteile kann es haben, wenn das Gremium ausschließlich aus Vertreter/inn/en der Selbsthilfe oder unter Beteiligung von Vertreter/inn/en der Politik, Verwaltung und/oder Wohlfahrtspflege zusammengesetzt ist? Welche Konstituierungsverfahren bieten sich in diesem Zusammenhang an?

Professionalisierung:

Wie kann die (meist ehrenamtliche) Vertretungsarbeit auf inhaltlicher und politischer Ebene gestärkt und optimiert werden?

Altersstruktur:

Wie kann es gelingen, die Vertretungsarbeit für jüngere Menschen attraktiver zu machen und somit die vorhandenen Nachwuchsprobleme in den Griff zu bekommen?

Vernetzung:

Wie kann eine möglichst effektive Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Formen der Interessenvertretungen (z.B. Beiräte, Beauftragte und AGs der Selbsthilfe) in Bezug auf die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen gelingen?

Betroffenenbeteiligung:

Was ist nötig, damit möglichst vielfältige Interessen vertreten werden und alle Partizipationsbemühungen berücksichtigt werden? Wie kann die Interessensvertretung selbst so barrierearm wie möglich gestaltet werden?

Wirksamkeit:

Wie kann es gelingen, die Anliegen der Interessenvertretung möglichst wirksam innerhalb der Gebietskörperschaft umzusetzen?

Inklusion:

Stellt Inklusion eine wirksame Zielstellung für die Vertretungsarbeit dar? Wenn ja, wie kann dieses Ziel umgesetzt werden?

Informationen:

Was wird für einen umfassenden und rechtzeitigen Informationsaustausch zwischen Interessenvertretung, Politik, Verwaltung und anderen Akteuren benötigt?

Öffentlichkeitsarbeit:

Wie kann Öffentlichkeitsarbeit intensiviert werden, um die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und gesellschaftliche Sensibilisierung zu betreiben?

Ressourcen:

Was benötigen Interessenvertretungen, um ihre Arbeit möglichst effektiv durchführen zu können? Wie können die benötigten Ressourcen sichergestellt werden?

Arbeitsstruktur:

Welche Vorgehensweisen erweisen sich als besonders vorteilhaft, um die Arbeit innerhalb der Vertretungen wirksam zu gestalten?

Zusammenarbeit mit Seniorenvertretung:

Wie könnte das Zusammenwirken der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen und von Senioren zu beiderseitigem Vorteil gestaltet werden?

Wahrnehmung:

Was ist nötig, damit die Vertretungsarbeit von möglichst vielen politischen und gesellschaftlichen Akteuren ernstgenommen und als Teil der demokratischen Gesellschaft wertgeschätzt und unterstützt wird?

Politische Aktivität:

Wie kann das Selbstverständnis aber auch das Verständnis des kommunalen Umfeldes in Bezug auf eine aktive politische Vertretungsarbeit (weiter-) entwickelt werden?

Entwicklungsprozesse:

Wie können Vertretungsstrukturen zur Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen neu aufgebaut werden? Wie können inaktive Strukturen gewinnbringend ‚reanimiert‘ werden?

Status/Bezeichnung:

Welcher offizielle Status (Ausschuss, Beirat...) ist am vorteilhaftesten für die Vertretungsarbeit? Was heißt das für die Einbindung in die kommunalpolitische Gremien- und Verwaltungsstruktur?

Der in diesem Bericht dargestellte erste Teil des Forschungsprojektes hat Aspekte der quantitativen Erfassung von Interessenvertretungen und die Untersuchung von Strukturen in den Vordergrund gestellt. Die Ergebnisse verweisen auf eine lebendige und dynamische Entwicklung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen Nordrhein-Westfalens. Gleichzeitig wird an vielen Stellen Klärungs- und Entwicklungsbedarf deutlich. Die weitere Untersuchung wird durch stärker auf Diskussion und Austausch angelegte Methoden einen Beitrag zur Suche nach passenden Modellen der kommunalen Interessenvertretung leisten.

6 Zusammenfassung in Leichter Sprache⁸

Um was geht es?

Lange Zeit konnten Menschen mit Behinderungen nicht überall mitmachen. Sie hatten nicht die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen.

Man hat Menschen mit Behinderungen lange nicht zugetraut, dass sie selbst über ihr Leben bestimmen können.



Menschen mit Behinderungen müssen gefragt werden.

Denn sie wissen selbst am besten:

- Das ist wichtig für uns.
- So wollen wir leben.
- Diese Hilfen brauchen wir.

Zum Beispiel, wenn neue Gesetze gemacht werden:

Menschen mit Behinderungen sollen bei neuen Gesetzen mitreden können.

Dann werden die Gesetze besser für Menschen mit Behinderungen.

Und die Menschen mit Behinderungen merken:

Sie werden ernst genommen.

⁸ Diesen Text soll jeder leicht lesen können. Deswegen haben wir darauf verzichtet, immer die weibliche und männliche Form gleichzeitig zu verwenden. Die Bilder sind von: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Menschen mit Behinderungen sollen mitmachen und mitbestimmen.

Das gilt auch für die Politik.

Politik regelt das Zusammenleben der Menschen in der Gemeinschaft.

Also zum Beispiel in einem Land oder in einer Stadt.

Politiker entscheiden, welche Regeln und Gesetze gelten sollen.

Die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen soll gestärkt werden.

Partizipation ist ein schweres Wort.

Es bedeutet mehrere Sachen: Ein Teil vom Ganzen sein. Sich beteiligen.

Das heißt: mitsprechen, mitmachen, mitbestimmen.



Es ist wichtig herauszufinden, wie man die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen stärken kann.

Deshalb gibt es ein Projekt.

Bei einem Projekt arbeiten eine oder mehrere Personen für eine bestimmte Zeit an einem Ziel.

Bei dem Projekt machen mit:

- Die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG).

Das ist eine Gruppe.

Sie vertritt die Interessen von
Menschen mit Behinderungen.

Viele Selbsthilfevereine machen dort mit.



- Das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen (ZPE).

Das ist eine Gruppe von Forschern.

Sie arbeiten an der Universität in Siegen.

Sie beschäftigen sich vor allem mit Menschen mit Behinderungen.



- Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Ministerium ist ein Teil der Regierung.

Es bezahlt das Projekt.

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Mitarbeiter der LAG und vom ZPE schauen sich an:

Welche politischen Interessenvertretungen von Menschen mit
Behinderungen gibt es?

Eine Interessenvertretung ist eine Gruppe.

Sie vertritt die Interessen von
Menschen mit Behinderungen.

Was funktioniert gut?

Was sollte verbessert werden?

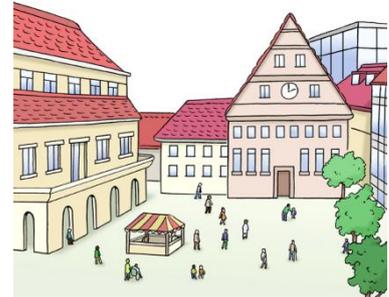


Dann überlegen sie:

Wie kann die politische Interessenvertretung von Menschen mit
Behinderungen in der Kommune gestärkt werden?

Kommune ist ein anderes Wort für Gemeinde oder Stadt.

Menschen mit Behinderungen sollen also in ihrem Wohnort Dinge mitgestalten.



Wie wurde das Projekt bekannt gemacht?

Es gab mehrere Treffen mit verschiedenen Leuten.

Auf den Treffen wurde das Projekt erklärt.

Es konnte darüber geredet werden.

Das wichtigste Treffen war im Ministerium in Düsseldorf.



Das Treffen war am 21. Juni 2013.

Eingeladen waren:

- Interessenvertretungen aus den Orten in NRW
- Politiker
- Mitarbeiter aus der Verwaltung

Die Aufgabe von den Mitarbeitern in der Verwaltung ist es, die Regeln und Ideen der Politiker umzusetzen.

Zum Beispiel:

Die Politiker in einem Ort sagen:

Es soll eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung geben.
Ein Mitarbeiter aus der Verwaltung kümmert sich darum.

Die Forscher haben allen erzählt, was sie herausfinden wollen.

Und wie sie das herausfinden wollen.

Die Teilnehmer durften mitwirken.

Die Teilnehmer durften sagen:

- Das sind unsere Erfahrungen.
- Das ist uns noch wichtig.
- Daran haben die Forscher noch nicht gedacht.

Was wurde bisher herausgefunden?

Bisher haben die Forscher schon Einiges herausgefunden.

Zuerst haben die Forscher alle Satzungen von Behindertenbeiräten untersucht.

Ein Behindertenbeirat ist eine Gruppe von Menschen.

Der Behindertenbeirat setzt sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinem Wohnort ein.



Eine Satzung ist ein Papier, wo alle wichtigen Regeln für den Behindertenbeirat drinstehen.

Zum Beispiel:

- Welche Aufgaben hat der Behindertenbeirat?
- Welche Rechte hat der Behindertenbeirat?

Es wurden 61 Satzungen von Behindertenbeiräten in Nordrhein-Westfalen untersucht.

Wichtige Ergebnisse der Auswertung der Satzungen:

In den Behindertenbeiräten arbeiten ganz unterschiedliche Menschen mit.

Zum Beispiel:

- Menschen, die selber eine Behinderung haben.
- Menschen, die einen Angehörigen mit einer Behinderung haben.
- Menschen, die in der Politik arbeiten.
- Menschen, die in der Verwaltung arbeiten.
- Menschen, die in einer sozialen Einrichtung arbeiten.

Also z.B. Menschen, die in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen arbeiten.

Wie man in einen Behindertenbeirat kommt, ist ganz unterschiedlich.

Oft ist es so, dass verschiedene Gruppen

(z.B. eine Selbsthilfegruppe oder eine soziale Einrichtung)

einen Vorschlag machen können.

Sie sagen, wer von ihnen im Behindertenbeirat mitarbeiten möchte.

Manchmal werden die Leute, die im Behindertenbeirat mitarbeiten möchten, auch gewählt.

Die Behindertenbeiräte haben ganz verschiedene Aufgaben.

Besonders oft haben sie die Aufgabe zu zeigen, wo Barrieren sind.

Barrieren sind Hindernisse.

Die Behindertenbeiräte sollen helfen, die Hindernisse abzubauen.



Ein Hindernis ist z.B. eine Treppe für einen Rollstuhlfahrer.

Auch schwere Sprache ist ein Hindernis. In den Satzungen der Behindertenbeiräte steht aber nur ganz selten, dass die Behindertenbeiräte auch dabei helfen sollen Sprache leichter zu machen.

Leichte Sprache	
	Leichte Sprache hilft vielen Menschen.
	Leichte Sprache bedeutet zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • einfache Worte • kurze Sätze • Bilder erklären den Text.
	Es muss mehr in Leichter Sprache geben.

Viele Behindertenbeiräte haben nur wenig Rechte. Zum Beispiel dürfen zwar viele Behindertenbeiräte sagen was sie denken, aber sie dürfen nicht mitbestimmen.



Es wurden aber nicht nur die Satzungen untersucht. Es wurden auch Befragungen am Telefon gemacht. Insgesamt 100 Personen wurden am Telefon Fragen gestellt.

Gefragt wurden:

- Vorsitzende von Behindertenbeiräten.
- Vorsitzende oder Sprecher von anderen Interessenvertretungen.
- Behindertenbeauftragte.

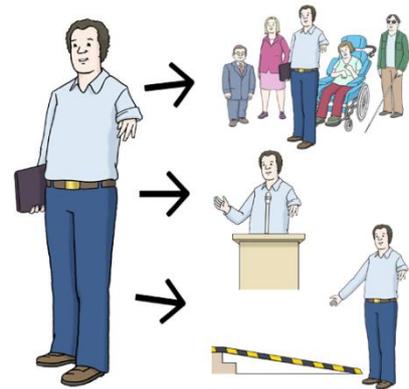
Ein Behindertenbeauftragter setzt sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im jeweiligen Wohnort ein.

Einige Behindertenbeauftragte werden für ihre Arbeit bezahlt.

Manche Behindertenbeauftragte arbeiten ehrenamtlich.

Das heißt, sie arbeiten, ohne Geld dafür zu bekommen.

- Mitarbeiter der Verwaltung
(wenn sie sich mit dem Thema Behinderung beschäftigen).
- Menschen, die in der Selbsthilfe sind (z.B. bei People First).



Es wurden viele verschiedene Fragen gestellt.

Zum Beispiel:

- Wie hat sich die Interessenvertretung entwickelt?
- Wie sieht die Interessenvertretung jetzt aus?
- Mit was beschäftigt sich die Interessenvertretung?
- Welche Aufgaben hat die Interessenvertretung?
- Welche Rechte hat die Interessenvertretung?
- Welche Ziele und Wünsche gibt es?

Alle Gespräche wurden mit dem Tonband aufgenommen.
Dann wurde alles aufgeschrieben.

Wichtige Ergebnisse der Telefonbefragung

Wie haben sich die Interessenvertretungen entwickelt?

Oft haben Menschen, die in der Politik oder der Verwaltung arbeiten,

- die Idee gehabt
- oder dabei geholfen eine Interessenvertretung zu gründen.

Ein wichtiger Grund, um eine Interessenvertretung zu gründen,
war unter anderem das

Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz für Deutschland.

Das Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz gibt es
seit 2002.

Das Gesetz gilt vor allem für die Verwaltung.

Es soll die Rechte für Menschen mit Behinderungen
stärken.

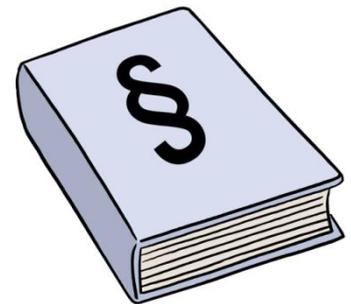
Zum Beispiel dürfen Menschen mit Behinderungen von der Verwaltung
nicht benachteiligt werden.

Und öffentliche Gebäude sollen barrierefrei sein.

Seit 2003 hat Nordrhein-Westfalen ein eigenes
Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz.

In diesem Gesetz steht unter anderem, dass alle Städte und Gemeinden sich
überlegen sollen:

- Wie wollen wir die Anliegen von Menschen mit Behinderungen
berücksichtigen?



Sie sollen aufschreiben, wie sie das machen wollen.

Viele Gemeinden haben dann einen Behindertenbeirat gegründet.

Oder einen Behindertenbeauftragten benannt.

Leider haben sich aber die meisten Gemeinden noch keine Gedanken dazu gemacht.

Obwohl es im Gesetz steht.

Viele Interessenvertretungen sind damit zufrieden, wie sie sich entwickelt haben.

So sagen zum Beispiel einige, dass die Wünsche von Menschen mit Behinderungen immer häufiger ernst genommen werden.



Trotzdem gibt es aber auch noch viele Probleme.

Manchmal fehlt zum Beispiel das Geld, um etwas zu machen.

Manchmal gibt es auch Streit zwischen den Mitgliedern in der Interessenvertretung.

Wie sieht die Interessenvertretung jetzt aus?

Die Interessenvertretungen treffen sich im Durchschnitt 4 bis 5 mal im Jahr zu einer Sitzung.

Die meisten Mitglieder in den Interessenvertretungen kommen aus der Selbsthilfe oder aus sozialen Einrichtungen.

Es arbeiten aber auch oft Menschen aus der Politik oder der Verwaltung mit.

In den allermeisten Behindertenbeiräten oder ähnlichen

Gruppen der Interessenvertretung arbeiten auch Menschen mit Behinderungen mit.

Aber es gibt Unterschiede, wer mitarbeitet.

Oft arbeiten mit:

- Menschen mit Körperbehinderungen (also z.B. Menschen, die nicht gut laufen können und deshalb einen Rollstuhl benutzen müssen)
- Menschen mit Sinnesbehinderungen (also z.B. blinde Menschen)



Nur selten arbeiten mit:

- Menschen mit Suchterkrankungen.
- Menschen mit Lernschwierigkeiten.

In den meisten Interessenvertretungen brauchen einige Mitglieder eine persönliche Assistenz.

Das heißt sie brauchen jemanden, der sie unterstützt.

Also z.B.

- Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen manchmal eine Unterstützung beim Lesen und Verstehen von Texten.



- Menschen, die gehörlos sind, brauchen eine Übersetzung in Gebärdensprache.



Oft kümmert sich jemand aus der Verwaltung darum, dass es eine Assistenz gibt.

Meistens bezahlt das Geld dafür die Stadt oder Gemeinde.

Bei Menschen mit Lernschwierigkeiten ist das anders. Hier kümmert sich oft eine Einrichtung oder ein Dienst aus der Behindertenhilfe um die Unterstützung. Also z.B. jemand von der Lebenshilfe.

Die meisten Interessenvertretungen sagen, dass sie gut mit der Verwaltung zusammenarbeiten. Einige Interessenvertretungen sagen aber auch, dass die Zusammenarbeit nicht gut ist. Sie bekommen zum Beispiel zu wenige Informationen von der Verwaltung. Oder sie sprechen zu wenig miteinander.



Die meisten Interessenvertretungen finden die Zusammenarbeit mit der Politik gut.

Sie sagen zum Beispiel, dass man sich gegenseitig unterstützt.

Einige finden die Zusammenarbeit nicht gut.

Sie beschwerten sich z.B. darüber, dass die Politiker die Wünsche von Menschen mit Behinderungen nicht ernst nehmen.



Die meisten Interessenvertretungen arbeiten auch gut mit anderen Interessenvertretungen (z.B. dem Seniorenbeirat) zusammen. Das gilt vor allem für die Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräte. Wenn es in einer Kommune einen Behindertenbeirat und einen Behindertenbeauftragten gleichzeitig gibt, dann arbeiten sie meistens gut zusammen.

Fast alle Interessenvertretungen machen Öffentlichkeitsarbeit.

Das heißt, sie machen die anderen Menschen auf ihre Arbeit aufmerksam. Die meisten Interessenvertretungen schreiben zum Beispiel Zeitungsartikel. Viele machen auch Veranstaltungen oder haben eine Seite im Internet.



Die Mehrheit der Interessenvertretungen bekommt Hilfe von der Kommune. Zum Beispiel:

- Geld,
- Räume,
- Material.

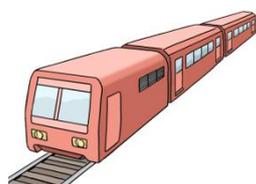


Mit welchen Themen beschäftigen sich die Interessenvertretungen?

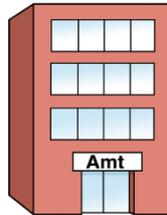
Besonders oft beschäftigen sich die Interessenvertretungen mit Barrieren für Menschen mit Behinderungen.

Also mit Hindernissen.

Hindernisse, mit denen sich die Interessenvertretung oft beschäftigen, sind zum Beispiel:



- Hindernisse im Verkehr.
- Oder Hindernisse in Gebäuden.



Einige Interessenvertretungen beschäftigen sich auch mit

- Hindernissen in der Sprache.

- Oder mit Hindernissen bei politischen Wahlen.

Bei einer Wahl ist es zum Beispiel ein Hindernis, dass viele Texte in schwerer Sprache geschrieben sind.

Zum Beispiel der Wahlzettel.

Es ist auch ein Hindernis, wenn man zu dem Gebäude, wo gewählt wird, nicht mit dem Bus oder dem Zug hinfahren kann.



Viele Interessenvertretungen beschäftigen sich auch mit den Themen:

- Inklusion
- UN-Behindertenrechtskonvention

Was bedeutet Inklusion?

Wir alle sind ganz verschieden.



Jeder hat andere Fähigkeiten,
Talente und auch Schwächen.

Jeder ist etwas Besonderes!

Und das ist gut so!

Niemand soll ausgeschlossen werden.

Alle sollen in unserer Gesellschaft mitmachen können.

Hindernisse sollen abgebaut werden.

Das Ziel und den Versuch die Welt so zu gestalten,
dass alle mitmachen können, nennt man Inklusion.

Zum Beispiel:

- Alle Kinder gehen in dieselbe Schule.
Niemand muss auf eine besondere Schule, wenn er nicht möchte.
- Alle Menschen leben dort, wo sie leben möchten.
Niemand muss in einem Heim leben, wenn er nicht möchte.



Was ist die UN-Behindertenrechtskonvention?

Damit es allen Menschen mit Behinderungen auf der ganzen Welt besser geht, haben verschiedene Länder eine Vereinbarung gemacht.

In schwerer Sprache heißt diese Vereinbarung:

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Oder kurz: UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Vereinbarung soll daran erinnern, dass Menschen mit Behinderungen

die gleichen Rechte wie alle Menschen haben.

Niemand darf schlechter behandelt werden, weil er behindert ist.



Niemand darf ausgeschlossen werden.
Jeder Mensch darf für sich selber entscheiden.
Dabei hilft die Vereinbarung.
Viele Länder haben die Vereinbarung unterschrieben.
Auch Deutschland.
Die Länder müssen nun etwas dafür tun,
dass es Menschen mit Behinderungen besser geht.

Welche Aufgaben haben die Interessenvertretungen?

Die Interessenvertretungen wurden gefragt, wo sie Dinge mitgestalten.
Besonders oft gestalten die Interessenvertretungen hier Dinge mit:

- Bei öffentlichen Gebäuden.
Zum Beispiel, wenn ein Rathaus umgebaut wird.
- Bei öffentlichen Räumen.
Zum Beispiel, wenn ein Spielplatz gebaut werden soll.
- Beim Verkehr.
Zum Beispiel, wenn ein Bahnhof umgebaut werden soll.
- Bei der Bewusstseinsbildung.
Viele Menschen ohne Behinderungen kennen die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht.
Viele Menschen ohne Behinderungen haben Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen.
Alle Menschen sollen mehr über Behinderungen wissen.
Alle Menschen sollen die Rechte von Menschen mit Behinderungen besser kennen.
Menschen ohne Behinderungen sollen keine Vorurteile mehr haben.
Menschen ohne Behinderungen sollen mehr über die Hindernisse



wissen.

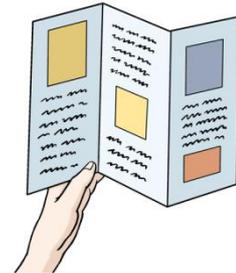
Und darüber, wie man Hindernisse beseitigen kann.

Wenn man die Menschen ohne Behinderung darüber informiert,
nennt man das Bewusstseinsbildung.

Interessenvertretungen können viele Dinge tun,
um andere Menschen zu informieren.

Zum Beispiel etwas für die Zeitung schreiben.

Oder einen Infostand machen.



Die Interessenvertretungen sollten auch beschreiben, was ihre Aufgaben sind.

Viele Interessenvertretungen sagen:

Unsere Aufgabe ist,

- dass wir den Politikern und den Mitarbeitern in der Verwaltung sagen, was Menschen mit Behinderungen brauchen.

Und was wichtig ist.

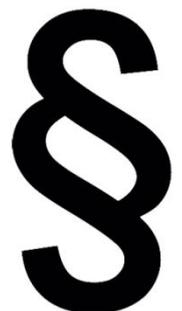
- dass wir anderen Menschen mit Behinderungen helfen, wenn sie ein Problem haben.

Oder wenn sie etwas wissen möchten.

- dass wir das Leben für Menschen mit Behinderungen in unserem Ort besser machen.

- dass wir den anderen Menschen von unserer Arbeit erzählen.

Und dass wir sie über wichtige Themen informieren.



Welche Rechte haben die Interessenvertretungen?

Die Interessenvertretungen wurden gefragt, welche Rechte sie haben.

Die meisten Interessenvertretungen sagen:

Wir haben diese Rechte:

- Wir dürfen sagen, was wir denken.
- Wir dürfen in anderen Gruppen mitarbeiten.
Zum Beispiel in einem Ausschuss.
Ein Ausschuss ist eine Gruppe, die sich regelmäßig trifft.
Die Gruppe redet über ein bestimmtes Thema.
Im Ausschuss für Gesundheit wird zum Beispiel über alles geredet,
was mit der Gesundheit zu tun hat.
Wenn eine Entscheidung getroffen werden muss überlegt die Gruppe:
Was ist gut?
Was ist schlecht?
Wie sollen sich die Politiker entscheiden?
Dann sagt sie dies den Politikern.
- Wir dürfen Vorschläge an andere Gruppen machen.
Zum Beispiel: eine Interessenvertretung schlägt dem
Ausschuss für Gesundheit vor:
Bitte sprecht in eurer Sitzung über das Thema Behinderung!
- Anhörung.
Zum Beispiel, wenn ein neues Gebäude gebaut wird.

Die meisten Interessenvertretungen sagen:

Bevor eine Entscheidung getroffen wird, werden wir nicht gefragt, was wir denken!

Fast alle Interessenvertretungen sagen:

Wir dürfen zwar sagen was wir denken, aber wir dürfen nicht mitentscheiden!

Wenn etwas entschieden wurde, was uns nicht gefällt, können wir nicht Stopp sagen!

Welche Ziele und Wünsche gibt es?

Die Interessenvertretungen wurden gefragt:

Wie geht es in der Zukunft weiter?

Die meisten Interessenvertretungen glauben, dass es gut weitergeht.

Viele glauben, dass sich etwas verändern wird.

Zum Beispiel,

- dass mehr über das Thema Inklusion gesprochen wird.
- dass mehr darüber nachgedacht wird, wie man die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen kann.
- dass mehr darüber nachgedacht wird, wie man Hindernisse für Menschen mit Behinderungen abbauen kann.
- dass auch ganz neue und andere Aufgaben und Themen für die Interessenvertretungen wichtig werden.
- dass es schwierig wird, neue Leute zu finden, die in der Interessenvertretung mitmachen.

Die meisten der Interessenvertretungen glauben,

dass sie mit ihrer Arbeit etwas erreichen können.

Zum Beispiel, dass Hindernisse abgebaut werden können.

Oder dass die Politiker die Wünsche von Menschen mit Behinderungen ernst nehmen.

Einige Interessenvertretungen glauben aber auch, dass sie nicht so viel bewirken können.

Zum Beispiel, weil sie nicht mitentscheiden können.
Oder weil es nicht genug Leute gibt,
die in der Interessenvertretung mitarbeiten möchten.

In dem Projekt wird es weitere Untersuchungen
geben.

Noch mehr Menschen mit Behinderungen in den
Interessenvertretungen werden gefragt.
Sie besprechen, wie die Interessenvertretung
verbessert werden kann.

